



EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa

Dezember 2013



European Asylum Support Office

EASO Praxis der Altersbestimmung in Europa

Dezember 2013

SUPPORT IS OUR MISSION

***Europe Directs oll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-9243-051-1

doi:10.2847/12075

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2014

Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungen und Akronyme | 5 |
| Zusammenfassung | 6 |
| Einleitung | 8 |
| Methodik | 10 |
| Erfassung der Informationen..... | 10 |
| Expertenkonsultation..... | 10 |
| Aufbau der Veröffentlichung..... | 10 |
| Kapitel 1 – Umstände der Altersbestimmung | 12 |
| 1.1. Warum ist Altersbestimmung notwendig?..... | 12 |
| 1.2. Wann ist Altersbestimmung vorzunehmen?..... | 13 |
| 1.3. Wer sollte an der Altersbestimmung beteiligt sein?..... | 14 |
| 1.4. Wie ist Altersbestimmung vorzunehmen?..... | 14 |
| Kapitel 2 – Verfahrensmaßnahmen und -garantien | 15 |
| Übersicht über die derzeitige Praxis..... | 15 |
| Identifizierung von Verfahrensmaßnahmen und -garantien..... | 15 |
| 2.1. Wohl des Kindes..... | 16 |
| 2.2. Grundsatz „in dubio pro reo“..... | 16 |
| 2.3. Versorgung und Unterbringung..... | 17 |
| 2.4. Konsequenzen der Verweigerung..... | 18 |
| 2.5. Datenschutz..... | 18 |
| 2.6. Ingewahrsamnahme..... | 18 |
| 2.7. Dublin-Fälle..... | 19 |
| 2.8. Aufgeklärte Zustimmung..... | 19 |
| 2.9. Am wenigsten zudringliche Methode..... | 20 |
| 2.10. Möglichkeiten der Anfechtung..... | 20 |
| 2.11. Qualifiziertes Fachpersonal..... | 21 |
| 2.12. Vertreter..... | 22 |
| 2.13. Übergangstatus..... | 22 |
| Kapitel 3 – Instrumente und Methoden der Altersbestimmung | 23 |
| Überblick über die aktuelle Praxis..... | 23 |
| Multidisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz..... | 24 |
| Beschreibung der verwendeten Methoden..... | 25 |
| 3.1. Nichtmedizinische Methoden..... | 25 |
| 3.1.1. Gespräch (zur Altersbestimmung)..... | 25 |
| 3.1.2. Berücksichtigung schriftlicher Nachweise..... | 27 |
| 3.1.3. Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Verhaltens..... | 28 |
| 3.2. Medizinische Methoden..... | 29 |
| 3.2.1. Inaugenscheinnahme des Gebisses..... | 29 |
| 3.2.2. Beurteilung der körperlichen Entwicklung durch einen Kinderarzt..... | 31 |
| 3.2.3. Psychologische Befragungen/Tests..... | 32 |
| 3.2.4. Untersuchung der Geschlechtsreife..... | 33 |
| 3.2.5. Röntgendiagnostik..... | 34 |
| Kapitel 4 – Entscheidungsverfahren | 42 |
| 4.1. Infragestellung des Alters und Weiterleitung zur Altersbestimmung..... | 42 |
| 4.2. Glaubwürdigkeit/Beweiswürdigung..... | 42 |
| 4.3. Fehlerspielraum..... | 43 |
| 4.4. Klärung von Fällen, in denen das Alter infrage gestellt wurde..... | 43 |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kapitel 5 – Zusammenarbeit mit anderen Akteuren | 45 |
| Ermittlung von Mindeststandards | 45 |
| Akteure | 45 |
| Kinder | 45 |
| Mitarbeiter von Kinderheimen/Aufnahmezentren | 46 |
| Familienangehörige, andere Verwandte sowie Bekannte | 46 |
| Zwischenstaatliche Organisationen | 46 |
| Fachkräfte in der Medizin und im Gesundheitswesen..... | 46 |
| Dolmetscher..... | 47 |
| Nichtregierungsorganisationen (NRO)..... | 47 |
| Andere Mitgliedstaaten und Drittländer | 47 |
| Vertreter | 47 |
| Schulen und Lehrkräfte..... | 48 |
| Soziale Dienste..... | 48 |
| Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit..... | 48 |
| Kapitel 6 – Ausblick und praktische Schritte | 49 |
| Mögliche künftige Methoden | 49 |
| Magnetresonanztomographie (MRT) | 49 |
| Ultraschall | 51 |
| Mögliche Unterstützungsquellen | 53 |
| Einsatz von EU-Mitteln..... | 53 |
| Instrumente zur Altersbestimmung..... | 53 |
| Liste der Projekte und Initiativen..... | 53 |
| EASO-Schulungsprogramm | 53 |
| Ausblick | 54 |
| Das EASO und die Altersbestimmung..... | 54 |
| Daten 54 | |
| Literaturverzeichnis | 55 |
| Anhang 1: Definitionen und Glossar | 58 |
| Anhang 2: Rechtlicher und politischer Rahmen | 66 |
| Relevante internationale und europäische Rechtsinstrumente | 66 |
| Internationaler Rechtsrahmen..... | 66 |
| Rechtsrahmen des Europarats | 66 |
| Rechtsrahmen der Europäischen Union | 67 |
| Relevante internationale und europäische politische Dokumente | 70 |
| Politischer Rahmen des Europarats | 70 |
| Politischer Rahmen der EU | 70 |
| Leitlinien internationaler Organisationen..... | 71 |
| UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes..... | 71 |
| Berichte und Studien | 72 |
| Anhang 3: Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen | 73 |
| Anhang 4: Nationale Rechts- und Politikrahmen – Überblick über relevante Instrumente | 84 |
| Anhang 5: Überblick über die verschiedenen verfahrenstechnischen und absichernden Elemente, die aktuell zur Altersbestimmung verwendet werden | 90 |
| Anhang 6: Überblick über die zur Altersbestimmung verwendeten Methoden, nach Land | 92 |
| Nichtmedizinische Methoden..... | 92 |
| Medizinische Methoden | 93 |

Abkürzungen und Akronyme

| | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABR | Aufnahmebedingungenrichtlinie |
| ADCS | Association of Directors of Children’s Services |
| AGFAD | Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik |
| AMF | Asyl- und Migrationsfonds |
| AR | Anerkennungsrichtlinie |
| AVR | Asylverfahrensrichtlinie |
| B_UMF | Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge |
| DA-AAR | Dutch Association of Age Assessment Researchers |
| DV | Dublin-Verordnung |
| EASO | Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen |
| ECAPUM | Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige der Europäischen Kommission |
| ECFR | Europäische Charta der Grundrechte |
| ECRE | Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen |
| EMN | Europäisches Migrationsnetz |
| ENGI | Europäisches Netzwerk von Vormundschaftseinrichtungen |
| EU | Europäische Union |
| Euratom | Europäische Atomgemeinschaft |
| Eurodac | Europäische Fingerabdruckdatenbank |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| FRA | Agentur der Europäischen Union für Grundrechte |
| GEAS | Gemeinsames Europäisches Asylsystem |
| IARLJ | International Association of Refugee Law Judges |
| IOM | Internationale Organisation für Migration |
| MRI | Magnetresonanzbildgebung |
| MS | Mitgliedstaat |
| NABR | Neufassung der Aufnahmebedingungenrichtlinie |
| NAR | Neufassung der Anerkennungsrichtlinie |
| NAVR | Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie |
| NDV | Neufassung der Dublin-Verordnung |
| NKS | Nationale Kontaktstelle |
| NRO | Nichtregierungsorganisation |
| RR | Rückführungs-Richtlinie |
| SCEP | Separated Children in Europe Programme |
| UNHCR | Amt des Flüchtlingsbeauftragten (des Hohen Flüchtlingskommissars) der Vereinten Nationen |
| Unicef | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen |
| UNKRK | UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes |
| ÜE MBM | Übereinkommen des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels |
| VBM | Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer |
| VIS | Visa-Informationssystem |

Zusammenfassung

Die Altersbestimmung ist eine wichtige und zugleich komplexe und anspruchsvolle Aufgabe, die für Behörden erforderlich sein kann, um bei unbekanntem Alter einer Person festzustellen, ob sie ein Erwachsener oder ein Kind ist. Dies erfolgt zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und damit ihnen die Bestimmungen gewährt werden, zu denen sie nach dem Gesetz berechtigt sind, sowie um auch zu verhindern, dass Erwachsene als Kinder eingestuft werden und zusätzliche Leistungen ausnutzen wie den Zugang zu Bildung oder die Stellung eines Vertreters, wozu Erwachsene keine Berechtigung haben. Die Aufgabe ist jedoch kompliziert, da die Personen oft ohne irgendwelche Dokumente oder Nachweise für ihr Alter eintreffen. Derzeit gibt es auch keine Methode für die Bestimmung des genauen Alters einer Person und es gibt Bedenken bezüglich der Zudringlichkeit und der Genauigkeit der verwendeten Methoden. Die sich daraus ergebenden Folgen sind schwerwiegend, weil es dazu kommen kann, dass ein Kind wie ein Erwachsener oder ein Erwachsener wie ein Kind behandelt wird. Die Methoden sollten auch die Person und ihre Menschenwürde respektieren.

Diese Veröffentlichung versucht daher, die wichtigsten Punkte nach Maßgabe des internationalen, europäischen und nationalen Rechts hervorzuheben, die beim Vornehmen der Altersbestimmung zu berücksichtigen sind. Die wichtigsten, zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

- vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei Altersbestimmungsverfahren;
- die Umstände, unter denen Altersbestimmung ein rechtmäßiges und notwendiges Ziel sein kann;
- die relevanten Verfahrensmaßnahmen und -garantien, die während des Altersbestimmungsverfahrens gegeben sein müssen;
- die möglichen verwendeten Methoden, ihre jeweiligen Vor- und Nachteile sowie was dabei für die Gewährleistung der Mindestanforderungen der Rechtsvorschriften gegeben sein muss;
- die Rolle anderer Akteure im Altersbestimmungsverfahren.

Darüber hinaus können sich die Nutzer auch auf mehrere Referenzinstrumente stützen. Dazu gehören:

- **Checklisten zur Unterstützung** von Nutzern beim Identifizieren wichtiger Punkte für die Berücksichtigung;
- Beispiele zur **Praxis in Mitgliedstaaten** und Expertenempfehlungen;
- ein **umfassendes Glossar mit Definitionen** der verwendeten Begriffe, Quellenangaben der Definitionen, möglichen Synonymen sowie Hinweisen zu potenzieller Verwechslungsgefahr;
- **Übersicht der internationalen, europäischen und nationalen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen** sowie internationale Leitlinien zur Altersbestimmungspraxis;
- **Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen**, thematisch unterteilt nach Verfahrensmaßnahme oder -garantie mit Verweis auf den relevanten Artikel der Bestimmung.

Alle verwendeten Methoden haben Vorteile und Nachteile, aber keine der derzeit verfügbaren Methoden kann mit Sicherheit das genaue Alter einer Person bestimmen. Zum Teil liegen die Ursache für die Vielfalt und die Unterschiede in der Praxis in der häufig vorkommenden Bekanntmachung der zu verwendenden Methoden für die Mitgliedstaaten in nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften. Aus diesem Grund wurde in diesem Stadium befunden, dass man sich anstelle auf die Förderung einer bestimmten Methode, auf Empfehlungen für die Förderung gemeinsamer Verfahren und Ansätze konzentrieren sollte. Dadurch wird ein effizientes und wirksames System möglich, wie es im Asylrecht vorgesehen ist und das die Rechte von Kindern beachtet.

Die wichtigsten Empfehlungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Bei allen vorgenommenen Maßnahmen ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen;
- Altersbestimmung soll nur bei Zweifeln am angegebenen Alter zum legitimen Zweck der Feststellung, ob eine Person ein Erwachsener oder ein Kind ist, vorgenommen werden;
- die Bestimmung soll mit interdisziplinärem und ganzheitlichem Ansatz erfolgen;
- vor der Nutzung der ärztlichen Untersuchung sollten zuerst Dokumente oder andere Formen verfügbarer Nachweise berücksichtigt werden;

- Altersbestimmung sollte mit vollem Respekt für die Würde der Person durchgeführt werden und die am wenigsten zudringlichen Methoden sollten dafür ausgewählt werden;
- die Personen und/oder deren Vertreter sollen der Bestimmung zustimmen und sollen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife befragt werden. Die Verweigerung der Vornahme einer Altersbestimmung soll an sich nicht zur Verweigerung des Anspruchs auf Schutz führen;
- damit die Personen aufgeklärte Zustimmung geben können, müssen sie und/oder ihr Vertreter über die Methoden, mögliche Konsequenzen des Resultats der Untersuchung sowie der Konsequenzen der Verweigerung der Vornahme einer ärztlichen Untersuchung aufgeklärt werden. Solche Informationen sind kostenlos und in einer Sprache mitzuteilen, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen;
- ist eine Person mit dem Ergebnis einer Altersbestimmung nicht einverstanden, muss sie eine Möglichkeit zur Anfechtung der Entscheidung haben;
- alle Personen, die damit zu tun haben, sollten eine für ihr Fachwissen relevante Grundausbildung und fortlaufende Schulung erhalten. Das sollte auch eine Schulung zu den Bedürfnissen von Kindern mit einschließen.

Einleitung

Die vorliegende Veröffentlichung wurde vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) gemäß seinem **in Verordnung (EU) Nr. 439/2010⁽¹⁾ und im „Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige der Europäischen Kommission“ (2010-2014)⁽²⁾ verankerten Mandat erstellt.**

Durch die Anerkennung der Altersbestimmung als „entscheidenden“ Punkt, weil sie eine Reihe von Verfahrens- und rechtlichen Garantien in den Rechtsvorschriften auslöst, fordert der Aktionsplan der Europäischen Kommission speziell das EASO auf, Schulungsmaßnahmen zur Altersbestimmung zu organisieren, bewährte Praktiken für die Aufnahmebedingungen, Asylverfahren und die Integration unbegleiteter Minderjähriger zu entwickeln und ein Handbuch über Altersbestimmung zu erstellen. Damit werden die Unterschiede der in Europa verwendeten Verfahren und Techniken hervorgehoben und insbesondere Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, Zuverlässigkeit und Standards der Verfahren geäußert.

In dem am 12. September 2013⁽³⁾ verabschiedeten Initiativbericht des Europäischen Parlaments über die Lage unbegleiteter Minderjähriger wird die Kommission aufgefordert, in die strategischen Leitlinien auf bewährten Verfahren fußende, gemeinsame Normen für die Methode der Altersfeststellung aufzunehmen, die auf einem mehrschichtigen und interdisziplinären Ansatz beruhen sollen; die Altersfeststellung soll auf wissenschaftliche, sichere, kindgerechte, geschlechterdifferenzierte und faire Weise durchgeführt werden, mit besonderer Berücksichtigung von Mädchen, und sie sollte von unabhängigen, qualifizierten Fachkräften und Sachverständigen durchgeführt werden; es wird daran erinnert, dass die Altersfeststellung unter gebührender Wahrung der Rechte des Kindes und unter Gewährleistung seiner körperlichen Unversehrtheit durchzuführen und die Menschenwürde stets gebührend zu beachten ist und bei Zweifeln bezüglich des Alters bei Minderjährigen der Grundsatz „in dubio pro reo“ zu gelten hat; es wird zudem daran erinnert, dass medizinische Untersuchungen nur durchgeführt werden sollten, wenn alle anderen Methoden der Altersfeststellung bereits ausgeschöpft sind, und dass es ermöglicht werden muss, die Ergebnisse einer Bewertung anzufechten; es wird die Arbeit der EASO zu diesem Thema begrüßt, die bei allen den Umgang mit Minderjährigen betreffenden Maßnahmen herangezogen werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist die praktische Unterstützung der Mitgliedstaaten im Bereich Altersbestimmung Ziel dieser Veröffentlichung. Diese Veröffentlichung ist ein unverbindliches Instrument für die Auslegung und Umsetzung des EU-Besitzstands und sollte als Referenzinstrument für die Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Beamten dienen, die an der Entwicklung, Überprüfung oder Umsetzung von Altersbestimmungspolitik und -verfahren aktiv beteiligt sind.

Die Altersbestimmung ist der Prozess, mit dessen Hilfe die Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe festzustellen oder festzustellen versuchen, ob eine Person ein Erwachsener oder ein Kind ist. Im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNKRK), Allgemeine Bemerkung Nr. 6 ist festgelegt, dass: die Identifizierung eines Kindes als unbegleitetes und von den Eltern getrenntes Kind eine Altersbestimmung mit einschließt, bei der die äußere Erscheinung, aber auch die psychische Reife berücksichtigt werden soll. Die Bestimmung muss auf wissenschaftliche, sichere, kindgerechte, geschlechterdifferenzierte und faire Weise durchgeführt werden, jedes Risiko der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes vermeiden und die Menschenwürde stets gebührend beachten. Altersbestimmung sollte nur angewendet werden, wenn es Grund zu ersten Zweifeln am Alter einer Person gibt. Dazu können verschiedene Prozesse oder Verfahren gehören, die entweder einzeln oder kombiniert durchgeführt werden, wie Analyse von Urkundenbeweis, Gespräch, Röntgenaufnahme, körperliche oder andere ärztliche Untersuchung. Ziel der Altersbestimmung ist es, festzustellen, ob es sich bei einer Person mit nicht bekanntem Alter um einen Erwachsenen oder ein Kind handelt. Dies ist für die Rechte und Behandlung der Person und Anderer relevant, insbesondere für andere Kinder, die versehentlich als Erwachsene behandelt wurden.

Neben der Definition eines Kindes als „jeder Mensch mit einem Alter unter achtzehn Jahren, sofern die Volljährigkeit nach dem für das Kind geltenden Recht nicht früher erreicht ist“ schreibt das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes in seinem Artikel 3 auch fest, dass: **bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird.** Diese Bestimmung, die auch als grundlegendes Konzept und Grundsatz bei der Auslegung des gesamten UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes berücksichtigt wird, ist noch allumfassender in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. In Artikel 24 der Charta heißt es: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung

⁽¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R0439:DE:NOT>

⁽²⁾ Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige der Europäischen Kommission (2010-2014) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010DC0213:DE:NOT>

⁽³⁾ <http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1303009&t=d&l=en>

sein.“ Sowohl das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes als auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewähren Kindern besondere Rechte und besonderen Schutz, die zusätzlich zu den Rechten und dem Schutz hinzukommen, die Erwachsenen zugestanden werden. Dieses besondere Augenmerk auf Kinder spiegelt sich auch in **den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der EU wider, die im Anhang angegeben sind** und gewährleisten, dass es gemeinsame und Mindeststandards für die Garantie des Schutzes für Kinder gibt.

Die Altersbestimmung kann bedeutende und weitreichende Auswirkungen auf die Person, auf ihre Ansprüche und den Genuss von bestimmten Rechten und Schutzbestimmungen haben. Die Sache stellt sich jedoch als komplexes Problem dar, da es derzeit keine Methode gibt, die das genaue Alter einer Person bestimmen kann. Es wird immer eine Fehlerspanne geben und damit auch die Möglichkeit bleiben, dass eine Person fälschlicherweise entweder als Erwachsener oder als Kind eingestuft wird.

Ziel dieser Veröffentlichung ist **die Förderung von guten internationalen und europäischen Praktiken** und die Bereitstellung eines Hilfsmittels für die Mitgliedstaaten, die ihre Altersbestimmungspraktiken entwickeln möchten. Schwerpunkt wird auch die Gewährleistung des **Grundsatzes des Wohles des Kindes und die Wahrung der Rechte von Kindern im breiteren Sinne sein**. Ziel dieser Veröffentlichung ist es, zu **effektiven, effizienten Altersbestimmungsprozessen anzuregen und die Mitgliedstaaten bei der Stärkung und dem Schutz von Verfahrensstandards zu unterstützen**, indem Verfahren hervorgehoben werden, die im Einklang mit nationalen, EU- und internationalen Richtlinien stehen.

Diese Veröffentlichung befasst sich in erster Linie mit der Altersbestimmung im Asylbereich, kann jedoch auch als nützliche Referenz in anderen Bereichen dienen, in denen die Altersbestimmung eine wichtige Rolle spielt, wie etwa die Identifizierung von Kindern im Zusammenhang mit der Ermittlung ihrer Schuldfähigkeit, bei Opfern von Menschenhandel oder beim Zugang zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß der Richtlinie zur Sanktionierung von Arbeitgebern illegaler Drittstaatsangehöriger, Altersbestimmung für Zwecke der Aufnahme- und Rückführungsbedingungen und alle Einwanderungsverfahren mit migrierenden unbegleiteten oder von den Eltern getrennten Kindern, die Altersbestimmung umfassen.

In den letzten Jahren haben sich mehrere Studien auf nationaler, EU- und internationaler Ebene mit dieser Frage beschäftigt. Zwar hat keine der Studien gleichzeitig die Lage in allen Mitgliedstaaten berücksichtigt und es wurden tatsächlich nicht alle Mitgliedstaaten von den Studien abgedeckt, **aber übereinstimmendes Ergebnis aller Berichte war, dass es keinen gemeinsamen Ansatz für die Altersbestimmung in den europäischen Ländern gibt** ⁽⁴⁾. In einigen Fällen kommt es zu unterschiedlichen Praktiken nicht nur auf Mitgliedstaatsebene, sondern auch in den Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene.

Mit dieser Veröffentlichung beabsichtigt das EASO jedoch nicht die Empfehlung eines gemeinsamen Konzepts für die Altersbestimmung oder einer einzigen optimalen Methode. Derzeit gibt es keine Methode, die das genaue Geburtsdatum einer Person feststellen kann. Ungeachtet der angewendeten Methode ist es allerdings wichtig, den Schwerpunkt auf die Gewährleistung von effizienten und effektiven Verfahren zu legen, und haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Prozesse: a) die Rechte von Kindern einhalten, b) positive Auswirkungen haben, c) nachvollziehbar sind, d) effizient und effektiv sind, e) tragbar sind.

Die vorrangige Zielgruppe dieser Veröffentlichung sind politische Beauftragte; sie kann jedoch auch für operative Mitarbeiter sowie andere Akteure relevant sein, die mit Kindern umgehen müssen. Solche Akteure können u. a. Angehörige der Rechtsberufe, Sozialarbeiter oder Vormunde sein, die eine spezielle Pflicht zur Pflege oder Verantwortung für das Wohl des Kindes haben.

⁽⁴⁾ Europäische Länder bezieht sich auf die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und die Schweiz.

Methodik

Diese Veröffentlichung wurde durch Fachliteraturrecherchen, sowohl formaler (EASO-Altersbestimmungs-Fragebogen) als auch informeller Befragung aller Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Menschenrechts- und Vormundschaftsorganisationen, Kinderrechtsgruppen, Mitgliedern von Gerichten, Unicef, UNHCR und unabhängigen Experten einschließlich denen der medizinischen Berufe erstellt.

Erfassung der Informationen

Diese Veröffentlichung enthält Informationen, die während des Zeitraums der Recherchen über das Thema von September 2011 bis Juli 2013 erfasst wurden.

Der Inhalt und die Dokumente für die Veröffentlichung wurden aus mehreren Quellen zusammengestellt, zu denen auch Material gehört, das aus einer Reihe von Expertensitzungen hervorgegangen ist, die 2012 vom EASO veranstaltet wurden. Eine Reihe von fachbezogenen Quellen in Papierform und elektronischer Form wurden in den Zeitrahmen und für den untersuchten Bereich konsultiert. Die vollständigen Verweise sind im Literaturverzeichnis nachschlagbar.

Einschlägige Leitlinien und Beispiele für gute Praktiken der Mitgliedstaaten wurden mit in das Handbuch aufgenommen. In relevanten Fällen schließt das auch die Ergebnisse der EU- und einzelstaatlichen Jurisprudenz (Rechtsprechung) mit ein.

Neben der Praxis in den Mitgliedstaaten sind auch relevante Orientierungshilfen und Materialien aus anderen Quellen einschließlich von zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Gerichten, sozialen Diensten und von medizinischen Fachkräften mit eingeflossen.

Expertenkonsultation

Im November 2012 wurde ein Entwurf dieser Veröffentlichung den Teilnehmern der EASO-Expertensitzungen über den Inhalt und den Anwendungsbereich des Inhalts vorgelegt. Sie wurden gebeten, ihn zu überprüfen und zu kommentieren. Dieser erste Entwurf wurde für weitere Angaben und Beiträge auch an die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten gesendet, womit dann die Grundlage für diese Veröffentlichung gebildet wurde. Außerdem wurde im August 2013 ein kommentierter Entwurf an eine Expertenreferenzgruppe aus allen Mitgliedstaaten, assoziierten oder noch nicht assoziierten Ländern, der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gesendet.

Darüber hinaus arbeitete auch eine Reihe von Agenturen, Einrichtungen und Organisationen mit Erfahrungen in der Altersbestimmung, die an den EASO-Expertensitzungen über Altersbestimmung beteiligt waren, in dieser Referenzgruppe mit. Es folgt eine Auflistung der Teilnehmer: UNHCR, Unicef, Save the Children, Separated Children in Europe Programme (SCEP), ECRE, IARLJ, France Terre d'Asile, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B_UMF), The Association of Directors of Children's Services (ADCS), Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) und das Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber). Alle Mitglieder der Referenzgruppe wurden um Kommentare gebeten und alle Kommentare wurden berücksichtigt und die meisten davon eingearbeitet. Die Veröffentlichung hat zwar von den Beiträgen von Mitgliedern der Gerichte profitiert, was aber nicht bedeutet, dass die Veröffentlichung gerichtlich genehmigt ist. Außerdem ist zu beachten, dass der Inhalt nicht unbedingt die Meinung der Mitglieder der Referenzgruppe wiedergibt und die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Inhalten beim EASO liegt.

Aufbau der Veröffentlichung

Der Inhalt der Veröffentlichung ist folgendermaßen aufgeteilt: Kapitel 1 behandelt die **Umstände der Altersbestimmung**. Es beschreibt die Umstände, unter denen die Altersbestimmung vorgenommen werden sollte, die Gründe für die Altersbestimmung, die verschiedenen zu befolgenden Verfahren und die relevanten, beteiligten Akteure. In Kapitel 2 folgt dann eine eingehende Betrachtung der **Verfahrensmaßnahmen und -garantien**. Es untersucht die Anwendung des Prinzips des „Wohl des Kindes“, das die Rechte des Kindes hervorhebt, die zu berücksichtigen sind und die Verfahrensgarantien für die Gewährleistung der Anwendung dieser Standards erhöht. Kapitel 3 beschäftigt sich eingehend mit den verwendeten **Instrumenten und Methoden der Altersbestimmung**. Es soll eine Übersicht bieten sowie den Austausch von Informationen und Fachwissen erleichtern und gibt einen objektiven,

evidenzbasierten und ausgewogenen Überblick über „medizinische“ und „nichtmedizinische“ Methoden. Auf der Grundlage der Anwendung von Methoden, Verfahren und Garantien behandelt Kapitel 4 deren Berücksichtigung bei der **Entscheidungsfindung**. Es umfasst insbesondere die Fragen der Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeit, der Mitteilung der Entscheidung an den Bewerber und der Möglichkeiten für Widerspruch. In Kapitel 5 wird in einer Anleitung die Frage der **Zusammenarbeit mit anderen Akteuren** erörtert. Es skizziert die Rolle möglicher Interessengruppen für die Altersbestimmung, einschließlich der Zusammenarbeit mit und Beziehung zu zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, nationalen sozialen Diensten, medizinischem Fachpersonal, Vormunden, Vertretern, Dolmetschern usw. Kapitel 6 richtet seinen **Blick nach vorn** und erörtert die **nächsten praktischen Schritte**. Sie finden darin einen Überblick über mögliche zukünftige Methoden, mögliche operative und praktische Maßnahmen, Qualitätsmechanismen und Instrumente, die derzeit zur Verfügung stehen, sowie Informationen über die Verwendung von EU-Fonds. Der Anhang enthält Literaturverzeichnis, Definitionen und Glossar, Rechtspolitik und Rahmen, Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen und Übersichten zu den derzeit beim Altersbestimmungsprozess verwendeten, verschiedenen Verfahrens- und Schutzelementen sowie zu nach Ländern eingeteilten Altersbestimmungsmethoden.

Kapitel 1 – Umstände der Altersbestimmung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Umstände, unter denen die Altersbestimmung vorgenommen werden kann. Es untersucht auch die Gründe für die Altersbestimmung, die verschiedenen Verfahren, die zu befolgen sind, und die relevanten Akteure, die daran beteiligt sind.

1.1. Warum ist Altersbestimmung notwendig?

Die Altersbestimmung ist notwendig, um zu bestimmen, ob eine Person ein Erwachsener oder ein Kind ist, wenn Zweifel über das angegebene Alter bestehen. Während für uns Europäer das Wissen des eigenen Alters offensichtlich erscheinen mag, weisen von Unicef erstellte Statistiken darauf hin, dass in den Entwicklungsländern nur für die Hälfte der Kinder unter fünf Jahren ihre Geburt registriert ist ⁽⁵⁾. Kinder können ohne Ausweis- oder Aufenthaltsdokumente eintreffen, die (ihre Identität und) ihr chronologisches Alter bescheinigen würden. Außerdem können einige Personen Dokumente vorlegen, deren Echtheit jedoch fragwürdig sein kann, und/oder die nicht als ausreichender Beweis für das Alter angesehen werden können.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (nachfolgend als UNKRK bezeichnet) definiert als Kind jeden Menschen mit einem Alter unter achtzehn Jahren, sofern die Volljährigkeit nach dem für das Kind geltenden Recht nicht früher erreicht ist (Artikel 1). Aus diesem Grund ist die Kenntnis des Alters und der Identität einer Person wichtig, weil dadurch festgelegt ist, ob und wie lange jemand zu Kindersonderrechten im Sinne des Übereinkommens und der einschlägigen nationalen Gesetze berechtigt ist.

Darüber hinaus betrifft die Mitgliedstaaten auch die Sorge um das Risiko der Einordnung unbegleiteter Kinder unter Erwachsenen und umgekehrt. Aus diesem Grund kann die Altersbestimmung erforderlich sein, um eine Einquartierung von Kindern unter Erwachsenen oder ihre Ingewahrsamnahme (mit Erwachsenen) zu verhindern. Es kann auch vorkommen, dass einige Erwachsene wissentlich versuchen, sich als Kinder auszugeben, um so von den zusätzlich gewährten Bestimmungen zu profitieren. Also ist eine Absicherung dafür erforderlich, dass Kinder von den zusätzlichen Bestimmungen und entsprechenden Garantien profitieren und dass bei sich als Kinder ausgebenden Erwachsenen verhindert wird, dass sie von Bestimmungen profitieren, zu denen sie nicht berechtigt sind.

Die Untersuchung von internationalen Schutzansprüchen, die Kinder einfordern, kann anderen Verfahrensmaßnahmen und -standards unterliegen als die von Erwachsenen eingeforderten (Anwendung der Beweislast, Art der Beweismittel und des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (siehe UNHCR-Leitlinien über internationalen Schutz Nr. 8)). Ebenso können die Anspruchstypen von Kindern sich ganz beträchtlich von denen der Erwachsenen unterscheiden (Zwangs-/Frühehen, Zwangsrekrutierung (Minderjähriger), weibliche Genitalbeschneidung (meist bei Mädchen)).

Außerdem stehen viele andere Rechte und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Volljährigkeit. Angesichts der in den EU-Mitgliedstaaten dem Alter beigemessenen Bedeutung wird die Bestimmung des „Alters“ ihren Integrationsprozess vereinfachen. Die Altersbestimmung kann auch für andere Aspekte des Lebens einer Person und nicht nur für den Asylprozess Relevanz haben. Deswegen ist die Altersbestimmung erforderlich, um das Kind beim Erkennen seines Rechts auf diesen Aspekt der Identität zu unterstützen. In der Praxis erhalten Kinder Rechte und es werden Ihnen Erlaubnisse entzogen und Pflichten auferlegt, was in verschiedenen Altersstufen, sogar bevor sie das 18. Lebensjahr vollenden, geschieht.

Die folgende, unvollständige Liste enthält Beispiele wie u. a.:

- Einwanderungsverfahren
- Alter, in dem man heiraten darf
- Zustimmung zu sexuellen Beziehungen
- Zustimmung zu oder Ablehnung von Gesundheitsfürsorge
- Aufnahme in Militär/Wehrdienst
- Teilnahme an Leistungssport

⁽⁵⁾ Unicef: The State of the world's children 2011: Adolescence, An age of opportunity (Februar 2011), verfügbar unter: http://www.unicef.org/publications/index_57468.html

Unicef: Discussion paper: Age Assessment practices, a literature review & annotated bibliography (April 2011), verfügbar unter: http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf

Unicef: Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges, background and discussion paper:

Unicef: Age Assessment: A technical note (Januar 2013), verfügbar unter: http://www.unicef.org/protection/files/Age_Assessment_Note_final_version_%28English%29.pdf

- Beschränkungen hinsichtlich des Mindestalters für Beschäftigung
- Alter der Strafmündigkeit
- Verfahrensgarantien für Kinder in Strafjustizsystemen

1.2. Wann ist Altersbestimmung vorzunehmen?

Wie in der unten stehenden Tabelle zu sehen ist, können sowohl der **Zeitpunkt** einer Altersbestimmung als auch die **Situationen**, die eine Bestimmung auslösen, für das „Wann“ ausschlaggebend sein. Antworten auf dem EASO-Fragebogen zur Altersbestimmung weisen darauf hin, dass sie unter den folgenden Umständen vorgenommen wird:

| Zeitraumen | Gründe für Altersbestimmung |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 18 Länder in jedem Stadium | 25 Länder, wenn die Behauptung, ein Kind zu sein, bezweifelt wird |
| 16 Länder beim Eintreffen | 15 Länder, wenn die Echtheit von Dokumenten zweifelhaft ist |
| 8 Länder vor einem Gespräch | 12 Länder, wenn die Behauptung, ein Erwachsener zu sein, bezweifelt wird |
| 4 Länder innerhalb einer Woche nach der Antragsstellung | 2 Länder, wenn das Alter für das Strafmündigkeitsalter festgestellt werden muss |
| 4 Länder innerhalb eines Monats nach der Antragsstellung | 2 Länder als Routinepraxis |
| 4 Länder vor der ersten Entscheidung | |

Die EntschlieÙung 97/C 221/03 des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder legt Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger in Fragen wie etwa die Bedingungen für ihre Aufnahme, ihren Aufenthalt und ihre Rückkehr, und im Falle von Asylbewerbern, die Anwendung der geltenden Verfahren fest. Im Hinblick auf die besondere Frage der Altersbestimmung heißt es unter Artikel 4 dieser EntschlieÙung des Rates:

„a) Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten, minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen.

b) Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Die Schätzung des Alters sollte objektiv vor sich gehen.“

Derzeit gibt es zwar keine einheitliche Auslegung davon, was mit „ernste Zweifel“ gemeint ist, aber es ist klar, dass die Altersbestimmung keine Standard- oder Routinepraxis sein sollte. Auch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) (nachfolgend als NAVR bezeichnet) sieht vor, dass **vor dem Übergehen zu einer ärztlichen Untersuchung erst allgemeine Aussagen und andere Angaben zu berücksichtigen sind**. Dies könnte also so ausgelegt werden, dass nur bei fehlendem Nachweis oder wenn der verfügbare Nachweis die Behauptung nicht stützt, dass die Person ein Kind ist, eine Altersbestimmung vorzunehmen ist. Das sollte **für alle Fälle gelten, sowohl wenn die Behauptung, ein Erwachsener zu sein, oder auch die Behauptung, ein Kind zu sein, angezweifelt wird**.

Artikel 8 des UNKRK sieht Folgendes vor:

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Altersbestimmung sollte nicht erfolgen, wenn es keine hinreichenden Gründe für das Anzweifeln der Behauptung gibt; sie sollte nicht als Routinepraxis vorgenommen werden. Allerdings kann es in Fällen, bei denen akzeptiert ist, dass die Person ein Kind ist, ihr Alter aber unbekannt ist, angemessen sein, eine Altersbestimmung vorzunehmen. Sie sollte im Einklang mit dem Recht des Kindes, seine Identität zu behalten, oder so vorgenommen werden, dass ein Kind seine altersabhängigen Rechte und Bestimmungen genießen kann.

| FRA-Empfehlung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In ihrem vergleichenden Bericht über „Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ kam die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu dem Schluss: „Altersbestimmung sollte nur angewendet werden, wenn es Grund zu ernststen Zweifeln am Alter einer Person gibt.“ |

1.3. Wer sollte an der Altersbestimmung beteiligt sein?

Derzeit gibt es keine speziellen Rechtsvorschriften zur Bestimmung, wer an der Altersbestimmung beteiligt oder nicht beteiligt sein sollte. In der Praxis können durchaus verschiedene Personen am Prozess beteiligt sein. Es sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass es zum Teil von der verwendeten Methode oder dem verwendeten Verfahren abhängen wird, „wer“ beteiligt sein wird.

In der Praxis wird durch die Umstände und das Stadium des Verfahrens entschieden, wer an der Altersbestimmung beteiligt sein wird. Daran beteiligt sein können z. B. 1) diejenigen, die auf Grundlage eines berechtigten Zweifels vorschlagen, dass eine Altersbestimmung vorzunehmen ist (Strafverfolgungsbehörden, soziale Dienste usw.), 2) diejenigen, die die Altersbestimmung vornehmen (soziale Dienste, Kinderärzte, Kinderpsychologen, Ärzte), 3) diejenigen, die für die endgültige Entscheidung auf Grundlage der Ergebnisse der Altersbestimmung verantwortlich sind (Justiz).

Weiterhin verweisen die Asylverfahrens-Richtlinie und ihre Neufassung auf die Bestimmungen in Bezug auf die Eingliederung und Einbeziehung des Kindes und seiner Vertreter und schreiben vor, dass die Bestimmung nur von „qualifiziertem medizinischen Fachpersonal“ vorgenommen werden soll ⁽⁶⁾. So wie für die Achtung der Rechte von Kindern gesorgt werden muss, ist es auch wichtig, dass Kindern bewusst ist und dass sie verstehen, wozu sie verpflichtet sind, wie etwa zur Zusammenarbeit mit den Behörden und zur Bereitstellung von Dokumenten oder anderen Nachweisen, die mit ihrem Alter zusammenhängen. Diese Verpflichtungen sollten dem Kind mithilfe ihres Vertreters unter Verwendung einer Sprache erklärt werden, die es versteht und entsprechend seinem Alter und seiner Reife erfolgen.

SCEP-Empfehlung

In ihrem Positionspapier zur Altersbestimmung im Zusammenhang mit Kindern in Europa, die von den Eltern getrennt sind ⁽⁷⁾, befürwortet SCEP Folgendes: „Altersbestimmung sollte von Fachkräften vorgenommen werden, die a) unabhängig sind (deren Funktion nicht in potenziellem/tatsächlichem Konflikt zu den Interessen der Person steht), b) über entsprechendes Fachwissen verfügen (angemessen geschult) und c) mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund der Person vertraut sind.“

1.4. Wie ist Altersbestimmung vorzunehmen?

Die Altersbestimmung sollte entsprechend der UNKRK und insbesondere unter Wahrung der wesentlichen Grundsätze von „Nichtdiskriminierung“, „Wohl des Kindes“, „Recht auf Leben und Entwicklung“ und „Achtung der Meinung des Kindes“ vorgenommen werden ⁽⁸⁾. Weitere anwendbare Artikel im Zusammenhang damit, wie eine Altersbestimmung durchzuführen ist, umfassen „Wahrung der Identität“ (Artikel 8), „Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt“ (Artikel 19) und „Flüchtlingskinder“ (Artikel 22).

Ferner hat der Hohe Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen eine Allgemeine Bemerkung (Nr. 16) hinsichtlich des Rechts auf Achtung von Privat- und Familienleben, Wohnung und Korrespondenz sowie Ehre und Ansehen verfasst. Darin wird dargelegt, dass jede Person das Recht auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in seine Privatsphäre hat. Die Allgemeine Bemerkung legt ferner dar, dass Personen ein Recht darauf haben zu erfahren, welche personenbezogenen Daten über sie und zu welchem Zweck gespeichert werden. Damit wird die Ansicht durchgesetzt, dass Altersbestimmungsverfahren nicht ohne wichtigen Grund vorgenommen werden sollten und auch dass einem Kind das Alter mitgeteilt werden sollte, das es nach Ansicht des Staats haben soll und weswegen sie zu dieser Entscheidung gelangt sind.

Relevante EU-Rechtsvorschriften über die Vorgehensweise bei Altersbestimmungen sind im Anhang über die Rechtspolitik, den Rahmen und die Politik beigefügt. Neben den **Rechtsvorschriften, die spezifisch die Situation von Altersbestimmung betreffen, fallen darunter auch Rechtsvorschriften mit indirekter Relevanz**, z. B. weil sie das Problem des Datenschutzes oder der medizinischen Verfahren betreffen.

FRA-Empfehlung

In ihrem vergleichenden Bericht über „Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ kam die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu dem Schluss: „Wenn ärztliche Untersuchungen als unerlässlich angesehen werden, muss das Kind seine aufgeklärte Zustimmung zu dem Verfahren erteilen, nachdem mögliche gesundheitliche und rechtliche Folgen einfach, kinderfreundlich und in einer Sprache, die das Kind versteht, erklärt wurden. Die Altersbestimmungen sollten in einer dem Geschlecht angemessenen Weise von unabhängigen Fachleuten vorgenommen werden, die mit dem kulturellen Hintergrund des Kindes vertraut sind und die Würde des Kindes vollkommen wahren. Da anerkannt ist, dass die Altersbestimmung nicht genau sein kann, sollten die Behörden in Zweifelsfällen die Person als Kind behandeln und das Recht zum Anfechten der Altersbestimmungsentscheidungen gewähren.“

⁽⁶⁾ NAVR Artikel 25

⁽⁷⁾ SCEP: Position paper on Age Assessment in the context of separated children in Europe (2012), verfügbar unter: www.separated-children-europe-programme.org

⁽⁸⁾ UNKRK Artikel 2, 3, 6 und 12

Kapitel 2 – Verfahrensmaßnahmen und -garantien

Dieses Kapitel beschreibt die für die Altersbestimmung relevanten Verfahrensmaßnahmen und -garantien, die in dem UNKRK und dem EU-Rechtsrahmen festgelegt sind. Es untersucht die Anwendung des Prinzips des „Wohl des Kindes“, das die Rechte des Kindes hervorhebt, die zu berücksichtigen sind und die Verfahrensgarantien für die Gewährleistung der Anwendung dieser Standards erhöht. Außerdem werden wichtige Punkte wie die Umsetzung der Dublin-Verordnung im Fall von Kindern, Ingewahrsamnahme, was zu berücksichtigen ist, wenn ein Kind „Übergangstatus“ erreicht und die Unterbringung von Minderjährigen mit strittigem Alter behandelt.

Übersicht über die derzeitige Praxis

Die Mitgliedstaaten wurden um Angaben zu den Schutz- und Verfahrenselementen gebeten, die sie derzeit im Altersbestimmungsprozess anwenden ⁽⁹⁾.

In Anhang 4 finden Sie eine Übersicht der Praktiken, die nach Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern strukturiert ist, die aus den Antworten auf den EASO-Fragebogen über Altersbestimmung erstellt wurde.

Aus den Antworten wurde ersichtlich, dass während des Altersbestimmungsprozesses die folgenden Verfahrens- und Schutzelemente zur Anwendung kamen:

Von den 30 an der Befragung teilnehmenden Ländern

- **informierten 26 Länder den Bewerber über Gründe** für die Bestimmung;
- **behandelten 25 Länder die Person als Kind** bis zum Eintreffen der Bestimmungsergebnisse;
- **erhielten 24 Länder aufgeklärte Zustimmung** vor der Bestimmung;
- **informierten 24 Länder den Bewerber über die Ergebnisse in einer Sprache, die er verstand**;
- **informierten 24 Länder den Bewerber über die Konsequenzen und wahrscheinlichen Ergebnisse** der Bestimmung;
- **gewährten 22 Länder dem Bewerber die Möglichkeit zum Ablehnen** der Durchführung einer Altersbestimmung;
- gaben 19 Länder an, dass **eine unabhängige Person den Bewerber während des Prozesses unterstützte**;
- **informierten 19 Länder den Bewerber über sein Recht auf das Einlegen von Rechtsmitteln/Möglichkeiten der Anfechtung**;
- gewährten 18 Länder **den Grundsatz „in dubio pro reo“** zugunsten des Bewerbers;
- gaben 16 Länder an, dass **Verweigerung gegenüber der Vornahme der ärztlichen Altersbestimmung nicht automatisch zur Einstufung als Erwachsener führte**;
- **informierten 13 Länder den Bewerber über gesundheitliche Folgen der verwendeten Verfahren**;
- **versuchten 10 Länder andere Ansätze, bevor sie zu Untersuchungen der Altersbestimmung übergingen**.

Identifizierung von Verfahrensmaßnahmen und -garantien

Nachfolgend werden die für die Altersbestimmung relevanten Verfahrensmaßnahmen und -garantien beschrieben. Grundlage dafür sind die Artikel der EU-Richtlinien sowie die Artikel des UNKRK, das der erste international verbindliche Vertrag über Rechte von Kindern ist. Sowohl die ursprünglichen als auch die neu verfassten Bestimmungen wurden übernommen, da die ursprünglichen Bestimmungen in einigen Mitgliedstaaten die geltende Version bleiben. Darüber hinaus sind die Checklisten unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu prüfen.

Diese Standards sind wichtig, da sie die gemeinsamen Standards identifizieren, auf die wir uns alle geeinigt haben, und die Parameter des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) definieren. Wenn also Politik- oder Umsetzungsprozesse definiert werden, ist es wichtig, dass sie im Einklang mit den Standards stehen, die wir für ein humanes, gerechtes und sicheres System als unerlässlich erachten.

Da das Wohl des Kindes bei allen vorgenommenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist, wird es zuerst mit allen übrigen Verfahrensmaßnahmen und -garantien unten in alphabetischer Reihenfolge berücksichtigt.

⁽⁹⁾ Unter Verwendung der im „Statement of Good Practice“ des Separated Children in Europe Programme (SCEP) und unter den Mindeststandards in den EU-Asyl-Richtlinien angegebenen Kriterien,

2.1. Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig berücksichtigt wird⁽¹⁰⁾. Aus diesem Grund **sollten auch die Entscheidung für die Vornahme einer Altersbestimmung und die zur Bestimmung des Alters gewählten Methoden vorrangig der Berücksichtigung des Wohles des Kindes unterliegen**. Für die Einschätzung des Wohles des Kindes ist die Berücksichtigung der Umstände für das Kind erforderlich und ist zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Maßnahme auf andere Rechte auswirkt, die dem Kind gewährt werden. In dem spezifischen Fall der Altersbestimmung ist auch auf den Typ der Methode sowie die beteiligten Prozesse und die Vereinbarkeit **mit den gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Gesetzgebung** zu achten. Weitere Informationen über die derzeit verwendeten Methoden einschließlich einer SWOT-Analyse⁽¹¹⁾ und Empfehlungen befinden sich in Kapitel 3 Instrumente und Methoden der Altersbestimmung.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste zur Berücksichtigung des Kindeswohls | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRRK 3 AVR 17 (v) 6 AVR 25.1 NAVR 25.6 NAR 20.5 NDV 6.3 NABR 23.1-2 RR 17.5 | Wurde vor dem Vornehmen von Maßnahmen der Grundsatz des Kindeswohls vorrangig berücksichtigt? | |
| | Wurde dies dokumentiert oder aufgezeichnet? | |
| | Wurden bei der Einschätzung des Wohles Faktoren wie a) Notwendigkeit der Bestimmung, b) Wahrung der Würde der Person, c) Zudringlichkeit der Methode, d) Zuverlässigkeit des Resultats und e) Nutzen der Bestimmung sowie andere relevante Faktoren berücksichtigt? | |
| | Wurde das Kind an der Entscheidung beteiligt und nach seiner Ansicht und/oder der seines Vormunds oder Vertreters entsprechend seinem Alter und seiner Reife befragt? | |
| | Wurde bei Streitfällen darüber, dass eine geplante Maßnahme dem Kindeswohl entsprechen würde, die vorgeschlagene Entscheidung überprüft? | |
| | Wurde dies dokumentiert oder aufgezeichnet? | |
| | Zeigen die Entscheidungen eindeutig, wie das Kindeswohl berücksichtigt wurde und mit anderen möglichen Interessen in Einklang gebracht wurde? | |
| | Gibt es Nachweise dafür, dass die mit dem Kind beschäftigten Personen (Dolmetscher, Vertreter, mit der Vornahme der Altersbestimmung betraute Personen) die erforderliche Fachkenntnis zum Durchführen Ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Kindeswohls haben? | |

2.2. Grundsatz „in dubio pro reo“

Der Grundsatz „in dubio pro reo“, also im Zweifelsfall zugunsten des Bewerbers zu entscheiden, ist eine wichtige Garantie im Bereich der Altersbestimmung. Das gilt insbesondere, weil keine aktuelle Methode der Altersbestimmung ein spezifisches Alter mit Sicherheit feststellen kann. Der Punkt des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist außerdem kompliziert in Altersbestimmungsfällen, da er auf zwei Ebenen angewendet werden muss. Zunächst sollte während des Prozesses und solange Zweifel bestehen⁽¹²⁾ der Person der Grundsatz „in dubio pro reo“ gewährt und die Person als Kind behandelt werden. Zweitens gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ in Fällen, wo es die Pflicht des Bewerbers ist, den Antrag auf internationalen Schutz zu begründen, aber die Angaben des Bewerbers nicht durch Dokumente oder andere Nachweise gestützt werden, solange die Bedingungen von Artikel 4.5 der NAR erfüllt werden⁽¹³⁾.

Wenn, wie in der NAVR und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses bestimmt, nach der Altersbestimmung noch Unsicherheit besteht, ist für die Person der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden, sodass bei der Möglichkeit, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, sie oder er auch als solches behandelt werden sollte⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁰⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24), UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 3).

⁽¹¹⁾ Die SWOT-Analyse ist eine Technik, mit der man durch ein einfaches, aber nützliches System Stärken erkennen, Schwächen kennzeichnen, Risiken erkennen und überwinden sowie mögliche Chancen erkennen kann. Stärken und Schwächen liegen oft Faktoren zugrunde, die für die Methode intern sind, während Chancen und Risiken sich im Allgemeinen auf externe Faktoren beziehen. Aus diesem Grund wird die SWOT-Analyse manchmal auch „interne/externe Analyse“ oder „IE-Matrix“ genannt. Weitere Informationen über SWOT: http://www.mindtools.com/pages/article/newTMC_05.htm

⁽¹²⁾ NAVR Artikel 25, VBM 13, ÜE MBM Art. 10 und UNKRRK 2,

⁽¹³⁾ (a) Der Antragsteller hat sich offenkundig um die Begründung seines Antrags bemüht;

(b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte liegen vor und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte wurde gegeben;

(c) die Aussagen des Antragstellers werden für kohärent und plausibel gehalten und stehen zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch;

(d) der Antragsteller hat internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war und

(e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers wurde festgestellt.

⁽¹⁴⁾ NAVR Artikel 25.5 und VBM Artikel 13

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste zur Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 12 UNKRK 16 NAVR 25.5 | Wenn das Alter nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, wird sie dann bis zur Feststellung ihres Alters als Kind betrachtet? | |
| AR 4.5 NAR 4.5 | Wird der Antragsteller/die Antragstellerin als Kind betrachtet, wenn nach den Altersbestimmungsuntersuchungen immer noch Zweifel bestehen? | |
| VBM 13 ÜE MBM 10 | Wurden bei Nichtanwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ die Gründe im Einzelnen und klar aufgezeichnet/dokumentiert? | |
| | Wurde die Entscheidung der Nichtanwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ von einem leitenden Beamten genehmigt? | |
| | Wurde in Fällen der Nichtanwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ dies zusammen mit den Gründen dem Kind und/oder seinem Vormund/Vertreter mitgeteilt? | |
| | Sind bei Beteiligung von mehreren Agenturen/Organisationen alle mit dem Ergebnis einverstanden? | |
| | Wird es dokumentiert, wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Agenturen gibt? | |

2.3. Versorgung und Unterbringung

Versorgung und Unterbringung sind wichtige zu berücksichtigende Aspekte für alle Kinder, weil es von wesentlicher Bedeutung ist, dass sie ihre speziellen Bedürfnisse erfüllen. In vielen Fällen entscheidet das Alter des Kindes über den Typ und die Dauer der Versorgung und Unterbringung, die es erhält. Ferner kann sich eine Feststellung eines Alters über 16 Jahren ⁽¹⁵⁾ bei einem Kind darauf auswirken, ob es in ein Zentrum mit Erwachsenen kommt.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste zur Festlegung von Versorgung und Unterbringung | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 4 UNKRK 12 UNKRK 16 | Werden bei der Entscheidung über die am besten geeignete Versorgung und Unterbringung (einschließlich Personal und Einrichtungen) für die Person ihr Alter und Reifestadium sowie besondere Bedürfnisse berücksichtigt? | |
| UNKRK 20 UNKRK 21 UNKRK 25 | Erfolgte eine Entscheidung zum Wohl eines unbegleiteten Kindes im Alter von 16 Jahren oder darüber für eine Unterbringung in einem Asylbewerberzentrum für Erwachsene mit Konsultation und im Einvernehmen mit dem Kind und/oder seines Vertreters? | |
| UNKRK 27 ABR 19.2 NABR 11.2 | Wurden bei einer Entscheidung zum Wohl eines unbegleiteten Kindes im Alter von 16 Jahren oder darüber für eine Unterbringung in einem Asylbewerberzentrum für Erwachsene die Gründe dafür aufgezeichnet/dokumentiert? | |
| NABR 23.1 NABR 23.5 NABR 24.2 | Wird bei Fällen, bei denen das Alter strittig bleibt, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob die Person ein Kind ist, durch eine Kindeswohleinschätzung bestimmt, wie die Person untergebracht wird? | |
| | Wird die Entscheidung über Versorgung und Unterbringung dokumentiert und nachgewiesen? | |
| | Wurde bei einer strittigen Entscheidung über Versorgung und Unterbringung die Entscheidung von einem leitenden Beamten überprüft? | |
| | Wurde die Person und ihr Vormund/Vertreter im Fall von Uneinigkeit über die Angemessenheit der gewährten Versorgung und Unterbringung darüber informiert, wie sie die Entscheidung anfechten oder dagegen Rechtsmittel einlegen kann? | |

⁽¹⁵⁾ NABR Artikel 24.2

2.4. Konsequenzen der Verweigerung

Die Bestimmungen der NAVR⁽¹⁶⁾ bedeuten, dass die Ablehnung des Asylantrags nicht allein auf Basis der Verweigerung der Vornahme einer ärztlichen Untersuchung erfolgen soll. Außerdem soll die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger die Vornahme einer derartigen Untersuchung verweigert hat, die mit der Entscheidung betraute Behörde nicht daran hindern, eine Entscheidung über den Asylantrag zu fällen. Vor dem Fällen der Entscheidung zu diesem Punkt sind die Gründe und Rechtfertigung für die Verweigerung der Vornahme einer Bestimmung zu prüfen. Angesichts der Auswirkungen, die dies für den Zugang zu spezifischen Bestimmungen für Kinder mit sich bringt, sollten die Mitgliedstaaten auch sorgfältig prüfen, ob das Verweigern der Vornahme einer ärztlichen Untersuchung dann dazu führt, dass ihr Antrag unter den Verfahren für Erwachsene bearbeitet wird.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für das Feststellen von Konsequenzen der Verweigerung |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UNKRK 12 | Ist es möglich, nicht zuzustimmen, wenn angenommen wird, dass der Prozess nicht zum Wohl des Kindes ist? |
| UNKRK 13 | |
| UNKRK 16 | Ist es möglich, nicht zuzustimmen, wenn angenommen wird, dass der Prozess schädlich für Körper oder Geist ist? |
| AVR 17.5 | |
| NAVR 25.5 | Wurde geprüft, ob die Person den Altersbestimmungsprozess versteht? |
| AR 4.5 | Hat die Person Informationen über die Konsequenzen erhalten, wenn sie sich gegen eine Durchführung der Altersbestimmung entscheidet? |
| NAR 4.5 | |
| | Hatte die Person die Möglichkeit zum Angeben der Gründe für die Verweigerung der Vornahme der Bestimmung und wurden sie aufgezeichnet? |
| | Hat der Vormund/gesetzliche Vertreter die Verweigerung unterstützt? |
| | Kann eindeutig nachgewiesen werden, dass sich eine Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf Asyl/internationalen Schutz nicht allein auf die Verweigerung der Vornahme einer Altersbestimmung einer Person stützt? |

2.5. Datenschutz

Alle Beteiligten an der Altersbestimmung sollten die Vorschriften des Datenschutzes verstehen und sind daran gebunden. Darüber hinaus muss die Person eine aufgeklärte Zustimmung abgeben, bevor ihre Informationen weitergegeben werden. Die Informationen dürfen auch nur zum Zwecke der Altersbestimmung gesammelt und verwendet werden.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Datenschutz |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UNKRK 16 Schutz der Person – Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, 28.1.1981 | Wurde in Übereinstimmung mit dem Recht der Person auf Privatsphäre eine aufgeklärte Zustimmung oder Meinung der Person vor der Weitergabe von Informationen an Dritte abgegeben? |
| | Versteht die Person in Fällen, bei denen Zustimmung erforderlich ist, wofür Sie ihre Erlaubnis erteilt haben und wie diese Informationen weitergegeben und genutzt werden? |
| | Ist die Meinung der Person und/oder das Ergebnis über die Zustimmung dokumentiert/bescheinigt? |
| | Werden Maßnahmen unternommen, um diese Informationen über den Asylantrag der Person zu schützen oder damit die Tatsache, dass ein Antrag gestellt wurde, nicht Personen bekannt wird, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben, einschließlich Regierungsbeamten oder ihren Agenten (z. B. durch die Suche nach z. B. Geburtsurkunden oder anderen Ausweisdokumenten, die das Alter der Person bestätigen)? |
| | Läuft ein Prozess, sodass Informationen angemessen, auf rechtmäßige Weise und für den spezifischen Zweck der Altersbestimmung gesammelt werden? |
| | Erfüllt die Übertragung von Informationen zwischen Dritten den Datenschutzerfordernissen? |
| | Gibt es eine Geheimhaltungsvereinbarung? Ist die Person darüber informiert, was das bedeutet? |

2.6. Ingewahrsamnahme

Die Ingewahrsamnahme darf nur unter außergewöhnlichen Umständen im Fall von unbegleiteten Kindern und als letztes Mittel für Kinder im Allgemeinen zur Anwendung kommen. Unter diesem Gesichtspunkt kann deswegen die Bestimmung, ob eine Person ein Erwachsener oder ein Kind ist, maßgeblich sein. Kinder mit strittigem Alter sollten

⁽¹⁶⁾ Artikel 25.5

nicht in Gewahrsam sein, bis das Ergebnis der Bestimmung bekannt gegeben wird. Zudem kann eine genauere Feststellung des Alters erforderlich sein, um zu bestimmen, ob jemand das Alter der Strafmündigkeit erreicht hat.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Ingewahrsamnahme | |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 4 UNKRK 6 UNKRK 9 | Wurden in Fällen, in denen ein Bewerber mit strittigem Alter gegen das Gesetz verstoßen hat, Maßnahmen eingeleitet, damit er nicht mit Erwachsenen untergebracht wird, wenn er in der Haftanstalt ist? | |
| UNKRK 20 UNKRK 22 UNKRK 25 | Erfolgt die Ingewahrsamnahme im Fall von unbegleiteten Kindern infolge von außergewöhnlichen Umständen? | |
| UNKRK 27 UNKRK 37 UNKRK 40 | Wird die Ingewahrsamnahme im Fall von Kindern als letztes Mittel eingesetzt? Wurden Alternativen zur Ingewahrsamnahme (im Einklang mit Artikel 8.2 NABR) geprüft? | |
| UNKRK AB 10 37 des Ausschusses NABR 11.2 ABR 8.2 | Kam in Fällen von strittigem Alter, welche die Frage aufwerfen, ob die Person das Alter der Strafmündigkeit erreicht hat, der Grundsatz „in dubio pro reo“ (bezüglich des Alters) zur Anwendung, bis das Ergebnis der Altersbestimmung eingetroffen ist? | |
| | Werden sie während ihrer Ingewahrsamnahme so behandelt, dass ihre altersspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden? | |
| | Haben in Gewahrsam genommene Kinder die Möglichkeit zur Durchführung von Freizeitaktivitäten, einschließlich ihrem Alter angemessenen Spiel- und Freizeitaktivitäten? | |

2.7. Dublin-Fälle

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Dublin-Fälle | |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 8 UNKRK 9 | Wird in Fällen von strittigem Alter bei Personen, die der Dublin-Verordnung unterliegen, der Grundsatz „in dubio pro reo“ angewendet? | |
| UNKRK 10 UNKRK 22 EuGH | Wurde bei Nichtanwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ und einer damit für die Person einhergehenden Verweigerung des Kindern unter der Dublin-Verordnung gewährten Schutzes, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt? | |
| C-648/11 DV 6 DV 15.3 | Wurde in Fällen von strittigem Alter bei Personen, die nicht von den Bestimmungen profitiert haben, die Kindern gewährt werden, diese Entscheidung von einem leitenden Beamten überprüft? | |
| NDV 6.3 NDV 30.2 | Wurden in Fällen der Übertragung die Informationen über eine Bestimmung des Alters einer Person an den verantwortlichen Staat übermittelt? | |
| | Ist die Person an diesem Prozess beteiligt und ist sie, neben dem Gewähren der Möglichkeit zur Klarstellung, ihrer Reife entsprechend befragt worden? | |
| | Wird die Person durch den Prozess hindurch von einem Vertreter unterstützt? | |
| | Werden in Fällen, bei denen die Staaten zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen über das Alter gekommen sind, alle vorliegenden Beweismittel berücksichtigt, bevor eine endgültige Entscheidung beschlossen wird? | |
| | Hat der verantwortliche Staat beim Beschluss einer endgültigen Entscheidung beim Auswerten der Beweismittel a) die verwendeten Mittel und Methoden bei der Feststellung des Alters, b) die Zuverlässigkeit und/oder eine angegebene Fehlerspanne, c) die Qualifizierung der Verantwortlichen für Altersuntersuchungen oder -bestimmungen, d) verfügbare Zusatzinformationen in Bezug auf das Alter, e) vorgebrachte Gründe und/oder Erklärungen in Bezug auf unterschiedliches Alter, f) die Ansichten des Kindes, insbesondere, wenn der Unterschied im Alter zustande kommt, weil es behauptet, ein anderes Alter zu haben, berücksichtigt? | |
| | Wird die Person auf Basis des Grundsatzes „in dubio pro reo“ als Kind behandelt, wenn nach einer derartigen Überprüfung immer noch Zweifel bestehen? | |

2.8. Aufgeklärte Zustimmung

Die aufgeklärte Zustimmung sollte von der Person und/oder ihrem Vertreter vor der Vornahme der Altersbestimmung eingeholt werden. Die Person sollte insbesondere über die Möglichkeit informiert werden, dass ihr Alter durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden kann. Damit die Person eine aufgeklärte Zustimmung geben kann, sind Informationen über die Methode, mögliche Konsequenzen des Untersuchungsergebnisses sowie die Konsequenzen einer Verweigerung seitens der Person gegenüber der Vornahme einer ärztlichen Untersuchung zu erklären. Solche Informationen sind kostenlos und in einer Sprache mitzuteilen, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen. Die Personen und/oder ihre Vertreter müssen einer Untersuchung zustimmen.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für aufgeklärte Zustimmung | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 12 UNKRK 13 AVR 17.5 NAVR 19 NAVR 25.5 | Wurde die Person darüber informiert, dass ihr Alter durch ärztliche und/oder andere Untersuchungen festgestellt wird? | |
| | Wurde die Person über die möglichen Ergebnisse und Konsequenzen informiert? | |
| | Wurden Gesundheitsrisiken, die auftreten können, und Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken ermittelt und deutlich mitgeteilt? | |
| | Wurde die Person darüber informiert, wer die Bestimmung durchführt sowie über dessen Kenntnisse und Erfahrungen? | |
| | Hat die Person Informationen über das Verfahren für Unterbringung und das Einlegen von Rechtsmitteln eines Widerspruchs erhalten? | |
| | Ist das Kind unter Berücksichtigung von Gesundheit/Bildung/Reife in der Lage eine aufgeklärte Zustimmung abzugeben? | |
| | Wurden Informationen in einer Sprache gegeben, die verstanden wird? | |
| | Wurden Informationen so gegeben, dass sie verständlich sind? | |
| | Gibt es einen Nachweis dafür, dass die Zustimmung für eine ärztliche Untersuchung zugesichert wurde, die Teil der Altersbestimmung sein wird? | |
| | Wurde die Person über die möglichen Konsequenzen der Verweigerung der Vornahme eines (ärztlichen) Altersbestimmungstests informiert? | |

2.9. Am wenigsten zudringliche Methode

Die NAVR⁽¹⁷⁾ legt fest, dass die ärztliche Untersuchung unter vollständiger Wahrung der Würde der Person durchzuführen ist und dafür die am wenigsten zudringliche Untersuchung zu wählen ist, doch gibt es derzeit keinen einvernehmlichen Konsens darüber, was dies konkret bedeutet und welche Methoden als mehr oder weniger zudringlich anzusehen sind. Doch sollte als Anfang, wie es in der NAVR bestätigt wird, zuerst die Untersuchung von vorhandenen Beweismitteln dienen, bevor entschieden wird, ob die Vornahme weiterer Bestimmungen notwendig ist. Da es derzeit keine allgemeingültigen Kriterien gibt, um zu bestimmen, wie „zudringlich“ eine Methode ist, wird empfohlen, dies im Kontext der Umstände der Person sowie auch die SWOT-Analyse der Methoden und allgemeinen Empfehlungen, die in Kapitel 3 vorgeschlagen werden, zu berücksichtigen⁽¹⁸⁾.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Identifizierung der am wenigsten zudringlichen Methode | |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 NAVR 25.5 Euratom 3 | Wie wurden die am wenigsten zudringlichen Methoden identifiziert? | |
| | Werden die gewählten Methoden die Würde der Person wahren? | |
| | Wahren Untersuchungen die körperliche Unversehrtheit der Person? | |
| | Wurde die Meinung der Person über das bevorzugte Geschlecht des die Bestimmung vornehmenden Arztes erfragt und respektiert? | |
| | Verstehen die Beteiligten die Kultur und ethnische Zugehörigkeit der Person und können Sie diese Kenntnisse im Kontext einer Altersbestimmung anwenden? | |
| | Wurden Untersuchungen, die Nacktheit umfassten, und Untersuchungen der Entwicklung der Genitalien und Brust vermieden? | |
| | War im Falle von Röntgen und gemäß Euratom, wenn es keinen medizinischen Nutzen gab, die Verwendung in jedem Fall gerechtfertigt? | |
| | Wird die Privatsphäre der Person während der Bestimmung respektiert? | |
| | Wird die Person während des Verfahrens höflich angesprochen und respektvoll behandelt? | |
| | Ist, falls erforderlich, ein Dolmetscher (desselben Geschlechts oder mit von dem Kind bevorzugten Geschlecht) verfügbar, der eine entsprechende Schulung in Bezug auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern erhalten hat ⁽¹⁹⁾ ? | |

⁽¹⁷⁾ Artikel 25

⁽¹⁸⁾ Die SWOT-Analyse ist eine Technik, mit der man durch ein einfaches, aber nützliches System Stärken erkennen, Schwächen kennzeichnen, Risiken erkennen und überwinden sowie mögliche Chancen erkennen kann. Stärken und Schwächen liegen oft Faktoren zugrunde, die für die Methode intern sind, während Chancen und Risiken sich im Allgemeinen auf externe Faktoren beziehen. Aus diesem Grund wird die SWOT-Analyse manchmal auch „interne/externe Analyse“ oder „IE-Matrix“ genannt. Weitere Informationen über SWOT: http://www.mindtools.com/pages/article/newTMC_05.htm

⁽¹⁹⁾ NAR Artikel 31.6

2.10. Möglichkeiten der Anfechtung

Im Falle einer negativen Entscheidung sollten die Mitgliedstaaten Informationen zur Erläuterung der Gründe für die Entscheidung geben und erklären, wie sie angefochten werden kann. Wenn es kein eigenes Anfechtungsrecht der Altersbestimmungsentscheidung selbst gibt, sollte die Möglichkeit zur Anfechtung über den Rechtsweg oder als Teil der Berücksichtigung des umfassenden Schutzanspruchs bestehen. Die Person sollte Zugang zu einem Vertreter haben, der ihr im Prozess hilft.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste zur Beratung über Möglichkeiten der Anfechtung | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 4 | Hat die Person kostenlos Rechts- und Verfahrensinformationen erhalten? | |
| UNKRK 12 | Ist diese Information ihrem Alter, Verständnis und Reifestadium angemessen? | |
| NAVR 19 | Ist eine Anfechtung/Überprüfung der Altersbestimmungsentscheidung für den Bewerber/ die betroffene Person verfügbar? | |
| NAVR 25.4 | Erhält auch der Vormund oder Vertreter der Person diese Information? | |
| | Werden der Person im Falle einer negativen Entscheidung die Gründe zur Erläuterung der Entscheidung mitgeteilt? | |
| | Wird der Person im Falle einer negativen Entscheidung erklärt, wie sie angefochten werden kann? | |
| | Erhält die Person in Fällen der Anfechtung oder Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit, sich zu äußern und wurde ihre Ansicht berücksichtigt? | |
| | Wird die Person im Anfechtungsprozess von einem Vertreter unterstützt? | |
| | Wird die Person bis zur endgültigen Entscheidung als Kind angesehen? | |

2.11. Qualifiziertes Fachpersonal

Alle mit Kindern arbeitenden Personen sollten angemessene Grundausbildung und fortlaufende Schulung in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern erhalten ⁽²⁰⁾. Darüber hinaus sollten sie in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie über die für Ihre Tätigkeit erforderlichen einschlägigen Kenntnisse und Fachkompetenzen verfügen.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Identifizierung von qualifiziertem Fachpersonal | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| UNKRK 20 | Sind die an dem Prozess Beteiligten angemessen in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern geschult? | |
| UNKRK 25 | Ist ihnen bewusst, dass beim Vornehmen von Maßnahmen in Bezug auf das Kind das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist? | |
| ABR 19.4 | | |
| NABR 24.1 | Wurde überprüft, dass die Beteiligten, einschließlich der Personen, die die Altersbestimmung durchführen, und des Vormunds/Vertreterers, keine potenziellen Interessenkonflikte mit dem Kind haben? | |
| NABR 24.4 | | |
| NAVR 25.1 | Wurde in den Fällen von ärztlicher Untersuchung überprüft, ob die die medizinische Bestimmung Durchführenden die Qualifikationen und das erforderliche Fachwissen entsprechend den spezifischen Anforderungen für diesen Beruf haben? | |
| NAVR 25.3 | | |
| NAVR 25.5 | Werden Einzelheiten zu beruflichen Qualifikationen, Geschlecht, Kenntnissen, Erfahrung und Fachwissen des Experten als Teil des Berichts über die Altersbestimmung mitgeteilt? | |
| AR 30.6 | | |

⁽²⁰⁾ NAVR 25.3, NAR 31.6, Euratom 7

2.12. Vertreter

Ein Vertreter ⁽²¹⁾ ist eine von den zuständigen Behörden bestellte Person oder Organisation zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen, um das Wohl des Kindes zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wenn eine Organisation als Vertreter bestellt wurde, soll sie eine Person bestimmen, die für die Ausführung der Aufgaben von Vertretern hinsichtlich des unbegleiteten Minderjährigen verantwortlich ist. In der Praxis kann es zwischen den Mitgliedstaaten zu Abweichungen dabei kommen, wer diese Funktion erfüllt, und in einigen Fällen kann sie von mehr als einer Person oder Organisation ausgeübt werden. Beispielsweise können Rechtsbeistände, Vormunde, Sozialarbeiter und/oder Nichtregierungsorganisationen alle als Vertreter eines Kindes bestellt sein. Der Vertreter sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt und vor dem Beginn einer Altersbestimmungsuntersuchung bestellt werden und darf keine Person sein, deren Interessen mit denjenigen des Kindes kollidieren oder potenziell kollidieren könnten.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für den Vertreter |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UNKRK 20 | Ist ein Vertreter während der Bestimmung anwesend oder verfügbar? |
| UNKRK 25 | Wurde die Rolle des Vertreters dem Vertreter und der Person erklärt und von beiden verstanden? |
| ABR 19.1 | |
| ABR 19.4 | Ist dem Vertreter der Begriff des „Wohles des Kindes“, und wie es in allen Aspekten zu berücksichtigen ist, bewusst? |
| NABR 24.1 | |
| NABR 24.4 | Ist ihnen ihre Rolle der Gewährleistung bewusst, dass die Meinungen der Person angehört werden und dass sie den Prozess vollständig verstehen? |
| AVR 17.1 | |
| AVR 17.2 | Kann der Vertreter die Bestimmung stoppen, wenn er meint, dass sie unangemessen oder nicht zum Wohl des Kindes ist? |
| AVR 17.3 | |
| NAVR 25.1 | Wird die Person durch das Verfahren hindurch von einem Vertreter unterstützt, der von der Behörde, die das Verfahren durchführt, oder von einer anderen Behörde mit eigenem Interesse am Ergebnis des Verfahrens unabhängig ist? |
| NAVR 25.2 | |
| NAVR 25.4 | |
| NAVR 25.5 | |
| AR 30.2 | Hat die Person bei der Vorbereitung für die Bestimmung Rechtsbeistand erhalten? |
| AR 30.6 | Wird die Person Rechtsbeistand für die Reaktion auf das Ergebnis der Bestimmung haben? |
| NAR 31.2 | Wurden Nachweise für Fachwissen und Qualifikationen des Vertreters erbracht? |
| NAR 31.6 | |
| VBM 14,2 | |
| VBM 16,3 | |
| ÜE MBM 10.4 | |

2.13. Übergangstatus

Von Übergangstatus ⁽²²⁾ spricht man, wenn ein unbegleitetes Kind das 18. Lebensjahr vollendet und nicht mehr als Kind, sondern als Erwachsener angesehen wird. Konkret kann dies bedeuten, dass die Person den Schutz und die Versorgungsstandards verliert, wozu sie als Kind berechtigt war. Die Berücksichtigung des Übergangstatus ist in Fällen der Altersbestimmung relevant, insbesondere, wenn die Person kurz vor diesem Stadium ist und das Alter unbestimmt bleibt oder weiterhin strittig ist oder nicht klar ist, wann die Person das 18. Lebensjahr vollenden wird.

| Gesetzliche Bestimmungen | Vorgeschlagene Checkliste für Übergangstatus |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UNKRK 4 | Ist die Person beim Erreichen des Übergangstatus mit der Hilfe ihres Vormunds/Vertreters und entsprechend ihrer Reife ausreichend auf das vorbereitet, was geschehen wird, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet? |
| UNKRK 6 | |
| UNKRK 12 | |
| UNKRK 20 | Wurde die Person über ihre Rechte informiert und wie sie die Entscheidung über das Alter anfechten kann, wenn sie den Übergangstatus erreicht hat, aber die Ergebnisse über das Alter immer noch strittig sind? |
| UNKRK 22 | |
| UNKRK 25 | Wurde in solchen Fällen eine Überprüfung der Entscheidung hinsichtlich des Alters vorgenommen? |
| UNKRK 27 | Wurde in strittigen Fällen bei der Entscheidung das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt? |
| | Wurde die Entscheidung dokumentiert und belegt und in strittigen Fällen von einem leitenden Beamten überprüft? |

⁽²¹⁾ NAVR 2

⁽²²⁾ Zusätzliche Informationen sind verfügbar unter http://digitalcollections.sit.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1684&context=isp_collection und http://www.iowan.nl/documenten_vo/AMA_onderzoek_EU_2012.pdf

Kapitel 3 – Instrumente und Methoden der Altersbestimmung

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die verschiedenen Methoden der Altersbestimmung geben, die zurzeit Anwendung finden. In Kapitel 6 „Ausblick“ werden außerdem denkbare künftige Methoden der Altersbestimmung erläutert, die zurzeit erforscht, aber noch nicht angewendet werden. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat nicht die Absicht, eine bestimmte Praxis zu empfehlen oder zu befürworten. Ebenso wenig soll dieses Dokument als eine wissenschaftliche Arbeit oder Bewertung angesehen werden. Vielmehr soll es einen Überblick geben und jede Methode unvoreingenommen und ausgewogen beschreiben.

Überblick über die aktuelle Praxis

Im Februar 2012 gab das EASO einen Fragebogen mit der Absicht in Auftrag, die aktuelle Praxis hinsichtlich der Methoden und Ansätze zur Altersbestimmung in Europa zu vergleichen. Dieser Fragebogen baute auf der Forschungsarbeit auf, die zuvor in folgendem Rahmen durchgeführt worden war: Separated Children in Europe Programme (SCEP), Zwischenstaatliche Beratungen über Migration, Asyl und Flüchtlinge (IGC) sowie Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) ⁽²³⁾.

Die Antworten der Mitgliedstaaten, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Kanadas, Neuseelands und der USA (34 Länder) haben gezeigt, dass im Rahmen des Altersbestimmungsprozesses

- 29 Länder eingereichte Dokumente berücksichtigt haben;
- 23 Länder eine Röntgenuntersuchung der Hand und des Handgelenks vorgenommen haben;
- 22 Länder Gespräche zur Altersbestimmung geführt haben;
- 17 Länder eine zahnmedizinische Röntgenuntersuchung vorgenommen haben;
- 15 Länder eine Röntgenuntersuchung des Schlüsselbeins vorgenommen haben;
- 14 Länder eine zahnmedizinische Untersuchung vorgenommen haben;
- 12 Länder anhand der physischen Erscheinung Schätzungen vorgenommen haben;
- 8 Länder eine Untersuchung der Geschlechtsreife vorgenommen haben;
- 7 Länder eine kinderärztliche Bestimmung des Entwicklungsstands berücksichtigt haben;
- 6 Länder Altersbestimmungen von sozialen Diensten berücksichtigt haben;
- 5 Länder psychologische Tests durchgeführt haben;
- 3 Länder eine andere Art der Bestimmung verwendet haben, einschließlich Röntgenuntersuchungen des Hüftknochens, der rechten Schulter und der Halswirbelsäule sowie Berücksichtigung der DNA.

Die Ergebnisse des Fragebogens des EASO zur Altersbestimmung haben außerdem gezeigt, dass viele Mitgliedstaaten und teilnehmende Staaten bei der Altersbestimmung mehrere Methoden anwenden. Die Antworten aus den 34 teilnehmenden Ländern belegen, dass die Methoden folgendermaßen kombiniert wurden:

- **27** Länder haben **mindestens 3 der oben angegebenen Methoden** zur Altersbestimmung kombiniert.
- **23** Länder haben **medizinische und nichtmedizinische Methoden** zur Altersbestimmung kombiniert.
- **8** Länder haben **nur nichtmedizinische Methoden** zur Altersbestimmung kombiniert.
- **3** Länder haben **nur medizinische Methoden** zur Altersbestimmung kombiniert.

Die Anhänge 4 und 5 geben auf der Grundlage der Antworten der Mitgliedstaaten und der anderen teilnehmenden Länder auf die Fragen des EASO zur Altersbestimmung einen Überblick über die Praxis. Dabei wurde die weitere Unterscheidung in „medizinische“ und „nichtmedizinische“ Methoden vorgenommen.

⁽²³⁾ Weitere Informationen zu entsprechenden Forschungsarbeiten stehen unter <http://resourcecentre.savethechildren.se/node/5315> (SCEP) und <http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads> (EMN) zur Verfügung.

Multidisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz

Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann. Die Tatsache, dass das Alter einer Person nicht mit absoluter Sicherheit durch eine einzige Methode bestimmt werden kann, ist bei der Beweiswürdigung unbedingt zu berücksichtigen. Hierzu ist insbesondere der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden und ein gewisser Fehlerspielraum einzuräumen. Konkret bedeutet dies, dass im Einklang mit dem Grundsatz „zum Wohl des Kindes“ und dem Grundsatz „in dubio pro reo“ im Normalfall das vom Kind angegebene Alter akzeptiert werden sollte, wenn dieses Alter in die Spanne fällt, die durch die Altersbestimmung ermittelt wurde.

Die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 25 Absatz 5) sieht vor, dass ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden dürfen, „wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters [...] bestehen“. Damit impliziert die Richtlinie nicht nur, dass mehrere Methoden angewendet werden dürfen, sondern auch, dass bei der Anwendung dieser Methoden eine bestimmte logische Reihenfolge eingehalten werden sollte. Zunächst sollten allgemeine Aussagen und andere Nachweise berücksichtigt werden, die unmittelbar verfügbar sind. Wenn die Zweifel danach fortbestehen, darf vorbehaltlich bestimmter Schutzmechanismen auf ärztliche Untersuchungen zurückgegriffen werden.

Da **keine Methode oder Kombination von Methoden das Alter genau bestimmen kann** und alle Methoden mit **bestimmten Vor- und Nachteilen** verbunden sind, wurde entschieden, keine bestimmte Methode oder Kombination von Methoden zu favorisieren. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten einen größeren Nutzen von einem Überblick über die verschiedenen Methoden. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Vorgehensweisen unter anderem aufgrund des nationalen Rechts voneinander abweichen, das den Rahmen für die im betreffenden Land verwendete Methode und Herangehensweise vorgibt. Nach Möglichkeit wurde jedoch **anhand von Beispielen aufgezeigt, wie die Mitgliedstaaten bei der Altersbestimmung vorgehen**. Darüber hinaus finden Sie im Abschnitt „Nationale Rechts- und Politikrahmen“ einen Überblick über die verschiedenen anwendbaren rechtlichen und strategischen Instrumente in den Mitgliedstaaten und einigen teilnehmenden Ländern.

Die Zuverlässigkeit der Altersbestimmung könnte unter anderem durch die Einbeziehung verschiedener Methoden in den Prozess verbessert werden, sodass die Entscheidung auf einem breiteren Spektrum von Nachweisen basiert. Wie bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und im Einklang mit Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie **sollten bei der Altersbestimmung alle verfügbaren Nachweise berücksichtigt werden**. Die Entscheidung bezüglich der zu verwendenden Methode sollte mit dem Ziel erfolgen, **die allgemeine Genauigkeit der Altersbestimmung zu verbessern**, indem eine Reihe von Faktoren und Nachweisen berücksichtigt wird. Dies könnte Folgendes **umfassen: physische, psychologische und kulturelle Faktoren sowie Entwicklungs- und Umweltfaktoren**. Außerdem sollte die Altersbestimmung durch angemessen **qualifizierte Fachkräfte** erfolgen. Abhängig von der Methode kann es sich dabei um Sozialarbeiter, Kinderärzte, Ärzte, Radiologen, (Kinder-)Psychologen oder andere angemessen qualifizierte Personen mit Fachkenntnissen im Bereich der Entwicklung von Kindern handeln.

Bei der Wahl der Methoden für die Altersbestimmung sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“

Empfehlung des Ausschusses der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Bei der Altersbestimmung sollte nicht nur die physische Erscheinung der Person, sondern auch deren psychische Reife berücksichtigt werden.

Empfohlene Checkliste für die Ermittlung geeigneter Methoden zur Altersbestimmung:

Sie sollten die nachfolgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, damit gewährleistet ist, dass die verwendeten Methoden die einschlägigen internationalen Standards erfüllen.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| War bei der Wahl der Methoden das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung? | |
| Sind unter Berücksichtigung aller verfügbaren Nachweise weitere Untersuchungen erforderlich? | |
| Wurden die schonendsten Methoden gewählt? | |
| Achten die Methoden die Würde des Kindes und tragen sie geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung? | |
| Wird bei der Altersbestimmung neben der physischen Erscheinung auch die psychische Reife berücksichtigt? | |
| Sind die an der Altersbestimmung beteiligten Personen angemessen qualifiziert und zusätzlich im Umgang mit unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen geschult? | |
| Wurden das Kind und die volljährige Person, die das Kind vertritt, vollständig über die gewählten Methoden und die damit verbundenen Folgen aufgeklärt? | |
| Wurde das Kind angemessen in den Prozess einbezogen, und hatte es vor allem die Gelegenheit, seine Meinung zu äußern? | |

Empfohlene Checkliste für die Ermittlung geeigneter Methoden zur Altersbestimmung:
Sie sollten die nachfolgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, damit gewährleistet ist, dass die verwendeten Methoden die einschlägigen internationalen Standards erfüllen.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Werden die Verfahren den Anforderungen an den Datenschutz gerecht? | |
| Wurden bei Bedarf andere Personen konsultiert, z. B. Personen, die das Kind kennen (Angehörige, Lehrer, Kulturmittler usw.)? | |

Beschreibung der verwendeten Methoden

Nachstehend finden Sie eine Beschreibung der verschiedenen Methoden, die derzeit verwendet werden. Für jede Methode wird der jeweilige Ablauf kurz erläutert. Die Beschreibung basiert auf Informationen aus verschiedenen Berichten und Studien zur Altersbestimmung ⁽²⁴⁾. Angaben zu direkten Quellen finden Sie in den Fußnoten und eine vollständige Liste aller konsultierten Quellen im Literaturverzeichnis. Bei der Wahl der verschiedenen nachfolgend aufgeführten Methoden sollte bedacht werden, dass **die dargestellten Erkenntnisse auf der Grundlage begrenzter Studien zu diesen Methoden gewonnen wurden**.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und der Gespräche mit teilnehmenden Ländern wurde für jede einzelne Methode die SWOT-Analyse (Strengths-Weaknesses-Opportunities-Threats) durchgeführt. Die SWOT-Analyse ist ein Instrument, mit dem Sie in einer einfachen, aber nützlichen Übersicht die Stärken und Schwächen feststellen, diesen mögliche Chancen gegenüberstellen und die Risiken ermitteln und überwinden können. Die Stärken und Schwächen der Methode beruhen oft auf internen Faktoren, während die Chancen und Risiken im Allgemeinen von externen Faktoren bestimmt werden. Daher wird die SWOT-Analyse manchmal auch als „interne/externe Analyse“ und die SWOT-Matrix als „IE-Matrix“ bezeichnet ⁽²⁵⁾. Die SWOT-Analyse leitet sich aus den Punkten ab, die von den Teilnehmern während des Sachverständigentreffens des EASO zum Thema Röntgenuntersuchung und ärztliche Untersuchung angesprochen wurden, sowie aus eigenen Analysen des EASO im Rahmen durchgeführter Forschungsarbeiten und aus den Ergebnissen der zugehörigen Berichte und Studien.

Des Weiteren werden die Rechtsstandards gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) und die EU-Richtlinien für jedes Beispiel angegeben. Die Rechtsvorschriften liefern wichtige Hinweise auf die erforderlichen Garantien bei der Wahl einer bestimmten Methode. Sie wurden entsprechend den allgemeinen Schlüsselthemen zusammengestellt.

Die Leitlinien für jede Methode beruhen auf der SWOT-Analyse, die im Rahmen der einschlägigen Rechtsstandards ausgewertet wird. Das Ziel dieses Ansatzes besteht darin, einen ausgewogenen Überblick über die Methoden zur Verfügung zu stellen und Schlüsselthemen hervorzuheben, die bei der Wahl der Methoden und Instrumente berücksichtigt werden sollten.

Die Methoden sind in „medizinische“ und „nichtmedizinische“ Methoden gegliedert und werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

3.1. Nichtmedizinische Methoden

3.1.1. Gespräch (zur Altersbestimmung)

Bei dieser Methode werden die Angaben der Person, bezüglich deren Alter Zweifel bestehen, erfasst und analysiert. Diese Methode kann von verschiedenen Fachkräften durchgeführt werden, die mit unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern zu tun haben, unter anderem durch Einwanderungs- und Asylbeamte oder durch Sozialarbeiter. Gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie können alle ermittelten Nachweise dazu beitragen, das Alter des Kindes zu bestimmen, und/oder die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen beseitigen oder verringern.

Praxisbeispiel aus den Mitgliedstaaten

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Vereinigten Königreich und in Irland führen Sozialarbeiter Gespräche zur Altersbestimmung ⁽²⁶⁾ . |
| Malta verfolgt bei der Durchführung der Gespräche zur Altersbestimmung einen ganzheitlichen Ansatz und setzt Gremien ein, deren Mitglieder Sozialarbeiter, Einwanderungsbeamte und Psychologen sind. |

⁽²⁴⁾ Siehe beispielsweise SCEP, *Position paper on Age Assessment in the context of separated children in Europe* (2012); Unicef, *Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges, background and discussion paper*; Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography*; Prof. Sir Al Aynsley-Green, *The assessment of age in undocumented migrants*.

⁽²⁵⁾ Weitere Informationen über SWOT finden Sie unter: http://www.mindtools.com/pages/article/newTMC_05.htm.

⁽²⁶⁾ Rechtsprechung, die als Leitlinie für die Durchführung solcher Gespräche dienen kann, finden Sie im Abschnitt „Nationale Rechts- und Politikrahmen“.

| Gespräch (zur Altersbestimmung) | | Leitlinien | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Thema | Mindeststandard | | |
| Wohl des Kindes | UNKRK 3 | <ul style="list-style-type: none"> Das Kind sollte in der Lage sein, seine Nachweise in seinen eigenen Worten zu erbringen, Fragen zu stellen und zu beantworten sowie bei Unklarheiten für Klärung zu sorgen oder nachzufragen. Das Gespräch sollte Teil eines ganzheitlichen Prozesses sein, der bei der Altersbestimmung den Bedürfnissen und der Reife des Kindes gerecht wird. Das Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes sollten berücksichtigt werden, damit sichergestellt ist, dass die Gespräche dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend geführt werden. | |
| | AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | | |
| Angemessene Ausbildung | AVR 17.4 | <ul style="list-style-type: none"> Anhand von Protokollen und Checklisten sollte festgelegt sein, welche Art von Informationen erfasst und analysiert werden muss, unter anderem werden gezielte Herkunftsänderinformationen bezüglich Alter und Kultur benötigt. Die Ausbildung muss auf die Notwendigkeit faktengestützter und ausreichend begründeter Bewertungen eingehen. Die Mitarbeiter müssen in diesem Zusammenhang außerdem durch kompetente Betreuung unterstützt werden. | |
| | AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25.3 | | |
| Kind im Vordergrund | UNKRK 8 | <ul style="list-style-type: none"> Form und Aufbau des Gesprächs sollten an das Alter und die Reife des Kindes angepasst werden. Beispiel: Als Teil des Gesprächs kann das Kind neben mündlichen Aussagen auch schreiben, malen oder andere Medien nutzen. Anhand der im Gespräch gewonnenen Informationen können die Mitgliedstaaten möglicherweise die Identität des Kindes neu feststellen. Beispiel: Wenn das Alter des Kindes unbekannt ist, können Fragen zum Tagesablauf, zu den Aktivitäten, Erfahrungen und Aufgaben des Kindes die Altersbestimmung unterstützen. Wenn das Kind im Vordergrund steht und das Recht des Kindes auf Beteiligung und Äußerung seiner Meinung geschätzt wird, wird das potenzielle Risiko einer einschüchternden Umgebung gemindert und die Wahrscheinlichkeit unangemessener Gespräche gesenkt. | |
| | UNKRK 12 | | |
| | UNKRK 13 UNKRK 22 | | |
| Beweiswürdigung | AR 4.3. | <ul style="list-style-type: none"> Das Kind sollte bei der Erbringung seiner Nachweise unterstützt werden. Dies sollte auch die Möglichkeit beinhalten, Unstimmigkeiten und/oder Unsicherheiten bezüglich der verfügbaren Nachweise zu beseitigen oder zu klären. Die persönlichen Umstände des Antragstellers (Hintergrund, Ausbildung, Tagesablauf usw.), die für die Altersbestimmung hilfreich sein könnten, sollten im Rahmen des Gesprächs ermittelt werden. Um dem Fehlerspielraum und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das Alter einer Person nicht mit einer einzigen Methode bestimmen lässt, sollten neben dem Gespräch alle verfügbaren Nachweise bezüglich des Alters berücksichtigt werden. Bestehen weiterhin Zweifel, sollte der Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung finden. Erfolgt auf der Grundlage der mündlichen Äußerungen des Kindes oder anderer Nachweise eine Glaubwürdigkeitsprüfung, sollte dem Kind zunächst wirksam Gelegenheit gegeben werden, Sachverhalte klarzustellen oder zu kommentieren, damit die Glaubwürdigkeitsprüfung nicht zu falschen oder unzutreffenden Ergebnissen führt. Es sollte bedacht werden, dass Personen ggf. falsche Angaben zu ihrem Alter gemacht haben könnten und/oder im Besitz von Dokumenten sind, die im Zusammenhang mit Visumanträgen und zum Zweck der einfacheren Ausreise solche Angaben enthalten. Die Umstände des Gesprächs, einschließlich der Gesprächsumgebung und des Verhaltens der anwesenden Personen (auch des Kindes), sollten bei der Würdigung der Nachweise, die sich im Laufe des Gesprächs ergeben, berücksichtigt werden. Gespräche und Entscheidungen sollten auf aktuellen Informationen beruhen. Bei Bedarf sollten die Personen die Meinung oder den Rat von einschlägigen Sachverständigen einholen. Folgende Informationen könnten von Bedeutung sein: Kenntnisse bezüglich Kultur, Geschlecht, Ausbildung, länderspezifischer Dokumentation und kind- oder altersbezogener Themen sowie der Bedeutung des Alters im Land oder in der Kultur des Kindes. | |
| | NAR 4.3 | | |
| | NAVR 25.5 | | |
| Stärken | SWOT: Gespräch (zur Altersbestimmung) | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Physisch nicht invasiv. Kann als Bestandteil des Asylgesprächs aufgenommen werden. Achtet das Recht des Kindes auf Beteiligung und Meinungsäußerung. Kann neben der physischen Erscheinung auch die Reife einer Person berücksichtigen. | | | |
| Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Protokolle, Ansätze und Checklisten für die Durchführung solcher Gespräche und keine Vorgaben, welche Informationen erfasst und analysiert werden müssen. Erheblicher Fehlerspielraum oder Angabe des „wahrscheinlichen“ Alters. | | |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Es ist möglich, das Gespräch als einen Aspekt eines multidisziplinären Ansatzes aufzunehmen. | | |
| Risiken | <ul style="list-style-type: none"> Wird als subjektive Methode wahrgenommen. Auf der Grundlage unangemessener Gespräche getroffene Entscheidungen können angefochten werden. Die Qualität der erfassten Informationen kann leiden, wenn das Gespräch in einer einschüchternden Umgebung oder ohne die geforderten Schutzmechanismen geführt wird. Die Personen sind möglicherweise nicht speziell in der Gesprächsführung mit Kindern geschult und haben unter Umständen kein ausreichendes Verständnis für den Hintergrund, die Ausbildung, das Geschlecht und die Kultur der Länder, aus denen die Gesprächspartner kommen. Durch unangemessen lange Gespräche oder das Fehlen einer standardisierten Herangehensweise kann beeinträchtigt werden, ob das Kind seine Meinung angemessen äußern und entsprechend seinem Alter und seiner Reife am Prozess teilnehmen kann. | | |

3.1.2. Berücksichtigung schriftlicher Nachweise

Bei dieser Methode wird die vorhandene Dokumentation, die das vom Antragsteller angegebene Geburtsdatum bestätigt oder nicht bestätigt, zum Zweck der Altersbestimmung analysiert. Dokumente und Nachweise können vom Antragsteller vorgelegt werden. Zusätzlich können schriftliche Nachweise jedoch auch aus einer Vielzahl anderer Quellen stammen: Visa, Eurodac-Datenbank, Einreiseanträge, Schulberichte, Krankenhausberichte usw.

| SWOT: Schriftliche Nachweise | | Thema | Mindeststandard | Leitlinien |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> • Physisch nicht invasiv. • Erfordert keine Untersuchung oder Befragung des Kindes. • Achtet das Recht des Kindes auf Beteiligung und Meinungsäußerung. • Echte Dokumente sind wertvolle Nachweise. • Durch die Altersbestimmung anhand schriftlicher Nachweise entfällt die Notwendigkeit, eine weniger schonende Methode anzuwenden. | Wohl des Kindes | UNKRRK 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> • Der Prozess sollte die Beteiligung des Kindes zulassen. Das Kind sollte über seine Aufgaben und Pflichten in diesem Prozess aufgeklärt werden und erfahren, wie es in seinem Besitz befindliche Nachweise einreichen kann. • Die unzulässige Anfechtung der vom Kind vorgelegten Dokumente und Nachweise kann das Wohl des Kindes und sein Vertrauen in den Prozess beeinträchtigen. Sie kann sich außerdem auf andere Prozesse auswirken, wie den Antrag auf internationalen Schutz. • Außerdem sollte geprüft werden, ob die Beschaffung bestimmter Dokumente erwartet werden kann oder für die Personen überhaupt möglich ist. |
| | | Schwächen | Angemessene Ausbildung | |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> • Viele Personen können keine Geburtsurkunden oder andere Ausweisdokumente vorlegen. • Gefälschte oder unwirksam erstellte Dokumente können beschafft werden. • Es fehlen standardisierte Leitlinien, welche Formen der Dokumentation akzeptiert werden sollten. | Kind im Vordergrund | UNKRRK 7 UNKRRK 8 UNKRRK 12 UNKRRK 13 UNKRRK 22 | <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildung sollte den Umgang mit Herkunftsänderinformationen und die Beweiswürdigung beinhalten, vor allem im Zusammenhang mit persönlichen Ausweisdokumenten. • Für die betreffenden Herkunftsänderungen sollten standardisierte Leitlinien zu den Arten der Dokumente, die mit der Altersbestimmung in Verbindung stehen, aufgestellt werden. Diese Leitlinien sollten Folgendes beinhalten: Informationen über die verfügbaren Dokumentarten und die Formen der Ausstellung, Beschreibungen und Abbildungen der Dokumente sowie Informationen über die Möglichkeit, diese Dokumente zu duplizieren oder auf betrügerische Weise zu erlangen. • Der Prozess sollte dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend angepasst werden können und mit Unterstützung des Vertreters des Kindes durchgeführt werden. • Antragsteller sollten Dokumente und/oder andere Nachweise, die sie im Zusammenhang mit ihrem Antrag für wichtig erachten, in einer von ihnen befürworteten Form einreichen können, d. h., sie können sich nicht nur mündlich äußern, sondern auch schreiben, malen oder andere Medien nutzen. • Wenn das Recht des Kindes auf Beteiligung und Äußerung seiner Meinung geachtet wird, mindert sich das potenzielle Risiko, das mit der Beschaffung von Informationen aus dem Herkunftsland oder von Dritten verbunden ist und das Kind und/oder seine Familienangehörigen gefährden könnte. • Informationen aus eingereichten Dokumenten oder anderen Nachweisen können außerdem dabei helfen, die Identität des Kindes neu festzustellen. Beispielsweise sind echte Originaldokumente (z. B. Geburtsurkunden, Personalausweise, Schulberichte, Krankenhausberichte) des Minderjährigen oder seiner Familienangehörigen immer wertvolle Nachweise. • Wenn Personen keine Geburtsurkunden oder anderen Ausweisdokumente haben oder vorlegen können, sollten die Beamten das Kind dabei unterstützen, seine Identität neu festzustellen und die erforderliche Dokumentation vorzulegen. • Bei der Prüfung, ob ein Dokument gefälscht ist oder unwirksam erstellt wurde, sollte dem Kind – sofern es in der Lage ist, seine Meinung zu äußern – unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Außerdem sollten die Angaben des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt werden. |
| | | Risiken | <ul style="list-style-type: none"> • Beamte sind nicht hinreichend geschult, was das Verständnis und den Umgang mit altersbezogenen Dokumenten angeht, die in den Herkunftsändern ausgestellt wurden. • Die Beschaffung von Informationen aus dem Herkunftsland ist mit Risiken verbunden, wenn die Person, die angibt, ein Kind zu sein, Asylbewerber ist. • Die unzutreffende Einstufung von Dokumenten (als falsch oder echt) könnte das Wohl des Kindes beeinträchtigen, vor allem hinsichtlich der gewährten Schutzmechanismen. | |

3.1.3. Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Verhaltens

Bei dieser Methode wird das Alter einer Person durch eine Beurteilung und Bewertung des Erscheinungsbilds und des Verhaltens bestimmt. Dies bedeutet zunächst, dass der Einwanderungs- oder Asylbeamte eine Altersschätzung vornimmt, die darauf beruht, wie die Person vor ihm auftritt.

| SWOT: Physische Erscheinung und Verhalten | | Leitlinien | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | Schwächen | Thema | Mindeststandard |
| <ul style="list-style-type: none"> • Es ist möglich, eine Person zunächst als Kind zu identifizieren, wenn dies zuvor nicht eindeutig feststand oder keine zuverlässigen (schriftlichen) Nachweise vorliegen. • Diese Methode sollte auslösen, dass eine Person an die zuständigen Behörden verwiesen wird und Zugang zu Unterstützung erhält. | <ul style="list-style-type: none"> • Subjektive Beobachtungen und Meinungen können mit einem erheblichen Fehlerspielraum behaftet sein. • Übermäßiges Vertrauen in die Methode, das chronologische Alter anhand der physischen Erscheinung zu bestimmen, kann zu willkürlichen und uneinheitlichen Ergebnissen führen. • Die psychische oder emotionale Reife wird nicht berücksichtigt. • Die Bewertung an sich kann als invasiv empfunden werden, da sie die visuelle Beobachtung umfasst und Schlussfolgerungen ausschließlich anhand der persönlichen Erscheinung einer Person gezogen werden. | Wohl des Kindes | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Bewertung ausschließlich auf der physischen Erscheinung und/oder dem Verhalten beruht, kann dies dazu führen, dass das Alter des Kindes falsch bestimmt wird, die dem Alter entsprechenden Schutzmechanismen möglicherweise unzulänglich sind und die Bedürfnisse des Kindes (einschließlich Verweisung an zuständige Behörden) nicht angemessen berücksichtigt werden. • Es ist unbedingt zu berücksichtigen, welche Folgen es haben kann, wenn das Alter einer Person ausschließlich auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Verhaltens falsch bestimmt wird, und dass eine solche Fehleinschätzung angesichts der unterschiedlichen körperlichen Entwicklung der Jugendlichen durchaus wahrscheinlich ist. • Die physische Erscheinung und das Verhalten des Kindes können vor allem bei Beobachtung über einen längeren Zeitraum im Rahmen einer breiteren multidisziplinären Bewertung von Nutzen sein. • In der Ausbildung sollte auf die Schwierigkeiten eingegangen werden, die mit Bewertungen anhand der physischen Erscheinung und des Verhaltens verbunden sind. Der Schwerpunkt sollte auf dem Verständnis und der Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ liegen. • Die Ausbildung sollte Sensibilität für Geschlecht, Kultur und Alter sowie für die körperliche Entwicklung und die Pubertät vermitteln und insbesondere darauf eingehen, dass die Entwicklung sehr unterschiedlich sein kann und nicht immer mit dem chronologischen Alter übereinstimmt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die erste Einschätzung kann bei der Berücksichtigung aller verfügbaren Nachweise von Nutzen sein. | | Angemessene Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind sollte über die Ergebnisse der Altersbestimmung auf der Grundlage der physischen Erscheinung und des Verhaltens informiert werden. Außerdem sollte es über die Gründe für das ermittelte Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äußern. Darüber hinaus benötigt das Kind Informationen darüber, wie es ein Ergebnis, mit dem es nicht einverstanden ist, anfechten kann. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die körperliche Entwicklung und die Pubertät schreiten bei Jugendlichen unterschiedlich schnell voran, was sich auf das Aussehen auswirkt. • Nationale Gerichte sind zu dem Schluss gekommen, dass das Vertrauen in die physische Erscheinung oder das Verhalten des Antragstellers für die Zwecke der Altersbestimmung mit äußerster Vorsicht zu behandeln ist. | | Kind im Vordergrund | <ul style="list-style-type: none"> • Die Umstände und das Ergebnis einer Altersbestimmung anhand der physischen Erscheinung und des Verhaltens sollten zusammen mit allen anderen verfügbaren Altersnachweisen berücksichtigt werden. Damit lässt sich der erhebliche Fehlerspielraum reduzieren, der mit einer Altersbestimmung allein auf der Grundlage einer persönlichen Einschätzung und visueller Bewertung verbunden ist. • Entscheidungen bezüglich der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Nachweise sollten auf der Grundlage objektiver Nachweise und bei Bedarf einschlägiger Fachkenntnisse erfolgen. Diese könnten Fachwissen über die Kultur, die länderspezifische Dokumentation und kind- oder altersbezogene Themen umfassen. |
| | | Beweiswürdigung | <ul style="list-style-type: none"> • Die Umstände und das Ergebnis einer Altersbestimmung anhand der physischen Erscheinung und des Verhaltens sollten zusammen mit allen anderen verfügbaren Altersnachweisen berücksichtigt werden. Damit lässt sich der erhebliche Fehlerspielraum reduzieren, der mit einer Altersbestimmung allein auf der Grundlage einer persönlichen Einschätzung und visueller Bewertung verbunden ist. • Entscheidungen bezüglich der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Nachweise sollten auf der Grundlage objektiver Nachweise und bei Bedarf einschlägiger Fachkenntnisse erfolgen. Diese könnten Fachwissen über die Kultur, die länderspezifische Dokumentation und kind- oder altersbezogene Themen umfassen. |

3.2. Medizinische Methoden

3.2.1. Inaugenscheinnahme des Gebisses

Diese Methode beinhaltet eine visuelle Begutachtung zur Feststellung der Zahnreife; der Einsatz von Röntgenuntersuchungen ist nicht Bestandteil der Methode. Da die Zahnentwicklung nicht mit dem chronologischen Alter korreliert, führt diese Methode zur Angabe einer Altersspanne. Ein ausgebildeter Zahnarzt vergleicht die Zahnentwicklung mit einer Reihe von Entwicklungsstadien, die in Durchbruchstabellen oder über Referenzwerte festgelegt sind. Die vorab festgelegten Stadien werden mit Beispielen durch Röntgenaufnahmen, Skizzen und/oder Beschreibungen in Worten dargestellt. Studien befassen sich in der Regel entweder mit der Entwicklung der Kinderzähne bei der Altersgruppe der 3- bis 16-Jährigen oder aber mit der Entwicklung der Weisheitszähne bei der Altersgruppe der 15- bis 23-Jährigen ⁽²⁷⁾.

Beispiele für die Praxis der Mitgliedstaaten

Kein Mitgliedstaat wendet die Inaugenscheinnahme des Gebisses allein an.

Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Lettland, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden und Rumänien gaben an, die Inaugenscheinnahme des Gebisses in Kombination mit verschiedenen Arten von Röntgenuntersuchungen einzusetzen.

In Österreich und Deutschland gibt es Rechtsprechung, die Orientierungshilfen zur Durchführung dieser Begutachtungen gibt. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Nationaler rechtlicher und politischer Rahmen“ zu finden.

⁽²⁷⁾ Weitere Informationen: Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography* abrufbar unter http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf; SCEP, *Position paper on Age assessment in the context of Separated Children (2012)* abrufbar unter http://umf.asyl.at/files/DOK45Age_Assessment_PP.pdf; Norwegian Computing Centre, *Age estimation in youths and young adults (December 2012)* abrufbar unter http://publications.nr.no/1355995517/Age_estimation_methods-Eikvil.pdf; **Baccetti T, Franchi L, McNamara (Jr) JA**: The cervical vertebral Maturation (CVM) method for the assessment of optimal treatment timing in Dentofacial orthopaedics; **Cameriere R, Ferrante L, Cingolani M**: Age estimation in children by measurement of open apices in teeth.

| SWOT-Analyse: Inaugenscheinnahme des Gebisses | | Leitlinien | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | Schwächen | Thema | Mindestnorm |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Zahnentwicklung folgt bei bestimmten Altersgruppen klaren Mustern. Die Untersuchung der Zahnmineralisierung ist unabhängig von Ethnizität oder Ernährung. Eine Alternative zur zahnmedizinischen Röntgendiagnostik, bei der keine ionisierende Strahlung zur Anwendung kommt. | <ul style="list-style-type: none"> Die Untersuchung der Zahnmineralisierung hat eine Fehlerspanne von +/- 2 Jahren. Sie wurde für Kliniker entwickelt, die das tatsächliche Alter des Kindes kennen und wissen wollen, ob eine Abweichung von der Entwicklungsnorm vorliegt, um festzustellen, ob die Zahnreife verfrüht oder verspätet ist. Sie wurde nicht für die Feststellung des chronologischen Alters entwickelt. Die einzigen Zähne, die als Indikator dafür dienen können, ob es sich bei einer Person um einen Erwachsenen handelt, sind die dritten Molaren, die jederzeit zwischen dem 15. und 23. Lebensjahr durchbrechen können (aber nicht müssen). | Wohl des Kindes | <ul style="list-style-type: none"> Es ist zu berücksichtigen, ob das Kind voraussichtlich in die mit dieser Methode messbaren Altersspannen fällt. Zu berücksichtigen ist unbedingt die Möglichkeit einer Fehleinschätzung des Alters aufgrund der Tatsache, dass die Methode zur Verwendung bei bekanntem Alter des Kindes, nicht für die Feststellung des chronologischen Alters, entwickelt wurde. |
| <ul style="list-style-type: none"> Kann als Bestandteil einer multidisziplinären Beurteilung Beweiswert haben. Entwicklung von Richtlinien für Zahnärzte, die Altersbestimmungen bei Kindern durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. Ausbau der Kompetenz und Fachkenntnis von im Bereich der Altersbestimmung tätigen Zahnärzten. Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen auf nationaler/EU-Ebene. | <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer ärztlichen Untersuchung ist zunächst die Einwilligung des Kindes und/oder seines Vertreters einzuholen. Kinder müssen zudem vor der Untersuchung in einer Sprache, die sie verstehen (oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen), über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Informationen sollten dazu dienen, dem Kind dabei zu helfen, das Verfahren – einschließlich eventueller Grenzen oder Risiken – zu verstehen. | Angemessene Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> Es ist sicherzustellen, dass das Verfahren von einem ausgebildeten Zahnarzt durchgeführt wird. Der Schwerpunkt von Weiterbildungsprogrammen für Entscheidungsträger sollte auf Techniken zur Evidenzeinschätzung liegen, unter anderem darauf, wie festzustellen ist, ob der zahnärztliche Bericht den einschlägigen Normen entspricht, sowie darauf, wie dieses Evidenzmaterial auszuwerten und zu beurteilen ist. |
| <ul style="list-style-type: none"> Signifikante Fehlerspanne. Nur eine geringe Zahl von im Bereich der Altersbestimmung tätigen Zahnärzten. Jüngere Studien zeigen, dass die dritten Molaren ein fehlerbehafteter Marker für das chronologische Alter sind. Die Studienergebnisse zeigen, dass in der Altersgruppe der 15- bis 17-Jährigen 6 % fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft wurden, während in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen nicht weniger als 64 % fälschlicherweise als Minderjährige eingestuft wurden. | <ul style="list-style-type: none"> Da die Zahnentwicklung bei bestimmten Altersgruppen klaren Mustern folgt, kann diese Methode hilfreiche Anhaltspunkte für das mutmaßliche Alter liefern, wenn die betreffende Person den Altersparametern der Referenzstudien entspricht. Eine zahnärztliche Untersuchung, die auf eine mutmaßliche Altersspanne hindeutet, kann andere Arten von Evidenzmaterial ergänzen und könnte dadurch als Bestandteil einer multidisziplinären Beurteilung von Wert sein. Um den mit den Altersparametern verbundenen Bedenken Rechnung zu tragen, sollten alle verfügbaren Evidenzmaterialien zum Alter des Kindes Berücksichtigung finden. Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. | Ausrichtung auf Kinder | <ul style="list-style-type: none"> UNKRRK 7 UNKRRK 8 UNKRRK 12 UNKRRK 13 UNKRRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 |
| | | Evidenzeinschätzung | <ul style="list-style-type: none"> AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 25.5 |

3.2.2. Beurteilung der körperlichen Entwicklung durch einen Kinderarzt

Die Beurteilung der körperlichen Entwicklung durch einen Kinderarzt umfasst die Einschätzung von Größe, Gewicht und Haut im Vergleich mit anderen Einzelpersonen oder Populationen und bezogen auf eine Reihe von Referenzwerten. Zudem sollte eine allgemeine körperliche Untersuchung vorgenommen werden, um eventuelle Anzeichen zu dokumentieren, die möglicherweise im Widerspruch zu den Reifezeichen stehen ⁽²⁸⁾.

| Beurteilung der körperlichen Entwicklung durch einen Kinderarzt | | SWOT-Analyse: | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | Thema | Mindestnorm | Leitlinien |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Begutachtung erfolgt durch Fachkräfte, die routinemäßig mit Kindern arbeiten, darunter auch mit Kindern, die Kinderschutz benötigen. Kinderärzte sind mit den Grundsätzen der Wachstumsbeurteilung sowie mit normaler und abnormaler körperlicher, sexueller und psychologischer Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen vertraut. Kinderendokrinologen sind Kinderärzte mit einer Spezialisierung auf das Verständnis der normalen Hormonsekretion in der Kindheit und die aus einer abnormalen Sekretion resultierenden Störungen. Kinderärzte sind in der Erhebung von Anamnesen ausgebildet. Es besteht die Möglichkeit des Gesprächs und der Interaktion mit dem Kind als Bestandteil des Verfahrens. Das Verfahren berücksichtigt das körperliche Wohlbefinden des Kindes. | Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Bei der Entscheidung über den Einsatz dieser Methode sollten die besonderen Umstände des Kindes berücksichtigt werden, da bei dieser Methode die Schwankungsbreite einer Reihe von Faktoren unberücksichtigt bleibt (Ethnizität, Rasse, sozioökonomischer Hintergrund). In Anbetracht der körperlichen Untersuchung und des Vergleichs des Körpers mit Referenzstudien kann diese Methode als intrusiv betrachtet werden. Die Ausbildung der an der Durchführung der Begutachtung beteiligten Fachkräfte sollte sich auf die besonderen Umstände, Erfordernisse, eventuellen Vulnerabilitäten sowie auf die Situation der begutachteten Personen konzentrieren. Die Weiterbildung der für die Auswertung der Informationen zuständigen Amtspersonen sollte diese dafür sensibilisieren, dass die körperliche Entwicklung und Pubertät nicht notwendigerweise dem chronologischen Alter entspricht. Schwerpunkt der Weiterbildung sollte die Entwicklung von Qualitätsrichtlinien und nachprüfbareren Methoden sein, mit denen die derzeitigen praktischen Schwächen angegangen werden. Das Hauptaugenmerk sollte auf die Zusammenarbeit mit Kinderärzten und anderen Fachkräften gerichtet werden, um die aufgezeigten Risiken zu überwinden. |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Messungen lassen sich durch Ethnizität, Rasse, Nährstoffzufuhr und sozioökonomischen Hintergrund und bedingte Schwankungsbreite unberücksichtigt. Körperlich invasiv (in Abhängigkeit von der angewandten Methode). | Angemessene Ausbildung | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 | <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer ärztlichen Untersuchung ist zunächst die Einwilligung des Kindes und/oder seines Vertreters einzuholen. Kinder müssen zudem vor der Untersuchung in einer Sprache, die sie verstehen (oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen), über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung sowie über Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung informiert werden. Das Kind sollte über das Ergebnis der auf der äußeren Erscheinung/dem Auftreten basierenden Altersbestimmung und die Begründung dieses Ergebnisses in Kenntnis gesetzt werden, sollte die Möglichkeit erhalten, diese Begründung zu hinterfragen, und sollte über Möglichkeiten zur Anfechtung dieses Ergebnisses informiert werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen auf nationaler/EU-Ebene. Entwicklung von Richtlinien für Kinderärzte, die Altersbestimmungen durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. Ausbau der Kompetenz und Fachkenntnis von im Bereich der Altersbestimmung tätigen Ärzten. | Ausrichtung auf Kinder | AR 4.3. NAR 4.3 AVR 17.5 NAVR 25.5 | <ul style="list-style-type: none"> Anamnesen sind hilfreich für das Verständnis des Gesundheitszustands und der Umstände des Kindes sowie für deren mögliche Auswirkungen auf die Altersbestimmung. Diese Methode könnte Bestandteil einer multidisziplinären Altersbestimmung sein. Der Wert der Beurteilung kann unterschiedlich sein, da eine Reihe von Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf das Ergebnis hätten, unberücksichtigt bleibt. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Bestimmung des Alters nicht nur auf der äußeren Erscheinung und/oder dem Auftreten basieren, sondern sich auf alle verfügbaren Arten von Evidenzmaterial stützen sollte. Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. Um die mit dieser Methode verbundenen Bedenken auszuräumen, sollten auch sämtliche Anhaltspunkte für das Alter des Kindes, einschließlich von Ausweispapieren oder anderen verfügbaren Dokumenten, berücksichtigt werden. Die Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz der Personen, die die Altersbestimmung durchgeführt haben, sollten Bestandteil des Berichts sein, sodass die Fachkenntnis der beteiligten Fachkräfte eindeutig belegt ist. |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Qualität des Evidenzmaterials aus den Beurteilungen mancher Kinderärzte wurde durch Gerichte infrage gestellt. Bedenken in Bezug auf subjektive Einschätzung und unklar definierte „klinische Erfahrung“. Nur eine geringe Zahl von Kinderärzten, die auf eine Tätigkeit im Bereich der Altersbestimmung vorbereitet wurden. Fehlen strikter Qualitätsrichtlinien und nachprüfbarer Methoden. | Evidenzeinschätzung | | |

⁽²⁸⁾ Weitere Informationen: Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography* abrufbar unter http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf; SCEP, *Position paper on Age assessment in the context of Separated Children (2012)* abrufbar unter http://umt.fasyl.at/files/DOK45Age_Assessment_PP.pdf; Norwegian Computing Centre, *Age estimation in youths and young adults (Dezember 2012)*, abrufbar unter http://publications.nr.no/1135599517/Age_estimation_methods-Eikvil.pdf; Prof. Sir Aynsley-Green Kt., *The assessment of age in undocumented migrants (2011)*, abrufbar unter <https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/content/ageassessment/submissions/Sir%20A%20Aynsley-Green%20kt%20Submission%2038.pdf>.

3.2.3. Psychologische Befragungen/Tests

Ziel dieses Verfahrens ist die Beurteilung der mentalen Reife, nicht der körperlichen Reife. Die Altersbestimmung stützt sich bei dieser Methode auf die kognitive, verhaltensbezogene und psychologische Begutachtung eines Jugendlichen. Die anwendende Fachkraft wird dabei Aspekte der Lebensgeschichte der betroffenen Person erforschen. Damit diese Methode Erfolg haben kann, ist Vertrauen zwischen der betroffenen Person und ihrem Gutachter eine entscheidende Voraussetzung.

| SWOT-Analyse: Psychologische Befragungen/Tests | | Leitlinien | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | Thema | Mindestnorm | |
| <ul style="list-style-type: none"> Nicht körperlich invasiv, da eine körperliche Untersuchung nicht erforderlich ist. Wenn Papiere oder Anhaltspunkte fehlen, kann die entwicklungspsychologische Reife ein hilfreicher Indikator für das Alter sein. Wie durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfohlen, berücksichtigt diese Methode die psychologische Reife. Durch die Beurteilung der kognitiven und psychologischen Reife berücksichtigt sie die Reife einer Person. Sie berücksichtigt die Lebensgeschichte und die Erfahrungen einer Person. | Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit, sich neben körperlichen Indikatoren für das Alter auf psychologische Faktoren zu konzentrieren, die eine Hilfestellung bei der Ermittlung zusätzlicher Schutz- und Garantieforderungen bieten können. Da es keine einheitlichen Methoden und/oder Richtlinien gibt, sollten die genaue Art der Untersuchung, die Umstände des Kindes sowie die Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse der jeweiligen Fachkraft Berücksichtigung finden. Den Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Klinikern und Sozialarbeitern bilden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungen in konsistenter Weise durchgeführt und die Rechte des Kindes gewahrt werden. |
| Schwächen <ul style="list-style-type: none"> Sie erfordert eine Begutachtung durch einen im Bereich Kinderschutz/-betreuung angemessen ausgebildeten Kliniker oder Sozialarbeiter. Es fehlen Richtlinien und validierte wissenschaftliche Methoden für die Festlegung der allgemeinen Fehlerspannen. | Angemessene Ausbildung | AVR 17.4 AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25 | <ul style="list-style-type: none"> Der Schwerpunkt der Ausbildung sollte auf der Frage liegen, wie kulturelle Faktoren, Geschlecht und abweichende soziale Normen und Erwartungen oder der Bildungsstand das Verhalten und die Wahrnehmung von Reife/Alter beeinflussen können. Die Ausbildung der an der Durchführung der Begutachtung beteiligten Fachkräfte sollte sich auf die besonderen Umstände, Erfordernisse sowie auf die Situation der begutachteten Personen konzentrieren. Schwerpunkt der Weiterbildung sollte die Entwicklung von Qualitätsrichtlinien und nachprüfbareren Methoden sein, mit denen die derzeitigen praktischen Schwächen angegangen werden. |
| Chancen <ul style="list-style-type: none"> Mit geeigneten Richtlinien können geschlechtsbezogene, soziale und kulturelle Faktoren angemessen gewichtet werden. | Ausrichtung auf Kinder | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK16 UNKRK22 NAVR 19 NAVR 25.4 | <ul style="list-style-type: none"> Das Kind sollte über das Verfahren und sein Ziel informiert werden. Das Kind sollte ferner darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie es das Ergebnis einer Begutachtung, mit dem es nicht einverstanden ist, anfechten kann. Richtlinien sollten sich darauf konzentrieren, dass sichergestellt wird, dass die Privatsphäre der betroffenen Person nicht verletzt wird. |
| Risiken <ul style="list-style-type: none"> Es sind sehr wenige Informationen zur Durchführung von Einschätzungen des psychologischen oder sozialen Alters verfügbar. Die Erforschung der Lebensgeschichte einer Person kann als invasiv betrachtet werden. | Evidenzeinschätzung | AR 4.3 NAR 4.3 NAVR 25.5 | <ul style="list-style-type: none"> Es sollte möglich sein, diese Methode parallel zu anderen Methoden einzusetzen, sodass eine Vielzahl von Faktoren, darunter psychologische, soziale, geschlechtsbezogene, kulturelle und körperliche Faktoren, berücksichtigt werden können. Der Bericht des Klinikers oder Sozialarbeiters sollte Angaben zu deren Qualifikation und Erfahrung enthalten, sodass diese bei der Würdigung des Evidenzmaterials berücksichtigt werden können. Das Fehlen von Richtlinien und geeigneten Verfahren zur Ermittlung der Fehlerspanne sollte bei der Würdigung der Feststellungen des Berichts berücksichtigt werden. Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. |

3.2.4. Untersuchung der Geschlechtsreife

Diese Methode beinhaltet die Messung und Beurteilung der sichtbaren Zeichen der Geschlechtsreife. Zudem wird üblicherweise eine allgemeine körperliche Untersuchung vorgenommen, um eventuelle Anzeichen zu dokumentieren, die möglicherweise im Widerspruch zu den Reifezeichen stehen. Bei Jungen stützt sich die Untersuchung auf die Entwicklung von Penis und Hoden, Körperbehaarung in der Schamgegend und in den Achselhöhlen, Bartwuchs und Adamsapfel. Bei Mädchen konzentriert sich die Untersuchung auf die Brustentwicklung, die Körperbehaarung in der Schamgegend und in den Achselhöhlen sowie auf die Hüftform. Im Mittel erreichen Mädchen die volle Geschlechtsreife im Alter von 16 Jahren, Jungen im Alter von 17 Jahren ⁽²⁹⁾.

| SWOT-Analyse: Untersuchung der Geschlechtsreife | | Thema | Mindestnorm | Leitlinien |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigt das körperliche Wohlbefinden des Kindes. Es besteht die Möglichkeit des Gesprächs und der Interaktion mit dem Kind als Bestandteil des Verfahrens. Möglichkeit, das Kind in das Verfahren der Altersbestimmung einzubinden, indem es aufgefordert wird, seine Entwicklung selbst zu beurteilen. Eine Selbsteinschätzung wird möglicherweise als weniger invasiv empfunden. | Wohl des Kindes | UNKRR 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Ob diese Methode dem Wohl des Kindes entspricht, ist vom jeweiligen Stand der körperlichen und psychologischen Entwicklung abhängig. Den Schwerpunkt sollte die Arbeit mit medizinischen Fachleuten bilden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungen in konsistenter Weise durchgeführt werden und die Rechte und die Würde des Kindes achten. Es sollten die besonderen Umstände des Kindes berücksichtigt werden, da bei dieser Methode die Schwankungsbreite einer Reihe von Faktoren unberücksichtigt bleibt. |
| Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilung der Geschlechtsreife ist mit einer großen Fehlerspanne behaftet ⁽³⁰⁾. Von den für die Altersbestimmung empfohlenen Methoden ist die Beurteilung des Alters anhand körperlicher Merkmale die am wenigsten präzise Methode. Naturngemäß erfordern diese Methoden in der Regel eine invasive Untersuchung der betroffenen Person, was der Achtung der Privatsphäre und der Würde der betroffenen Person widerspricht. Das Durchschnittsalter für das Einsetzen der Pubertät ist 11 Jahre, wodurch diese Methode jenseits des 13. Lebensjahrs oftmals unwirksam wird. Damit ist sie nicht geeignet zu beurteilen, ob eine Person älter oder jünger als 18 Jahre ist. Sie berücksichtigt nicht die psychologische oder emotionale Reife. Umfasst eine körperliche Untersuchung und den Vergleich des Körpers mit Referenzstudien, wodurch diese Methode als intrusiv betrachtet werden kann. | Angemessene Ausbildung | AVR 17.4 AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25 | <ul style="list-style-type: none"> Die Weiterbildung der für die Auswertung der Informationen zuständigen Amtspersonen sollte diese dafür sensibilisieren, dass die körperliche Entwicklung und Pubertät nicht notwendigerweise dem chronologischen Alter entspricht. Im Rahmen der Weiterbildung sollte behandelt werden, wie die mit Beurteilungen anhand der äußeren Erscheinung/des Auftretens verbundenen Schwierigkeiten einzuschätzen sind. Es sollten Weiterbildungen zu Geschlechts-, Kultur- und Altersbewusstsein sowie zu körperlicher Entwicklung angeboten werden, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, inwieweit diese variieren und nicht notwendigerweise dem chronologischen Alter entsprechen. Einen weiteren Schwerpunkt sollten das Verständnis und die Anwendung des Grundsatzes, im Zweifelsfall zugunsten der betreffenden Person zu entscheiden, sowie die Beurteilung dessen, was dem Wohl des Kindes entspricht, bilden. |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Bietet Jugendlichen die Möglichkeit zur Beurteilung ihrer eigenen Entwicklung anhand der Tanner-Stadien ⁽³¹⁾. Kann als Bestandteil einer multidisziplinären Beurteilung Beweiswert haben. | Ausrichtung auf Kinder | UNKRR 7 UNKRR 8 UNKRR 12 UNKRR 13 UNKRR 16 UNKRR 22 NAVR 19 NAVR 25.4 | <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer ärztlichen Untersuchung ist zunächst die Einwilligung des Kindes und/oder seines Vertreters einzuholen. Kinder müssen zudem vor der Untersuchung in einer Sprache, die sie verstehen (oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen), über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Die Begutachtung sollte derart durchgeführt werden, dass die Privatsphäre und die Würde der betreffenden Person geachtet werden. Das Kind sollte ferner darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie es das Ergebnis einer Begutachtung, mit dem es nicht einverstanden ist, anfechten kann. Das Kind sollte über die Begründung dieses Ergebnisses in Kenntnis gesetzt und über Möglichkeiten zur Anfechtung dieses Ergebnisses informiert werden. |
| Risiken | <ul style="list-style-type: none"> Es gibt nur eine geringe Zahl von Studien, in denen die Progression dieser Parameter mit dem chronologischen Alter bei verschiedenen Populationen analysiert wird, was bedeutet, dass entsprechende Schlussfolgerungen auf einer begrenzten Datenmenge basieren. Anthropometrische Messungen lassen die durch Ethnizität, Rasse, Nährstoffzufuhr und sozioökonomischen Hintergrund bedingte Schwankungsbreite unberücksichtigt. Risiko der Über-/Unterschätzung des Alters bei Personen mit bestimmten Beschwerden/Erkrankungen. Der Wert der Beurteilung kann schwanken, da hier das Fortschreiten der Geschlechtsreife gemessen wird, die sich innerhalb einer begrenzten Altersspanne vollzieht. | Evidenzeinschätzung | AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 25.5 | <ul style="list-style-type: none"> Eine Feststellung des Alters sollte nicht nur auf der äußeren Erscheinung und/oder dem Auftreten (einschließlich der Begutachtung der Geschlechtsreife) basieren. Sie sollte sich auf alle verfügbaren Arten von Evidenzmaterial stützen. Stimmt das Ergebnis der Altersschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. Die Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz der Personen, die die Altersbestimmung durchgeführt haben, sollten Bestandteil des Berichts sein, sodass die Fachkenntnis der beteiligten Fachkräfte eindeutig belegt ist. |

⁽²⁹⁾ Weitere Informationen: SCEP, Position paper on age assessment in the context of Separated children in Europe (2012); Unicef, Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography; Schmeling et al, Forensic Age estimation in unaccompanied minors and young living adults (2011), in: Forensic medicine – From old problems to new challenges; Schmeling et al (2006), Age estimation of unaccompanied minors. Part 1. General considerations, in: Forensic Science International.

3.2.5. Röntgendiagnostik

Das Skeletalter wird anhand der Knochenentwicklung bestimmt. Bei diesen Konzepten werden Entwicklungsstadien aufgrund des Fugenschlusses bzw. der Ausreifung von bestimmten Knochen geschätzt. Zu den wichtigsten Verfahren der Röntgendiagnostik gehören Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen, der Schlüsselbeine und des Gebisses. Zwar kommen diese Methoden in vielen Mitgliedstaaten zur Anwendung, sie werden jedoch nicht immer in derselben Weise und oftmals in unterschiedlichen Kombinationen und/oder unterschiedlicher Reihenfolge angewandt. Einer der Hauptgründe dafür ist die Tatsache, dass Verfahren zur Altersbestimmung nach wie vor weitgehend nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, wobei sich die Verfahren durch einzelstaatliche Rechtsprechung weiterentwickeln.

Beispiele für die Praxis der Mitgliedstaaten ⁽³²⁾

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Österreich kombiniert die Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen mit Röntgenuntersuchungen von Schlüsselbein und Gebiss, einhergehend mit einer körperlichen Untersuchung und einer Inaugenscheinnahme des Gebisses. |
| In den Niederlanden erfolgt eine Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen in Kombination mit einer Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine. |
| Norwegen kombiniert die Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen mit einer Röntgenuntersuchung des Gebisses und einer Inaugenscheinnahme des Gebisses. |
| Schweden kombiniert eine Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen mit einer Röntgenuntersuchung des Gebisses, wenn nach der Würdigung von Urkundsbeweisen und anderem verfügbaren Evidenzmaterial weiterhin Zweifel bestehen. |

1. Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen

Kriterien für die Auswertung von Röntgenaufnahmen der Hand sind unter anderem die Form und Größe der Knochenelemente sowie der Grad der epiphysären Ossifikation. Eine Aufnahme wird entweder mit Standardaufnahmen für das relevante Alter und Geschlecht (Röntgenatlas) verglichen, um das Entwicklungsstadium zu bestimmen, oder der Grad der Reife wird für einzelne Knochen (Einzelknochenmethode) bestimmt und zur Berechnung eines allgemeinen Reifestadiums zusammengefasst. Für die erstgenannte Methode ist heute der **Atlas von Greulich und Pyle (GP)** das Standardwerk. Die GP-Methode war das Ergebnis einer im Jahr 1935 durchgeführten Studie, deren Ziel nicht die Altersbestimmung, sondern die Beurteilung der Skelettreife war und bei der Unterschiede zwischen Angehörigen unterschiedlicher Rassen oder sozioökonomische Unterschiede keine Berücksichtigung fanden. Die Hauptgrundlage für die zweite Methode ist die **Methode nach Tanner und Whitehouse (TW)** (liegt in drei Ausgaben vor). TW2 basiert auf der Beurteilung der Skelettreife und einer Prognose der Größe im Erwachsenenalter. Jeder der 20 Knochen in der Hand wird einzeln mit einer Reihe von Bildern der Entwicklung des jeweiligen Knochens verglichen. Die Referenzwerte wurden in den 1950er- und 1960er-Jahren festgelegt. Die Methode gilt als weniger verlässlich für ältere Gruppen (Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen) und für Personen unterschiedlicher Rasse und ethnischer Zugehörigkeit. Grundsätzlich wäre jedoch nach wie vor zu erwarten, dass die TW-Methode sicherer ist. Im Mittel ist die Skelettentwicklung der Handknochen bei Mädchen im Alter von 17 Jahren und bei Jungen im Alter von 18 Jahren abgeschlossen ⁽³³⁾.

⁽³⁰⁾ Das *Royal College of Paediatrics and Child Health*, der Berufsverband der Kinderärzte in England, gelangt zu der Schlussfolgerung, „dass es faktisch nicht möglich ist, das Alter einer Person mit anthropometrischen Methoden zu bestimmen, und dass dies auch nicht versucht werden sollte“ (The King's Fund and the Royal College of Paediatrics and Child Health, 1999:40).

⁽³¹⁾ Weitere Informationen: Jenner C. V. Azevedo et al., *Comparison between objective assessment and self-assessment of sexual maturation in children and adolescents*, online abrufbar unter http://www.scielo.br/pdf/jped/v85n2/en_v85n2a09.pdf.

⁽³²⁾ Rechtsprechung mit Orientierungshilfen dazu, wie diese Begutachtungen vorzunehmen sind, sind im Abschnitt „Nationaler rechtlicher und politischer Rahmen“ zu finden.

⁽³³⁾ Weitere Informationen: Tanner JM et al, *Reliability & validity of computer-assisted estimates of Tanner-Whitehouse skeletal maturity (CASAS): comparison with the manual method*; Frisch H et al, *Computer aided estimation of skeletal age and comparison with bone age evaluations by the method of Greulich-Pyle and Tanner Whitehouse*; Gertych A et al, *Bone age assessment of children using a digital hand atlas*.

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen | | Thema | Mindest-norm | Leitlinien |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Methode mit klar definierter Fehlerspanne, was bedeutet, dass eine Eingrenzung des Alters innerhalb spezifischer Parameter möglich ist. Objektiv und evidenzbasiert. Durchführung durch entsprechend geschulte und qualifizierte Sachverständige dieses Fachgebiets, die Protokollen, Richtlinien und Direktiven unterliegen. Bei bestimmten Altersgruppen liefert diese Methode hilfreiche Anhaltspunkte für das mutmaßliche Alter, wenn die betreffende Person den Altersparametern der Referenzstudien entspricht. | Wohl des Kindes | UNKRR 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Der Euratom-Richtlinie zufolge muss, ohne unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen, die Rechtfertigung des Einsatzes der Röntgendiagnostik im Einzelfall besonders beachtet werden. Zu berücksichtigen ist, dass das Referenzmaterial zur Verwendung bei bekanntem Alter des Kindes, nicht für die Feststellung des chronologischen Alters, entwickelt wurde. Die Behörden sollten mit Radiologen und anderen einschlägigen Sachverständigen zusammenarbeiten, um dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungen in konsistenter Weise durchgeführt und die Rechte des Kindes gewahrt werden. |
| Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Sowohl bei der GP- als auch bei der TW2-Methode ist allgemein anerkannt, dass die Knochenreife durch die Faktoren Rasse, sozioökonomischer Hintergrund und Ernährung beeinflusst wird. In den meisten Fällen wird von einer Fehlerspanne von +/2 Jahren ausgegangen, die jedoch von dem geschätzten Alter abhängig ist. Es besteht nicht notwendigerweise ein Zusammenhang zwischen dem chronologischen Alter eines Kindes und seinen Fortschritten hinsichtlich der Erreichung des Erwachsenenskeletts. Einsatz von ionisierender Strahlung, die möglicherweise schädlich ist und keinem medizinischen Zweck dient. Da Röntgenstrahlen ionisierende Wirkung haben, gelten Röntgenuntersuchungen oftmals als intrusive Methode. Die TW3-Methode soll präziser als die GP-Methode sein, allerdings von der Durchführung her schwieriger und zeitaufwendiger. | Angemessene Ausbildung | AVR 17.4 AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25.3 Euratom 4 Euratom 6 Euratom 7 | <ul style="list-style-type: none"> Die Euratom-Richtlinie schreibt vor, dass für Kinder geeignete radiologische Ausrüstung benutzt wird. Für Frauen im gebärfähigen Alter gibt es besondere Garantien, die beinhalten, dass die betreffende Person gefragt werden muss, ob sie schwanger ist oder stillt. Die Begutachtung sollte derart durchgeführt werden, dass die Privatsphäre und die Würde der betreffenden Person geachtet werden. Unbegleitete Minderjährige und ihre Vertreter sind über die Untersuchung aufzuklären; diese Informationen sollten dazu dienen, dem Kind dabei zu helfen, das Verfahren – einschließlich eventueller Grenzen oder Risiken – zu verstehen. Diese Information sollte entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und kommuniziert werden. In Anbetracht von Bedenken hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit der Anwendung sollten sich diese Informationen auf die Darstellung des Verfahrens, den Einsatz von Strahlung sowie die damit verbundenen Risiken beziehen und in klaren und leicht verständlichen Worten erteilt werden. Da im Falle der Altersbestimmung mit den Röntgenuntersuchungen kein gesundheitlicher Nutzen verbunden ist, sollte der Frage, ob sie im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt sind, besondere Beachtung geschenkt werden. |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Bemühungen um eine Verbesserung der Verlässlichkeit umfassen die Entwicklung von Mustererkennungsprogrammen, um eine computergestützte radiografische Bestimmung des Knochenalters zu ermöglichen⁽³⁴⁾. Ausbau der Kompetenz und Fachkenntnis von Radiologen im Bereich Altersbestimmung. | Ausrichtung auf Kinder | UNKRR 7 UNKRR 8 UNKRR 12 UNKRR 13 UNKRR 16 UNKRR 22 NAVR 19 NAVR 25.4 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | <ul style="list-style-type: none"> Eine Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, darf nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein. Bei der Altersbestimmung sollte berücksichtigt werden, dass die Knochenreife durch rassenbedingte, sozioökonomische und kulturelle Faktoren beeinflusst werden kann. Stimmt das Ergebnis der Altersbestimmung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. Der Bericht sollte Angaben zur Qualifikation und Erfahrung der durchführenden medizinischen Fachkraft enthalten, sodass diese bei der Würdigung des Evidenzmaterials berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Altersbestimmung sollte sämtliches verfügbares Evidenzmaterial berücksichtigt werden. Die einschlägigen Sachverständigen sollten an einer Lösung für das Problem arbeiten, dass sich Kinder heute mit anderem Tempo entwickeln als zum Zeitpunkt der Entwicklung des ursprünglichen Referenzmaterials. |
| Risiken | <ul style="list-style-type: none"> Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sich Kinder heutzutage früher entwickeln als in den 1930er-Jahren, als dieses Konzept entwickelt wurde. Das Royal College of Paediatrics and Child Health (RCPCH) erklärt, dass das Skelett eines Jungen heute im Alter von 16 bis 17 Jahren voll entwickelt ist, das Skelett eines Mädchens im Alter von 15 bis 16 Jahren. Dieser Standard weicht in beiden Fällen um zwei bis drei Jahre vom GP-Atlas (1999) ab. Bei erheblicher Ernährungseinschränkung kommt es zu Reifeverzögerungen. Dies könnte ein geringeres Skeletalter und damit eine Altersunterschätzung bedeuten. Der Einsatz der Röntgendiagnostik für administrative Zwecke, ohne gesundheitlichen Nutzen, gilt in manchen Ländern möglicherweise als rechtswidrig. Ablehnung der Röntgendiagnostik zu Migrationskontrollzwecken, bei denen kein therapeutischer Nutzen besteht, aus ethischen Gründen. | Evidenzeinschätzung | AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 25.5 | |

⁽³⁴⁾ Weitere Informationen: Tanner JM et al, *Reliability & validity of computer-assisted estimates of Tanner-Whitehouse skeletal maturity (CASAS): comparison with the manual method*; Frisch H et al, *Computer aided estimation of skeletal age and comparison with bone age evaluations by the method of Greulich-Pyle and Tanner Whitehouse*; Gertych A et al, *Bone age assessment of children using a digital hand atlas*.

2. Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine

Diese Methode beinhaltet die Beurteilung des Fugenschlusses der Claviculaeepiphyse. Um als Erwachsener eingestuft zu werden, muss bei der betreffenden Person der Fugenschluss an beiden Schlüsselbeinen erfolgt sein. Herkömmliche Klassifikationssysteme unterscheiden vier Entwicklungsstadien; das letzte Stadium wurde jüngst in zwei zusätzliche Stadien unterteilt ⁽³⁵⁾. Ist der Fugenschluss abgeschlossen und eine Linie zu erkennen, kann davon ausgegangen werden, dass die Person, wenn es sich um eine Frau handelt, mindestens 20 Jahre alt ist, wenn es sich um einen Mann handelt, mindestens 21 Jahre alt ist. Der vollständige Fugenschluss mit Verschwinden der Epiphysenlinie ist bei beiden Geschlechtern frühestens im Alter von 26 Jahren festzustellen ⁽³⁶⁾.

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine | | Thema | Mindestnorm | Leitlinien |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Durchführung durch Sachverständige dieses Fachgebiets, die Protokollen, Richtlinien und Direktiven unterliegen. Wissenschaftliche Methode mit klar definierter Fehlerspanne. Die Fehlerspanne wird bei etwa 2,5 % angesetzt, was bedeutet, dass die Gefahr, dass ein Minderjähriger als Erwachsener eingestuft wird, relativ gering ist. Objektiv und evidenzbasiert. Ethnische Gruppen erreichen definierte Ossifikationsstadien, sodass es generell möglich ist, die relevanten Referenzstudien auch auf andere ethnische Gruppen anzuwenden. | Wohl des Kindes | UNKRRK 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Ohne unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen muss die Rechtfertigung des Einsatzes der Röntgendiagnostik im Einzelfall besonders beachtet werden. Die anwendenden Fachkräfte müssen eine spezifische Ausbildung durchlaufen haben, bevor sie eine solche Begutachtung vornehmen dürfen. Für diese spezielle Methode sind drei Röntgenaufnahmen erforderlich, was im Vergleich zu anderen Röntgenmethoden zu einer erhöhten Strahlendosis führen kann. Es sollte eine Zusammenarbeit mit Radiologen und anderen einschlägigen Sachverständigen erfolgen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungen in konsistenter Weise durchgeführt und die Rechte des Kindes gewahrt werden. |
| Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von ionisierender Strahlung, die möglicherweise schädlich ist und keinem medizinischen Zweck dient. Neuere Studien haben ergeben, dass herkömmliche Röntgenaufnahmen des Schlüsselbeins in drei Ebenen erfolgen sollten, um eine solide Beurteilung des Ossifikationsstadiums zu ermöglichen. Dies führt zu einer erhöhten Strahlendosis. Da Röntgenstrahlen ionisierende Wirkung haben, gelten Röntgenuntersuchungen oftmals als intrusive Methode. Diese Methode gilt nur als aussagekräftig hinsichtlich der Feststellung, ob eine Person älter oder jünger als 21 Jahre ist, da die Schlüsselbeine üblicherweise in diesem Alter voll entwickelt sind. Der Fachliteratur zufolge sind die jüngsten Personen, bei denen der Fugenschluss der Claviculaeepiphyse vollständig abgeschlossen ist, 20 Jahre alt. Daher eignet sich die Methode nicht zur Feststellung des mutmaßlichen Alters im Bereich von unter 18 Jahren bis 20/21 Jahre. Berücksichtigt nicht die psychologische oder emotionale Reife. | Angemessene Ausbildung | AVR 17.4 AR 30.6 RQD 31.6 NAVR 25.1 Euratom 4 Euratom 5 Euratom 6 Euratom 7 | <ul style="list-style-type: none"> Die Röntgendiagnostik muss durch entsprechend geschulte und qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden. Für jede Ausrüstung und jedes Verfahren sind schriftliche Protokolle für alle radiologischen Standardanwendungen erforderlich. Es besteht die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten nach dem Erwerb der Qualifikation angeboten werden und dass – im Sonderfall der klinischen Anwendung neuer Techniken – eine Ausbildung in diesen Techniken und den entsprechenden Strahlenschutzvorschriften organisiert wird. Entwicklung von Richtlinien für Radiologen, die Altersbestimmungen bei Kindern durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. |
| | | Ausrichtung auf Kinder | UNKRRK 7 UNKRRK 8 UNKRRK 12 UNKRRK 13 UNKRRK 16 UNKRRK 22 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | <ul style="list-style-type: none"> Die Euratom-Richtlinie schreibt vor, dass für Kinder geeignete radiologische Ausrüstung benutzt wird. Für Frauen im gebärfähigen Alter gibt es besondere Garantien, die beinhalten, dass die betreffende Person gefragt werden muss, ob sie schwanger ist oder stillt. Die Begutachtung sollte derart durchgeführt werden, dass die Privatsphäre und die Würde der betreffenden Person geachtet werden. Informationen zu dem Verfahren sollten dazu dienen, dem Kind dabei zu helfen, das Verfahren – einschließlich eventueller Grenzen oder Risiken – zu verstehen. Diese Informationen sollten entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und kommuniziert werden. In Anbetracht von Bedenken hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit der Anwendung sollten sich diese Informationen auf die Darstellung des Verfahrens, den Einsatz von Strahlung sowie die damit verbundenen Risiken beziehen und in klaren und leicht verständlichen Worten erteilt werden. |

⁽³⁵⁾ Weitere Informationen: Schmeling A et al: *Studies on the time-frame for ossification of the medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography* (International Journal of Legal Medicine, 2004, 118 (1), (5-8)).

⁽³⁶⁾ Weitere Informationen: Schmeling A, et al, *Age estimation of unaccompanied minors* (Forensic Science International, 2006) Part 1. General considerations; Elkvil L et al. *Age estimation in youths and young adults* http://publications.nr.no/1355995517/Age_estimation_methods-Elkvil.pdf.

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine | | Leitlinien | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Thema | Mindestnorm | | |
| <p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann als Bestandteil einer multidisziplinären oder holistischen Beurteilung Beweiswert haben. • Ausbau der Kompetenz und Fachkenntnis von Radiologen im Bereich Altersbestimmung. • Entwicklung von Richtlinien für Radiologen die Altersbestimmungen bei Kindern durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. • Ethnische Gruppen erreichen definierte Ossifikationsstadien, sodass es generell möglich ist, die relevanten Referenzstudien auch auf andere ethnische Gruppen anzuwenden. <p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Röntgendiagnostik verwendet ionisierende Strahlung, die Gewebeschäden verursachen kann; es gibt einen Grenzwert für die jährliche Strahlenbelastung, der ein Patient insgesamt ausgesetzt werden darf. • Der Einsatz der Röntgendiagnostik für administrative Zwecke, ohne gesundheitlichen Nutzen, gilt in manchen Ländern möglicherweise als rechtswidrig. • Ablehnung der Röntgendiagnostik zu Migrationskontrollzwecken, bei denen kein therapeutischer Nutzen besteht, aus ethischen Gründen. | <p>AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 25.5</p> | <p>Evidenzeinschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, darf nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein. • Der Beweiswert ist auf die Feststellung beschränkt, ob eine Person älter oder jünger als 21 Jahre ist. • Bei der Alterseinschätzung sollte berücksichtigt werden, dass die Knochenreife durch rassenbedingte, sozioökonomische und kulturelle Faktoren beeinflusst werden kann. • Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. • Der Bericht sollte Angaben zur Qualifikation und Erfahrung der durchführenden medizinischen Fachkraft enthalten, sodass diese bei der Würdigung des Evidenzmaterials berücksichtigt werden können. • Im Rahmen der Altersbestimmung sollte sämtliches verfügbares Evidenzmaterial berücksichtigt werden. | |

3. Röntgenuntersuchung des Gebisses

Diese Methode beinhaltet die Auswertung einer als Orthopantogramm bezeichneten Röntgenaufnahme des Gebisses. Die Skelettentwicklung wird anhand der sequenziellen Änderungen hinsichtlich des Durchbruchs und der Struktur der Zähne während des Wachstums in der Kindheit gemessen. Im Alter von 16 bis 20 Jahren sind alle Zähne außer den dritten Molaren, den sogenannten Weisheitszähnen, voll ausgebildet, während bei den Weisheitszähnen hinsichtlich der Entwicklung von Krone und Wurzel ein breites Spektrum zu verzeichnen ist. Die Entwicklungsstadien von Zahnkronen und -wurzeln werden mithilfe von Tabellen in das Zahnalter umgerechnet. Das geschätzte chronologische Alter kann als Mittelwert des Zahnalters aller Zähne berechnet werden. Es wurden Daten von unterschiedlichen Populationen und für ein breites Spektrum von Altersgruppen erhoben.

Die beiden wichtigsten Methoden sind:

- **Gleiser & Hunt (1955)** beschreiben die Zahnentwicklung in 15 Stadien. Diese wurden in Skizzen- und Tabellenform dargestellt (Moorrees, Fanning and Hunt, 1963) und kamen, mit leichten Veränderungen, in mehreren späteren Studien zur Anwendung.
- **Demirjian (1973)** beschreibt die Zahnentwicklung in acht Stadien. Diese Stadien werden mit Röntgenaufnahmen, einer detaillierten Beschreibung jedes Stadiums sowie Skizzen illustriert. Jedes Stadium des Zahnwachstums erhält einen Punktwert, der einem statistischen Modell entspricht, das auch für die auf der TW2-Methode basierende Beurteilung der Skelettreife verwendet wird ⁽³⁷⁾. Diese Methode erfasst jedoch nur die Altersspanne der 3- bis 16-Jährigen; aufgrund der begrenzten Zahl von Zahn- und Entwicklungsstadien in höheren Altersgruppen muss diese Methode bei Kindern ab 12 Jahren mit Vorsicht angewandt werden.

⁽³⁷⁾ Weitere Informationen: Eid RMR et al, *Assessment of dental maturity of Brazilian children age 6 to 14 years using Demirjian's method.*

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung des Gebisses | | Thema | Mindestnorm | Leitlinien |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Zahnreifekurven aus verschiedenen Regionen sind untereinander und bezogen auf den überarbeiteten Punktwert für das Lebensalter weitgehend ähnlich, was darauf schließen lässt, dass die Zahnreife in unterschiedlichen Populationen ähnlich verläuft ⁽³⁸⁾. Durchführung durch Sachverständige dieses Fachgebiets, die Protokollen, Richtlinien und Direktiven unterliegen. Wissenschaftliche Methode mit klar definierter Fehlerspanne. Objektiv und evidenzbasiert. Bei der Zahnentwicklung wird der Mineralisierungsgrad stärker durch Gene gesteuert als durch Umweltfaktoren, wodurch ernährungsbezogene Unsicherheiten eliminiert werden. Die Einführung von digitalen Aufnahmen hat die Exposition gegenüber Röntgenstrahlung verringert. Die Demirjian-Methode findet breite Anerkennung, da das von ihr begründete Punktsystem für die Zahnreife hinsichtlich seiner Anwendbarkeit für Jungen und Mädchen universell ist ⁽³⁹⁾. | Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17.5- 6 NAVR 25.6 NAR 20.5 AVR 17.4 AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25 Euratom 4 Euratom 5 Euratom 6 Euratom 7 | <ul style="list-style-type: none"> Ohne unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen der Durchführung von Röntgenuntersuchungen, wie im Falle der Altersbestimmung, sollte der Frage, ob sie im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt sind, besondere Beachtung geschenkt werden, wobei das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Röntgendiagnostik muss durch entsprechend geschulte und qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden. Für jede Ausrüstung und jedes Verfahren sind schriftliche Protokolle für alle radiologischen Standardanwendungen erforderlich. Der Euratom-Richtlinie zufolge besteht die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten nach dem Erwerb der Qualifikation angeboten werden und dass – im Sonderfall der klinischen Anwendung neuer Techniken – eine Ausbildung in diesen Techniken und den entsprechenden Strahlenschutzvorschriften organisiert wird. Entwicklung von Richtlinien für Radiologen, die Altersbestimmungen bei Kindern durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. Die anwendenden Fachkräfte müssen eine spezifische Ausbildung durchlaufen haben, bevor sie eine Beurteilung vornehmen dürfen. |
| | | Angemessene Ausbildung | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | |
| Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Jüngere Studien zeigen, dass die dritten Molaren ein fehlerbehafteter Marker für das chronologische Alter sind, da in der Altersgruppe der 15- bis 17-Jährigen 6 % fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft wurden, während in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen nicht weniger als 64 % fälschlicherweise als Minderjährige eingestuft wurden ⁽⁴⁰⁾. Die Studie von Demirjian et al. (1973) wurde nicht für die Bestimmung des chronologischen Alters konzipiert. Das chronologische Alter lässt sich aus dem Zahnalter folgern, aber bei der Begutachtung ist nicht bekannt, ob bei dem betreffenden Kind die Gebissentwicklung verfrüht oder verspätet verläuft ⁽⁴¹⁾. Die Methode erfasst nur die Altersspanne der 3- bis 16-Jährigen, und aufgrund der begrenzten Zahl von Zahn- und Entwicklungsstadien in höheren Altersgruppen muss diese Methode bei Kindern ab 12 Jahren mit Vorsicht angewandt werden. Einsatz von ionisierender Strahlung, die möglicherweise schädlich ist und keinem medizinischen Zweck dient. Da Röntgenstrahlen ionisierende Wirkung haben, gelten Röntgenuntersuchungen oftmals als intrusive Methode. | Ausrichtung auf Kinder | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | <ul style="list-style-type: none"> Die Euratom-Richtlinie schreibt vor, dass für Kinder geeignete radiologische Ausrüstung benutzt wird. Für Frauen im gebärfähigen Alter gibt es besondere Garantien, die beinhalten, dass die betreffende Person gefragt werden muss, ob sie schwanger ist oder stillt. Entwicklung von Informationen für das Kind über das Verfahren, die entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und/oder kommuniziert werden können. In Anbetracht von Bedenken hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit der Anwendung sollten sich diese Informationen auf die Darstellung des Verfahrens, den Einsatz von Strahlung sowie die damit verbundenen Risiken beziehen und in klaren und leicht verständlichen Worten erteilt werden. Informationen zu dem Verfahren sollten dazu dienen, dem Kind dabei zu helfen, das Verfahren zu verstehen. Diese Informationen sollten entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und in klaren und leicht verständlichen Worten kommuniziert werden. Die Begutachtung sollte so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre und die Würde der betreffenden Person geachtet werden. |
| | | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | | |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Kann als Bestandteil einer multidisziplinären oder holistischen Beurteilung Beweiswert haben. Studien zeigen, dass der Einschluss einer Röntgenuntersuchung des Gebisses als Bestandteil einer multifaktoriellen Beurteilung die Fehlerspanne verringern kann ⁽⁴²⁾. Ausbau der Kompetenz und Fachkenntnis von Radiologen im Bereich Altersbestimmung. Entwicklung von Richtlinien für Radiologen, die Altersbestimmungen bei Kindern durchführen, um eine konsistente Praxis zu gewährleisten. | | | |

⁽³⁸⁾ Weitere Informationen: Liversidge HM, *The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity*.

⁽³⁹⁾ Weitere Informationen: Eid RMR et al, *Assessment of dental maturity of Brazilian children age 6 to 14 years using Demirjian's method*; Liversidge HM, *The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity*.

⁽⁴⁰⁾ TJ Cole, *Dental age assessment – a statistical critique*.

⁽⁴¹⁾ Weitere Informationen: Liversidge HM, *The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity*.

⁽⁴²⁾ Weitere Informationen: Basses RB, Briggs C, Drummer OH *Age estimation using CT imaging of the third molar tooth, the medial clavicular epiphysis, and the sphenoid-occipital synchondroses: a multifactorial approach* (Forensic Science International, 2011); Engström C, Engström H, Sagne S, *Lower third molar development in relation to skeletal maturity and chronological age. The angle orthodontist* (1983); Liversidge HM, *The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity* (Annals of Human Biology, 2012); Schmeling A et al, *Age estimation of unaccompanied minors* (Forensic Science International, 2006) Part 1. General considerations; TheWissen PW, Kaur J, Willems G, *Human age estimation combining third molar and skeletal development* (International Journal of Legal Medicine, 2012).

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung des Gebisses | | Thema | | Leitlinien | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--|
| Risiken | Thema | Mindestnorm | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die einzigen Zähne, die als Indikator dafür dienen können, ob es sich bei einer Person um einen Erwachsenen handelt, sind die dritten Molaren, die – bedingt durch genetische und umweltbezogene Faktoren – jederzeit zwischen dem 16. und 23. Lebensjahr durchbrechen können. Verschiedene Studien haben die Unterschiede hinsichtlich der Entwicklung der dritten Molaren zwischen länderspezifischen Populationen aufgezeigt, die zudem auch innerhalb der untersuchten Altersgruppen nicht konsistent waren ⁽⁴³⁾. Hinsichtlich der Verlässlichkeit und Validität der verschiedenen Methoden zur Beurteilung der Zahnreife besteht zwischen Dentalexpertern kein Konsens. Hinsichtlich der Zahnreifungsmuster in Entwicklungsländern bestehen Unsicherheiten. Die Gebissentwicklung wird durch nicht endokrin und durch endokrin bedingte verfrühte und verspätete Entwicklung beeinflusst ⁽⁴⁴⁾. Die Beurteilung von Zahnstadien erfordert eine entsprechende Ausbildung und den Abgleich mit einer erfahrenen Fachkraft, um ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu gewährleisten ⁽⁴⁵⁾. Ablehnung der Röntgendiagnostik zu Migrationskontrollzwecken, bei denen kein therapeutischer Nutzen besteht, aus ethischen Gründen. | Evidenzeinschätzung | AR 4 NAR 4 APD 17.5 RAPD 25.5 | <ul style="list-style-type: none"> Eine Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, darf nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein. Derartige Evidenzmaterial kann komplementären Wert für den Prozess der Würdigung des Evidenzmaterials besitzen, wenn es ergänzend zu Methoden mit anderem Fokus verwendet wird. Die Kombination mit anderen Arten von Evidenzmaterial kann zu einer Verringerung der Fehlerspanne beitragen. Diese Methode stützt sich auf den Durchbruch der dritten Molaren, der jederzeit zwischen dem 15. und dem 23. Lebensjahr erfolgen kann. Dies grenzt die Zahl der Fälle ein, in denen diese Methode verwendet werden darf. Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Anfechtung erhalten. Der Bericht sollte Angaben zur Qualifikation und Erfahrung enthalten, sodass diese bei der Würdigung des Evidenzmaterials berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Altersbestimmung sollte sämtliches verfügbares Evidenzmaterial berücksichtigt werden. Zusammenarbeit mit entsprechenden Sachverständigen, um eine Lösung für das Problem zu finden, dass sich Kinder heute mit anderem Tempo entwickeln als zum Zeitpunkt der Entwicklung des Materials. | | |

⁽⁴³⁾ Weitere Informationen: Demirjian A, Goldstein H, New systems for dental maturity based on seven and four teeth (Annals of Human Biology, 1976); Eid RMR et al, Assessment of dental maturity of Brazilian children aged 6 to 14 years using Demirjian's method (Int J Pediatr Dent, 2002); Leurs JH et al, Dental age in Dutch children (Eur J Orthod, 2005).

⁽⁴⁴⁾ Weitere Informationen: Garn SM, Lewis AB, Blizard RM, Endocrine factors in dental development.

⁽⁴⁵⁾ Weitere Informationen: Liversidge HM, The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity.

4. Hüfte (Darmbeinkamm)

Das Skeletalter kann anhand des Aussehens bestimmter Knochen des Beckens bestimmt werden. Die Stellung der Knochen ändert sich, wenn sich eine Person dem Erwachsenenalter nähert. Diesbezüglich wurden fünf Stadien definiert. Die Stadien 1–5 treten typischerweise bei Mädchen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr auf, bei Jungen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr ⁽⁴⁶⁾.

| SWOT-Analyse: Röntgenuntersuchung der Hüfte | | Thema | Mindestnorm | Leitlinien |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Methode mit klar definierter Fehlerspanne, was bedeutet, dass eine Eingrenzung des Alters innerhalb spezifischer Parameter möglich ist. Objektiv und evidenzbasiert. Durchführung durch Sachverständige dieses Fachgebiets, die Protokollen, Richtlinien und Direktiven unterliegen. | Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17,5-6 NAVR 25,6 NAR 20,5 | <ul style="list-style-type: none"> Ohne unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen muss die Rechtfertigung des Einsatzes der Röntgendiagnostik im Einzelfall besonders beachtet werden, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. Die anwendenden Fachkräfte müssen eine spezifische Ausbildung durchlaufen haben, bevor sie eine solche Begutachtung vornehmen dürfen. Im Rahmen der Berücksichtigung des Kindeswohls sollte insbesondere abgewogen werden, ob die Anwendung dieser Methode in Anbetracht der Strahlenexposition der Genitalien angebracht ist. |
| | | Schwächen | Angemessene Ausbildung | AVR 17,4 AR 30,6 NAR 31,6 NAVR 25 Euratom 4 Euratom 5 Euratom 6 Euratom 7 |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Keine verlässlichen Daten hinsichtlich des Erreichens der Altersgrenze von 18 Jahren. Mit hoher Strahlenbelastung verbunden, wobei besonders zu berücksichtigen ist, dass die Genitalien im Strahlengang des Röntgenstrahls liegen. Da Röntgenstrahlen ionisierende Wirkung haben, gelten Röntgenuntersuchungen oftmals als invasive Methode. Berücksichtigt nicht die psychologische oder emotionale Reife. | Ausrichtung auf Kinder | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 Euratom 3 Euratom 9 Euratom 10 | <ul style="list-style-type: none"> Die Euratom-Richtlinie schreibt vor, dass für Kinder geeignete radiologische Ausrüstung benutzt wird. Für Frauen im gebärfähigen Alter gibt es besondere Garantien, die beinhalten, dass die betreffende Person gefragt werden muss, ob sie schwanger ist oder stillt. Entwicklung von Informationen für das Kind über das Verfahren, die entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und/oder kommuniziert werden können. In Anbetracht von Bedenken hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit der Anwendung sollten sich diese Informationen auf die Darstellung des Verfahrens, den Einsatz von Strahlung sowie die damit verbundenen Risiken beziehen und in klaren und leicht verständlichen Worten erteilt werden. Informationen zu dem Verfahren sollten dazu dienen, dem Kind dabei zu helfen, das Verfahren zu verstehen. Diese Informationen sollten entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes aufbereitet und in klaren und leicht verständlichen Worten kommuniziert werden. Die Begutachtung sollte derart durchgeführt werden, dass die Privatsphäre und die Würde der betreffenden Person geachtet werden. |
| Risiken | <ul style="list-style-type: none"> Die Röntgendiagnostik verwendet ionisierende Strahlung, die Gewebeschäden verursachen kann. Es gibt einen Grenzwert für die jährliche Strahlenbelastung, der ein Patient insgesamt ausgesetzt werden darf. Der Einsatz der Röntgendiagnostik für administrative Zwecke, ohne gesundheitlichen Nutzen, gilt in manchen Ländern möglicherweise als rechtswidrig. Ablehnung der Röntgendiagnostik zu Migrationskontrollzwecken, bei denen kein therapeutischer Nutzen besteht, aus ethischen Gründen. | Evidenzeinschätzung | AR 4 NAR 4 AVR 17,5 NAVR 25,5 | <ul style="list-style-type: none"> Eine Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, darf nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet sein. Derartige Evidenzmaterial kann komplementären Wert für den Prozess der Würdigung des Evidenzmaterials besitzen, wenn es ergänzend zu Methoden mit anderem Fokus verwendet wird. Die Kombination mit anderen Arten von Evidenzmaterial kann zu einer Verringerung der Fehlerspanne beitragen. Bei den Beurteilungen sollte berücksichtigt werden, dass verlässliche Daten für das Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren fehlen. Zusammenarbeit mit entsprechenden Sachverständigen, um das Problem der Verlässlichkeit der verfügbaren Daten zu lösen. Stimmt das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht mit dem von der betreffenden Person behaupteten Alter überein, muss unbedingt die Fehlerspanne berücksichtigt und im Zweifel zugunsten der betreffenden Person entschieden werden. Zudem muss die Person die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis und/oder zu dessen Antefactung erhalten. Der Bericht sollte Angaben zu Qualifikation und Erfahrung der durchführenden medizinischen Fachkraft enthalten, sodass diese bei der Würdigung des Evidenzmaterials berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Altersbestimmung sollte sämtliches verfügbares Evidenzmaterial berücksichtigt werden. |

⁽⁴⁶⁾ Weitere Informationen: Schmeling A et al, *Age estimation of unaccompanied minors* (Forensic Science International, 2006) Part 1. General considerations; Schmidt S et al, *Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals* (International Journal of Legal Medicine, 2011) Elkvil et al, *Age estimation in youths and young adults*.

Kapitel 4 – Entscheidungsverfahren

In diesem Kapitel werden Aspekte der Entscheidungsfindung betrachtet, insbesondere die Beweiswürdigung und die Analyse der Glaubwürdigkeit. Außerdem geht es darum, wie die Betroffenen über die Entscheidung informiert werden, sowie um mögliche Rechtsbehelfe.

Das Kapitel deckt die folgenden Instanzen der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Altersbestimmung ab:

- erste Entscheidung über die Notwendigkeit, eine Altersbestimmung durchzuführen;
- Entscheidung zum Alter auf Grundlage des Ergebnisses der Altersbestimmung (besondere Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“);
- weitere Entscheidungen in dem Fall, dass die Altersbestimmung angefochten oder ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Die nachstehende Tabelle enthält die maßgeblichen Rechtsvorschriften. Weitere Informationen zu diesen sind der Tabelle mit der Zusammenfassung der Rechtsvorschriften zu entnehmen.

| Verfahrensmaßnahme | Wohl des Kindes | Angemessene Schulungen | Beweiswürdigung | Vertreter | Möglichkeiten zur Anfechtung | Qualifizierte Fachkräfte |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Mindeststandard | UNKRK 3 AVR 17.5-6 NAVR 25.6 NAR 20.5 NAVR 25.1 NDV 6.3 NABR 23.1-2 RR 17.5 | AVR 17.4 NAVR 25.3 AR 30.6 NAR 31.6 Euratom 4 Euratom 5 Euratom 6 Euratom 7 | AR 4 NAR 4 AR 30.6 NAR 31.6 AVR 17.5 NAVR 10.3 NAVR 25.5 ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NAR 31.6 VIS 767/2008 Art. 24 | AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 10.3 NAVR 25.5 ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NAR 31.6 VIS-Verordnung 24 | UNKRK 20 UNKRK 25 ABR 19.4 NABR 24.1 NABR 24.4 NAVR 25.1 NAVR 25.3 NAVR 25.5 AR 30.6 | ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NABR 24.1 NAVR 25.1 NAVR 25.3 NAVR 25.5 |

4.1. Infragestellung des Alters und Weiterleitung zur Altersbestimmung

| Empfohlene Checkliste | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Wurde der Antragsteller in einer Sprache, die er versteht, und in einer seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Reife angemessenen Art und Weise über das Verfahren sowie darüber informiert, wie wichtig die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist? | |
| Wurden die persönlichen Umstände des Antragsstellers angemessen berücksichtigt (z. B. Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, soziokultureller Hintergrund, Bildung, Familiengeschichte, mögliche Traumata)? | |
| Wurde die vorstehend genannte Evaluierung in objektiver Weise durchgeführt und die Entscheidung objektiv getroffen? | |
| Wurden Unparteilichkeit und mögliche Interessenkonflikte umfassend berücksichtigt? | |
| Enthalten die Berichte zur Altersbestimmung mindestens Angaben zur verwendeten Methode, ggf. Benchmarks sowie Verweise auf deren Zuverlässigkeit und Fehlerspielraum? | |
| Wurde die Person über die möglichen Konsequenzen einer Weigerung, sich einem (medizinischen) Test zur Altersbestimmung zu unterziehen, informiert? | |
| Hat der Antragsteller ein schriftliches Exemplar des Ergebnisses/der Entscheidung sowie ggf. andere Unterlagen, die zur Anfechtung der Entscheidung erforderlich sein könnten, erhalten? | |

4.2. Glaubwürdigkeit/Beweiswürdigung

| Empfohlene Checkliste | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Wurde der Antragsteller in einer Sprache, die er versteht, und in einer seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Reife angemessenen Art und Weise über das Verfahren sowie darüber informiert, wie wichtig die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist? | |
| Wurde die Person über die möglichen Konsequenzen einer Weigerung, sich einem (medizinischen) Test zur Altersbestimmung zu unterziehen, informiert? | |
| Wurden alle verfügbaren Nachweise, einschließlich mündlicher Aussagen des Kindes, berücksichtigt? | |

| Empfohlene Checkliste | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Wurden aktuelle und historische Nachweise berücksichtigt? | |
| Wurden maßgebliche Informationen über das Herkunftsland recherchiert und berücksichtigt? | |
| Wurden „strukturelle“ (externe) Faktoren angemessen berücksichtigt, z. B. die Verwendung anderer Kalender und/oder die unterschiedliche Wahrnehmung der Bedeutung von Alter in bestimmten Ländern/Kulturen? | |
| Wurden interne Faktoren angemessen berücksichtigt, z. B. Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, soziokultureller Hintergrund, Bildung, Familiengeschichte, mögliche Traumata? | |
| Wurden die Gründe für die Beweiswürdigung sowie deren Analyse eindeutig dokumentiert und kommuniziert? | |
| Wurden die betreffenden Personen in Fällen, in denen Nachweise nicht anerkannt wurden, über die entsprechenden Gründe informiert, und wurde ihnen weiterhin die Möglichkeit zur Stellungnahme und ggf. Einreichung weiterer Nachweise eingeräumt? | |
| Im Fall offensichtlicher Widersprüche oder Inkonsistenzen innerhalb der Nachweise: Wurden diese mit dem Antragsteller erörtert, und wurde ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben? | |
| Im Fall offensichtlicher Widersprüche oder Inkonsistenzen innerhalb der Nachweise: Wurden diese mit dem zuständigen Sachverständigen erörtert, und wurde diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben? | |
| Wurde der Person die Möglichkeit gegeben, Stellung zu Zweifeln zu nehmen, die u. U. in Bezug auf das Alter geäußert wurden? | |
| Hat der Antragsteller die Möglichkeit erhalten, die von Dritten vorgelegten Nachweise für sein Alter einzusehen und Anmerkungen dazu zu machen? | |
| Wurden alle Aspekte angemessen berücksichtigt, die u. U. darauf hindeuten, dass das Alter der Person nicht den Angaben entspricht? | |
| Wurde die Evaluierung in objektiver Weise durchgeführt und die Entscheidung objektiv getroffen? | |
| Haben die Fachkräfte, welche die Berichte zur Altersbestimmung anfertigen, den Stand ihrer Qualifikationen, Erfahrung und Fachkenntnisse eindeutig angegeben? | |
| Wurden Unparteilichkeit und mögliche Interessenkonflikte umfassend berücksichtigt? | |
| Enthält der Bericht zur Altersbestimmung mindestens Angaben zur verwendeten Methode, ggf. Benchmarks sowie Verweise auf deren Zuverlässigkeit und Fehlerspielraum? | |

4.3. Fehlerspielraum

| Empfohlene Checkliste | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Wurde der Fehlerspielraum der jeweiligen Methode zur Altersbestimmung eindeutig festgelegt und erläutert? | |
| Wurden der Fehlerspielraum sowie die Tatsache berücksichtigt, dass keine der Methoden eine eindeutige Altersbestimmung gestattet? | |
| Wurden ggf. Altersbestimmungen anhand anderer Fehlerspielräume berücksichtigt? | |
| Wurde dies anhand von Nachweisen im Entscheidungsverfahren dokumentiert und eindeutig begründet? | |
| Enthalten das Ergebnis der Altersbestimmung sowie die Entscheidung sämtliche Angaben zu den Gründen für die Durchführung der Altersbestimmung, den verwendeten Methoden, den Evaluierungskriterien und dem Fehlerspielraum? | |
| Wurde der Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten des Antragstellers angewandt? | |
| Wurde in Fällen, in denen der Fehlerspielraum das von der Person selbst angegebene Alter einschließt, dieses Alter im Rahmen des Entscheidungsverfahrens anerkannt? | |
| Hat der Antragsteller in Fällen, in denen der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht zu seinen Gunsten angewandt wurde, zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten? | |
| Wurde die Entscheidung in Fällen, in denen der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht zugunsten des Antragstellers angewandt wurde, durch einen Vorgesetzten oder eine andere zweite Person bestätigt? | |
| Wurde in Fällen, in denen der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht zugunsten des Antragstellers angewandt wurde, dies im Rahmen des Entscheidungsverfahrens eindeutig dokumentiert und begründet? | |

4.4. Klärung von Fällen, in denen das Alter infrage gestellt wurde

| Empfohlene Checkliste | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Hat die Person die Möglichkeit erhalten, zu möglichen Zweifeln hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit Stellung zu nehmen bzw. diese auszuräumen, bevor die Entscheidung getroffen wurde? | |
| Wurde das Kindeswohl bei der Bestimmung des Alters vorrangig berücksichtigt? | |
| Wurde die Person über die Gründe für die Bestimmung informiert? | |
| Hat der Antragsteller ein schriftliches Exemplar des Ergebnisses/der Entscheidung sowie ggf. andere Unterlagen, die zur Anfechtung der Entscheidung erforderlich sein könnten, erhalten? | |
| Wurde erläutert, wie die Person eine solche Entscheidung anfechten kann? | |
| Wurde die Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass und wie sie neue Informationen vorlegen kann? | |
| Wurde die Person in einer Sprache informiert, die sie versteht? | |

Empfohlene Checkliste

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Hat die Person und/oder ihr Vormund/Vertreter und/oder gesetzlicher Vertreter rechts- und verfahrensbezogene Informationen kostenlos erhalten? | |
| Wurde die Person in einer Art und Weise, die sie verstehen kann und die ihrem Alter und ihrer Reife angemessen ist, über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, die Altersbestimmung anzufechten? | |
| Verfügt die Person über einen Vormund/Vertreter, der sie im Zusammenhang mit der Klärung der Altersfrage unterstützen und beraten kann? | |
| Wird die Person im Rechtsbehelfsverfahren durch einen gesetzlichen Vertreter unterstützt? | |
| Gilt die Person bis zur endgültigen Entscheidung als Kind? | |

Kapitel 5 – Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Eine wichtige Empfehlung im Aktionsplan der Europäischen Kommission für unbegleitete Minderjährige besteht darin, ein **gemeinsames Konzept** einzuführen, das sich auf die Wahrung der Rechte des Kindes gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNKRK) stützt und auf der Solidarität zwischen den relevanten Ländern sowie der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen aufbaut.

In diesem Kapitel wird die Rolle möglicher Akteure bei der Altersbestimmung erläutert. Dabei werden die Beziehungen berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten ggf. zu zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, nationalen sozialen Diensten, medizinischen Fachkräften und Dolmetschern aufbauen.

Ermittlung von Mindeststandards

In der folgenden Tabelle sind Mindeststandards aufgeführt, die insbesondere mit den Personen in Verbindung stehen, die am Verfahren zur Altersbestimmung beteiligt sind. Diese liefern einen nützlichen Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit sowie Beziehungen zu anderen Akteuren, die entweder direkt oder indirekt an Verfahren bezüglich Kindern beteiligt sind, die einer Altersbestimmung unterzogen werden.

| Verfahrensmaßnahme | Wohl des Kindes | Angemessene Schulungen | Kind im Vordergrund | Dublin-Fälle | Beweiswürdigung | Potenzielle Fälle von Menschenhandel | Bestimmung eines Vertreters | Qualifizierte Fachkräfte |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Mindeststandard | UNKRK 3 AVR 17(v) 6 NAVR 25.6 NAR 20.5 NAVR 25.1 NDV 6.3 NABR 23.1-2 RR 17.5 | AVR 17.4 NAVR 25.3 AR 30.6 NAR 31.6 Euratom 4 Euratom 5 Euratom 6 Euratom 7 | UNKRK 4 UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 9 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 25.4 Euratom 3 Euratom 9 | UNKRK 10 EuGH C-648/11 DR 6 DV 15.3 NDV 31.2 | UNKRK-Ausschuss GC 6 AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 10.3 NAVR 25.5 ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NAR 31.6 VIS 767/2008 Art. 24 | UNKRK 6 UNKRK 11 UNKRK 32 UNKRK 33 UNKRK 34 UNKRK 35 UNKRK 36 VBM 13 ÜE MBM 10 | UNKRK-Ausschuss GC 6 AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 10.3 NAVR 25.5 ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NAR 31.6 VIS 767/2008 Art. 24 | ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NABR 24.1 NAVR 25.1 NAVR 25.3 NAVR 25.5 |

Im Rahmen der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts sollten die Mitgliedstaaten die Arten möglicher Beziehungen berücksichtigen, z. B. die gemeinsame Verabschiedung von Weiterleitungsmechanismen, die Ermittlung von Konsultationsmöglichkeiten und den Aufbau von Netzwerken durch die Benennung spezieller Kontaktstellen. Vor Beginn der Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten u. a. die Vorteile für das Kind sowie die potenzielle Gefährdung des Kindes oder seiner Familie durch die Einbeziehung bestimmter Interessengruppen berücksichtigen. Bei der Einbeziehung von Personen im Herkunftsland sollten die Mitgliedstaaten ebenfalls abwägen, ob die Kontaktaufnahme mit nationalen Interessengruppen dazu führen könnte, dass die Behörden oder andere Akteure von dem Umstand erfahren, dass das Kind einen Antrag auf Schutz gestellt hat.

Akteure

In der nachstehenden Liste sind Akteure aufgeführt, die ebenfalls an der Altersbestimmung beteiligt sein können. Die Liste ist nicht erschöpfend, d. h., es können durchaus auch andere Akteure am Verfahren beteiligt sein oder dazu beitragen.

Kinder

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus haben Kinder dem Übereinkommen zufolge das Recht, in allen sie berührenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äußern, und diese Meinung ist angemessen zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht nur wichtig, dafür zu sorgen, dass die Rechte von Kinder geachtet werden, Kinder müssen auch mögliche Verpflichtungen kennen und verstehen, z. B. die Notwendigkeit, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und Dokumente oder Nachweise

in Verbindung mit ihrem Alter vorzulegen. Diese Verpflichtungen müssen dem Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife mit der Hilfe seines Vertreters in einer Sprache erklärt werden, die es versteht. Im Rahmen dieses Handbuchs wurde versucht, diese wesentlichen Grundsätze im Hinblick auf das einzelne Kind zu berücksichtigen und in den Vordergrund zu stellen. Es kann jedoch auch sinnvoll sein, Möglichkeiten zu ermitteln, um die Sichtweise der Kinder, insbesondere der Kinder, die schon einmal an dem Verfahren beteiligt waren, bei der Entwicklung politischer Strategien und Verfahren zur Altersbestimmung einzubeziehen. Weitere Hilfestellung für die Herangehensweise an die partizipative Beurteilung in Verbindung mit Kindern bietet der UNHCR-Leitfaden „Listen and Learn: Participatory Assessment with Children and Adolescents“ ([http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=4ffe4af2&skip=0&query=unhcr %20child %20participation](http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=4ffe4af2&skip=0&query=unhcr%20child%20participation), nur in englischer Sprache).

Mitarbeiter von Kinderheimen/Aufnahmezentren

Es ist nicht unüblich, dass Kinder, insbesondere unbegleitete Kinder, während ihres Aufenthalts im Aufnahme-land in einem Kinderheim oder Aufnahmezentrum untergebracht werden.

Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren sollten die Behörden des Mitgliedstaats daher versuchen, behördenübergreifende Beziehungen aufzubauen, die eine gute Zusammenarbeit und Konsultation fördern und zu einer harmonisierten und kohärenten Entscheidungsfindung führen, in deren Rahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ist. Dazu zählen z. B. einheitliche Schulungen sowie einheitliche Strategien oder Protokolle zum Informationsaustausch sowie zur Unterstützung und Beratung des Kindes während des Verfahrens der Altersbestimmung.

Familienangehörige, andere Verwandte sowie Bekannte

Eltern und sonstige Familienangehörige, andere Verwandte sowie Bekannte können über relevante Nachweise oder Informationen für die Altersbestimmung verfügen. Bevor mit diesen Kontakt aufgenommen wird, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Folgende Faktoren sind dabei ggf. zu berücksichtigen: die Art der Beziehung zwischen dem Kind und der jeweiligen Person; ob durch die Kontaktaufnahme mit dieser Person bekannt wird, dass das Kind einen Antrag auf Schutz gestellt hat; ob eine solche Kontaktaufnahme das Kind und/oder dessen Familie gefährden könnte; inwiefern die Kontaktaufnahme mit der Person dem Wohl des Kindes zugutekommt.

Zwischenstaatliche Organisationen

Im Zusammenhang mit der Altersbestimmung spielen zwischenstaatliche Organisationen seit jeher eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Bereiche mit Entwicklungspotenzial zu ermitteln und zur Verbesserung von Methoden und Verfahren zur Altersbestimmung beizutragen. Darüber hinaus waren sie daran beteiligt, relevante Praktiken zusammenzutragen und zu ermitteln sowie im Rahmen von Treffen von Themen- und Sachverständigengruppen Informationen auszutauschen.

Gemäß der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie Artikel 10 Absatz 3 gelten sie als Quelle für genaue und aktuelle Informationen und sind nach Bedarf zu konsultieren.

Abgesehen davon, dass Personen an die maßgeblichen staatlichen Stellen oder Behörden verwiesen werden, sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob es zwischenstaatliche Organisationen (insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, Folter oder Traumata) gibt, die für eine Person, deren Alter bestimmt werden soll, von Interesse sein können, oder in der Position sind, dieser Person weitere Unterstützung zu bieten.

Die Liste der nachstehend aufgeführten zwischenstaatlichen Organisationen ist nicht erschöpfend, die genannten Organisationen können jedoch im Zusammenhang mit der Altersbestimmung von besonderer Relevanz sein: die Europäische Kommission und ihre Agenturen (insbesondere das EASO) sowie Unicef, das UNHCR, die IOM, das EMN und die IGC.

Fachkräfte in der Medizin und im Gesundheitswesen

Bei der Ermittlung und Interaktion mit Fachkräften aus Medizin und Gesundheitswesen zu Zwecken der Altersbestimmung ist sicherzustellen, ob sie hinsichtlich der Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger angemessen geschult wurden und eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben. Bei allen medizinischen Untersuchungen ist die Würde der jeweiligen Person uneingeschränkt zu achten. Außerdem ist die schonendste Methode anzuwenden, und die Untersuchung muss von qualifizierten medizinischen Fachkräften vorgenommen werden, um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis zu erzielen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, die jeweilige Qualifikation und das Maß

an Fachwissen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese den Mindestanforderungen für diesen Beruf entsprechen. Einzelheiten zur beruflichen Qualifikation, den Kompetenzen, der Erfahrung und dem Fachwissen des Sachverständigen sollten dem Bericht zur Altersbestimmung beigefügt werden.

Dolmetscher

Dolmetscher leisten entscheidende Dienste, da sie mittels Übersetzung die Kommunikation ermöglichen. Angesichts der Bedeutung ihrer Rolle und der möglichen Auswirkungen, die ihre Einbeziehung mit sich bringen kann, sollten bewährte Verfahren für die Arbeit mit Dolmetschern erarbeitet werden. Neben speziellen Kenntnissen und Kompetenzen für eine wirksame Kommunikation mit Kindern kann hierzu auch eine geeignete Schulung hinsichtlich der Bedürfnisse von Minderjährigen sowie zu Aspekten der Vertraulichkeit gelten.

Nichtregierungsorganisationen (NRO)

NRO spielen häufig ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Ermittlung von Bereichen mit Entwicklungspotenzial und der Erarbeitung von Empfehlungen für Veränderungen im Bereich der Altersbestimmung. Gemäß Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie Artikel 10 Absatz 3 können auch sie als Quelle für genaue und aktuelle Informationen betrachtet werden.

Bei der Erarbeitung oder Überprüfung nationaler politischer Strategien und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten abwägen, ob die Konsultation nationaler NRO mit bestimmten Kenntnissen und/oder bestimmtem Fachwissen von Vorteil ist.

Abgesehen davon, dass Personen an die maßgeblichen staatlichen Stellen oder Behörden verwiesen werden, sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob es NRO (insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, Folter oder Traumata) gibt, die für eine Person, deren Alter bestimmt werden soll, von Interesse sein können, oder in der Position sind, dieser Person weitere Unterstützung zu bieten.

Andere Mitgliedstaaten und Drittländer

Neben der Ermittlung und dem Austausch bewährter Verfahren sollten die Mitgliedstaaten auch weiterhin die praktische Zusammenarbeit aufrechterhalten, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung von Lösungen für gemeinsame Herausforderungen und der angestrebten Umsetzung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) liegt. Insbesondere in Fällen, in denen mehr als ein Mitgliedstaat eine Altersbestimmung vorgenommen hat, sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und unter Einbeziehung des Kindes eine gemeinsame Entscheidung über das Alter treffen. Insbesondere im Zusammenhang mit Fällen, in denen die Dublin-II-Verordnung zur Anwendung kommt, sollte der weiterleitende Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat alle Informationen übermitteln, die zur Wahrung der Rechte und unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der betreffenden Person entscheidend sind, sowie insbesondere Informationen über die Altersbestimmung eines Antragstellers. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene Zusammenarbeit erforderlich, damit die an das VIS übermittelten Daten korrekt sind und gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 der VIS-Verordnung der EU gepflegt werden.

Darüber hinaus sowie im Einklang mit der Erkenntnis des Aktionsplans, dass mehr Kohärenz und eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit den Herkunfts- und Transitländern benötigt wird, sollten die Mitgliedstaaten auch eine Zusammenarbeit mit Herkunftsländern, Drittländern, Transitländern sowie anderen Ländern erwägen, in denen sich die Familie u. U. aufhält. Obwohl es jedoch gut möglich ist, dass Organisationen im Herkunftsland über bedeutsame und relevante Informationen zur Bestimmung des Alters verfügen, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein, bevor mit diesen Kontakt aufgenommen wird. In diesem Zusammenhang sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: ob durch die Kontaktaufnahme mit der Person/Organisation bekannt wird, dass das Kind einen Antrag auf Schutz gestellt hat; ob eine solche Kontaktaufnahme das Kind und/oder dessen Familie gefährden könnte; inwiefern die Kontaktaufnahme mit der Person/Organisation dem Wohl des Kindes zugutekommt.

Vertreter

Da der Vertreter dafür verantwortlich ist, das Wohl des Kindes sicherzustellen, und für dieses ggf. Rechtshandlungen vornimmt, muss ein bewährtes Verfahren für die Zusammenarbeit mit Vertretern zum Thema Altersbestimmung erarbeitet werden. Insbesondere die für die Bearbeitung solcher Fälle zuständigen Personen sollten mit Vertretern zusammenarbeiten, um dafür zu sorgen, dass Kinder Zugang zu Rechtsberatung haben und so schnell wie möglich (vor Beginn der Altersbestimmung) durch eine Person oder Organisation vertreten werden, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen zuständig ist.

Schulen und Lehrkräfte

Es gilt als bekannt, dass Lehrkräfte nicht als Experten für die Altersbestimmung angesehen werden können und auch nicht entsprechend geschult sind oder über spezielle Qualifikationen in dieser Hinsicht verfügen. Dennoch kann die Einschätzung von Lehrkräften nützlich sein, da sie das Kind aus bildungsbezogener Sicht betrachten. In Verbindung mit der Tatsache, dass sie aufgrund ihres Berufs täglich mit dem Kind zu tun haben, ist es daher wahrscheinlich, dass sie wertvolle Informationen in Bezug auf Reife und Fähigkeiten liefern können. Darüber hinaus können sie über Unterlagen oder Nachweise, z. B. Schulakten, Bildungspläne oder -berichte, verfügen, aus denen entweder das Geburtsdatum hervorgeht oder die Aufschluss über das wahrscheinliche Alter der Person geben.

Soziale Dienste

Soziale Dienste und lokale Behörden sind häufig für die Pflege und Unterbringung des Kindes während seines Aufenthalts im Mitgliedstaat erforderlich, insbesondere im Fall unbegleiteter Kinder.

Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren sollten die Behörden des Mitgliedstaats versuchen, behördenübergreifende Beziehungen aufzubauen, die eine gute Zusammenarbeit und Konsultation fördern und zu einer harmonisierten und kohärenten Entscheidungsfindung führen, in deren Rahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ist. Dazu zählen z. B. einheitliche Schulungen oder Strategien zum Informationsaustausch, zur Unterstützung und Beratung des Kindes während des Verfahrens der Altersbestimmung sowie ein Protokoll zur Klärung von Fällen, in denen die Behörden bezüglich des Alters zu unterschiedlichen Schlüssen kommen.

Kapitel 6 – Ausblick und praktische Schritte

Zum Abschluss enthält die vorliegende Veröffentlichung einen Ausblick sowie eine Beschreibung praktischer weiterer Schritte. In diesem Kapitel finden Sie einen Überblick über künftige mögliche Methoden, die verfügbaren Qualitätsmechanismen und Werkzeuge sowie Informationen über relevante EU-Mittel.

Mögliche künftige Methoden

Die nachstehenden Methoden kommen derzeit in den Mitgliedstaaten noch nicht zum Zwecke der Altersbestimmung im Zusammenhang mit Einwanderung zum Einsatz, sie sind jedoch Gegenstand ständiger Forschungen. Es wurden bereits verschiedene Studien veröffentlicht, die sich mit der Anwendbarkeit dieser Methoden befassen, und in einigen Fällen werden diese Methoden bereits in anderen Zusammenhängen angewandt, in denen das Alter infrage gestellt wurde.

Magnetresonanztomographie (MRT)

Hand/Handgelenk: Der herkömmliche Ansatz basiert auf der Altersbestimmung mittels Röntgenstrahlen, es wurden jedoch Versuche mithilfe alternativer bildgebender Verfahren durchgeführt. Die Möglichkeit von MRT-Untersuchungen des Handgelenks wurde bereits als Werkzeug zur Altersabschätzung bei Fußballern für Turniere mit Altersgrenzen geprüft.

Es wurde ein System mit sechs Fusionsgraden entwickelt (Dvorak et al., 2007) ⁽⁴⁷⁾, ⁽⁴⁸⁾. In einer anderen Studie im Auftrag der FIFA zu Fußballern (George et al., 2012) ⁽⁴⁹⁾ wurden am gleichen Tag angefertigte MRT- und Röntgenaufnahmen derselben Person verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass der Grad der Knochenfusion auf den Röntgenaufnahmen weiter fortgeschritten erscheint als auf den MRT-Aufnahmen.

Knie: Die Bestimmung erfolgt auf Grundlage der Fusion der Wachstumsplatte bei der Reifung des Knies. Dedouit et al. (2012) ⁽⁵⁰⁾ haben ein MRT-basiertes Stufensystem für das Knie entwickelt und dessen Zuverlässigkeit und Eignung zur Altersbestimmung in der Altersgruppe 10-30 Jahre auf Grundlage eines fünfstufigen Systems untersucht. Der Bericht zeigt eine starke Korrelation mit dem Alter sowie eine hohe Übereinstimmung innerhalb der Befunde sowie zwischen den Befunden der verschiedenen Untersuchenden. Zur Verifizierung des Ansatzes sind jedoch weitere Untersuchungen erforderlich.

Schlüsselbein: Es wurden Versuche mit einem vierstufigen Bewertungssystem für das Schlüsselbein durchgeführt. Diese haben ergeben, dass eine Altersabschätzung möglich ist, es werden jedoch MRT-spezifische Referenzstudien benötigt. Insbesondere handelte es sich hierbei um die erste MRT-Studie zur Ossifikation des Schlüsselbeins ⁽⁵¹⁾.

⁽⁴⁷⁾ Dvorak J., George J., Junge A., Hodler J.: Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players.

⁽⁴⁸⁾ Dvorak J., George J., Junge A., Hodler J.: Application of MRI of the wrist for age determination in international U-17 soccer competitions.

⁽⁴⁹⁾ George J., Nagendran J., Azmi K.: Comparison study of growth plate fusion using MRI versus plain radiographs as used in age determination for exclusion of overaged football players

⁽⁵⁰⁾ Dedouit F., Auriol J., Rousseau H., Rougé D., Crubézy E., Telmon N.: Age assessment by magnetic resonance imaging of the knee: A preliminary study.

⁽⁵¹⁾ Schmidt S., Mühler M., Schmeling A., Reisinger W., Schulz R.: Magnetic resonance imaging of the clavicular ossification.

| SWOT | | Leitlinien | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | Schwächen | Thema | Mindeststandard |
| <ul style="list-style-type: none"> • Methode mit nichtionisierender Strahlung, daher Möglichkeit zur Überwindung der ethischen Einschränkungen bezüglich des Einsatzes von Strahlung und möglicher alternativer, strahlungsfreier Ansatz. • Relativ kostengünstig und weit verbreitet. • Handgelenk: Anhand des Bewertungssystems können die verschiedenen Fusionsgrade objektiv korrekt ermittelt werden; die Methode ist leicht vermittelbar ⁽⁵²⁾. • Erfordert keine Befragung des Kindes. | <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt Erkenntnisse, nach denen die Knochenreife bei dieser Methode im Vergleich zum Röntgen zu niedrig eingeschätzt wird. • Hand-/Handgelenk: Bei der Studie wurden keine weiblichen Probanden untersucht. • Bei Mädchen setzt im Vergleich zu Jungen die Pubertät früher ein, daher sind die Ergebnisse der Studie und damit auch die Referenzmaterialien möglicherweise nicht auf Mädchen anwendbar. • Die psychische oder emotionale Reife wird nicht berücksichtigt. • Die Methode kann nicht angewandt werden, wenn sich Metall im Körper der zu untersuchenden Person befindet. | Wohl des Kindes | <ul style="list-style-type: none"> • Kann als invasiv betrachtet werden, da eine Abbildung des Körpers erfolgt. • Der Schwerpunkt sollte auf der Zusammenarbeit mit Praxisvertretern liegen, um sicherzustellen, dass die Untersuchungen auf kohärente Weise und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden. |
| | | Angemessene Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Die für die Bearbeitung solcher Fälle zuständigen Personen sollten eine Einführungsschulung erhalten und an entsprechenden Folgeschulungen teilnehmen. • Bei der Schulung sollte vermittelt werden, wie bei der Untersuchung berücksichtigt werden kann, dass beim MRT die Möglichkeit besteht, dass die Knochenreife im Vergleich zu einer Röntgenuntersuchung zu niedrig eingeschätzt werden könnte. |
| | | Kind im Vordergrund | <ul style="list-style-type: none"> • Bei medizinischen Untersuchungen ist zunächst das Einverständnis des Kindes und/oder seiner Vertreter einzuholen. • Kinder müssen vor der Untersuchung in einer Sprache, die sie verstehen (oder bei der die begründete Annahme besteht, dass sie sie verstehen) über die Möglichkeit informiert werden, dass ihr Alter durch eine medizinische Untersuchung festgestellt wird. Das Verfahren, die einzelnen Schritte sowie jegliche Einschränkungen oder Risiken sollten kinderfreundlich erläutert werden. • Das Kind sollte über die Gründe für das ermittelte Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem sollte es die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äußern. Darüber hinaus benötigt das Kind Informationen darüber, wie es das Ergebnis einer Untersuchung, mit dem das Kind nicht einverstanden ist, anfechten kann. |
| Möglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur Einbeziehung der Erwägung des Kindeswohls als Teil der Erarbeitung umfassender Strategien und Leitlinien für die am Verfahren beteiligten Sachverständigen. • Replizierbares Bewertungssystem, das auf nationaler und EU-Ebene kohärent weitervermittelt werden kann. • Entwicklung eines MRT-basierten Atlases zum Skeletalter für die präzisere Altersabschätzung. • Möglichkeit zur Berücksichtigung als Teil eines multidisziplinären Ansatzes für die Altersbestimmung. | | Beweiswürdigung | <ul style="list-style-type: none"> • Da eine Untersuchung und ein Vergleich der MRT-Aufnahmen mit einer Referenzbasis von Röntgenaufnahmen erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass eine mögliche zu niedrige Einschätzung der Knochenreife sich auf die Altersbestimmung auswirken kann. Darüber hinaus sind Möglichkeiten zur Reduzierung dieses Risikos zu erwägen. • Erfolgt auf der Grundlage der Daten oder MRT-Aufnahmen eine Glaubwürdigkeitsprüfung der Person, sollte dem Kind zunächst Gelegenheit gegeben werden, Sachverhalte zu kommentieren. • Entscheidungen und die Beweiswürdigung sollten auf aktuellen Informationen beruhen. Bei Bedarf sollten die Personen die Meinung oder den Rat von einschlägigen Sachverständigen einholen. Hierzu zählen beispielsweise Fachwissen zu MRT-Untersuchungen, die Interpretation der Aufnahmen sowie Kenntnisse der körperlichen Entwicklung (einschließlich Einflussfaktoren). |
| Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen bei der Erfassungsgeschwindigkeit der Knochenentwicklung mittels MRT während der Pubertät und des Alters, in dem die volle körperliche Reife erreicht wird. • Technologie, die teure Ausrüstung und Fachwissen erfordert. • Verletzungsrisiko durch unentdeckte Metallteile im Körper von Personen, die aus Kriegs- oder Konfliktgebieten stammen. | | | <ul style="list-style-type: none"> • Bei UNKRK 3, AVR 17(v) 6, NAVR 25.6, NAR 20.5, AVR 17.4, AR 30.6, NAR 31.6, NAVR 25.3, UNKRK 7, UNKRK 8, UNKRK 12, UNKRK 13, UNKRK 22, AR 4, NAR 4, AVR 17.5, NAVR 25.5, UNKRK-Ausschuss, GC 6 |

(52) Dvorak J., George J., Junge A., Hodler J.: *Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players.*

Ultraschall

Hand/Handgelenk: Ultraschall zählt ebenfalls zu den untersuchten strahlungsfreien Methoden. Mentzel et al. (2005) ⁽⁵³⁾ erforschten den Einsatz von Ultraschall zur Altersabschätzung in der Altersgruppe 6-17 und ermittelten dabei eine Korrelation mit dem manuellen Ansatz nach Greulich und Pyle. Eine weitere Studie auf der Grundlage von BonAge (Xu et al. 2008) ergab allerdings eine geringere Korrelation, insbesondere für höhere Altersgruppen. Khan et al. (2009) ⁽⁵⁴⁾ kommen zu einem ähnlichen Ergebnis und schlussfolgern, dass die Bestimmung mittels Ultraschall noch keine geeignete Alternative für andere Methoden zur Bestimmung des Knochenalters ist.

Schlüsselbein: Ultraschall wurde ebenfalls zur Altersbestimmung anhand des Schlüsselbeins eingesetzt, doch die traditionelle Klassifizierung musste angepasst werden. Es wurden vier Phasen definiert, wobei das früheste Auftreten von Entwicklungsphase 4 bei Frauen im Alter von 19 Jahren beobachtet wurde (Quirnbach 2009) ⁽⁵⁵⁾, (Schulz 2008) ⁽⁵⁶⁾. Schulz et al. kommen zu dem Schluss, dass die für die Phasen beobachteten Altersintervalle mit den bekannten Daten radiologischer und computertomografiebasierter Untersuchungen kohärent sind, die Ergebnisse jedoch anhand einer größeren Anzahl von Fällen und einer Analyse der Variabilität zwischen den Untersuchenden zu bestätigen sind.

Beckenkamm: Im Rahmen einer Pilotstudie untersuchten Schmidt et al. (2011) ⁽⁵⁷⁾ die Eignung von Ultraschalluntersuchungen zur Evaluierung der Fusion des Beckenkamms. Ihren Erkenntnissen zufolge kann es sich bei diesem Ansatz um eine geeignete und effiziente Methode handeln, es sind jedoch umfangreichere Studien nötig. Die Untersuchungen wurden von einer medizinischen Fachkraft mit Zertifizierung im Bereich der Skelettsonografie durchgeführt, die das chronologische Alter der untersuchten Person nicht kannte.

⁽⁵³⁾ Mentzel H. J., Vilser C., Eulenstein M., Schwartz T., Vogt S., Böttcher J., Yaniv I., Tsoref L., Kauf E., Kaiser W. A.: Assessment of skeletal age at the wrist in children with a new ultrasound device.

⁽⁵⁴⁾ Khan K. M., Miller B. S., Hoggard E., Somani A., Sarafoglou K.: Application of Ultrasound for bone age estimation in clinical practice.

⁽⁵⁵⁾ Quirnbach F., Ramsthaler F., Verhoff M. A.: Evaluation of the ossification of the medial clavicular epiphysis with a digital ultrasonic system to determine the age threshold of 21 years.

⁽⁵⁶⁾ Schulz R., Zwiesigk P., Schiborr M., Schmidt S., Schmeling A.: Ultrasound studies on the time course of clavicular ossification.

⁽⁵⁷⁾ Schmidt S., Schmeling A., Zwiesigk P., Pfeiffer H., Schulz R.: Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals.

| SWOT | | Thema | Mindeststandard | Leitlinien |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stärken | <ul style="list-style-type: none"> Möglicher alternativer, strahlungsfreier Ansatz. Als strahlungsfreie Untersuchungsmethode zählt die Sonografie zu den bildgebenden Verfahren mit dem geringsten Risiko, bei denen keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlen oder Anweisungen erforderlich sind. Relativ kostengünstig und weit verbreitet. Leichte Durchführung dank transportabler Systeme. Der Beckenkamm eignet sich aufgrund des relativ späten Erreichens der endgültigen Reife gut zur Bestimmung des Skeletalters⁽⁵⁸⁾. Schnelle Durchführung möglich, liefert die gewünschte Schnittansicht in Echtzeit. | Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17(V) 6 NAVR 25.6 NAR 20.5 | <ul style="list-style-type: none"> Kann als invasiv betrachtet werden, da eine Abbildung des Körpers erfolgt. Der Schwerpunkt sollte auf der Zusammenarbeit mit Praxisvertretern liegen, um sicherzustellen, dass die Untersuchungen auf kohärente Weise und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden. |
| | Schwächen | <ul style="list-style-type: none"> Zu den Einschränkungen der Ultraschalluntersuchung zählt die starke Abhängigkeit von der Person, die das Gerät bedient. Schwierigkeiten bei der Standardisierung der Dokumentation und der Bildübertragung für den Beckenkamm. Um Fehler bei der Auswertung zu vermeiden, ist eine exakte Positionierung des Handgelenks während der Untersuchung erforderlich. Die untersuchte Person muss den Arm während der Messung ruhig halten, daher kann in diesem Fall die Genauigkeit beeinträchtigt werden, da Kinder Schwierigkeiten haben können, den betreffenden Arm ruhig zu halten. Die psychische oder emotionale Reife wird nicht berücksichtigt. | Angemessene Schulungen | AVR 17.4 AR 30.6 NAR 31.6 NAVR 25.3 |
| Chancen | <ul style="list-style-type: none"> Die Ergebnisse der Studie zum Beckenkamm sollten anhand einer größeren Anzahl von Fällen erneut untersucht werden und so die Möglichkeit für weiterführende und gemeinsame Forschungen eröffnen. Möglichkeit zur Einbeziehung der Erwägung des Kindeswohls als Teil der Erarbeitung umfassender Strategien und Leitlinien für die am Verfahren beteiligten Sachverständigen. Bildgebende Verfahren mit nichtionisierender Strahlung zur Bestimmung des Skeletalters sind wichtig, damit die untersuchte Person so wenig Strahlung wie möglich ausgesetzt wird. Den Erkenntnissen der Studien zufolge kann das BonAge-System zur Beurteilung des Skeletalters anhand des Handgelenks präzise Ergebnisse liefern⁽⁵⁹⁾. Die Evaluierung der Schlüsselbefunde mittels Ultraschall könnte sich als schnelle und wirtschaftliche bildgebende Untersuchungsmethode mit nicht ionisierender Strahlung zur Abschätzung des forensischen Alters herausstellen⁽⁶⁰⁾. | Kind im Vordergrund | UNKRK 7 UNKRK 8 UNKRK 12 UNKRK 13 UNKRK 16 UNKRK 22 NAVR 19 NAVR 25.4 | <ul style="list-style-type: none"> Bei medizinischen Untersuchungen ist zunächst das Einverständnis des Kindes und/oder seiner Vertreter einzuholen. Kinder müssen vor der Untersuchung in einer Sprache, die sie verstehen (oder bei der die begründete Annahme besteht, dass sie sie verstehen) über die Möglichkeit informiert werden, dass ihr Alter durch eine medizinische Untersuchung festgestellt wird. Das Verfahren, die einzelnen Schritte sowie jegliche Einschränkungen oder Risiken sollten kinderfreundlich erläutert werden. Die Person sollte über die Gründe für das ermittelte Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem sollte sie die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äußern. Darüber hinaus benötigt die Person Informationen darüber, wie sie das Ergebnis einer Untersuchung, mit dem sie nicht einverstanden ist, anfechten kann. |
| | Risiken | <ul style="list-style-type: none"> Vermutlich geringere Intra- und Interrater-Reliabilität der Untersuchung. Es gibt nur wenige Studien zur Anwendbarkeit der Skelettsongrafie bei der forensischen Altersbestimmung. Hand/Handgelenk: Bei frühentwickelten Patienten wurde festgestellt, dass das anhand des BonAge-Systems geschätzte Skeletalter über dem anhand der Methode von Greulich und Pyle ermittelten Alter lag. Schlüsselbein: Im Gegensatz zum herkömmlichen Röntgen kann mittels Ultraschall nur ein Teil der Knochenoberfläche dargestellt werden. | Beweiswürdigung | AR 4 NAR 4 AVR 17.5 NAVR 25.5 UNKRK-Ausschuss GC 6 |

(58) Scoles P. V., Salvango R., Villalba K., Riew D.: *Relationship of iliac crest maturation to skeletal and chronological age*.(59) Mentzel H. J., Vilser C., Eulenstein M., Schwartz T., Vogt S., Böttcher J., Yaniv I., Tsoref L., Kauf E., Kaiser W. A.: *Assessment of skeletal age at the wrist in children with a new ultrasound device*.(60) Schulz R., Zwiesigk P., Schiborr M., Schmidt S., Schmeling A.: *Ultrasound studies on the time course of clavicular ossification*.

Mögliche Unterstützungsquellen

Einsatz von EU-Mitteln

Für den Zeitraum 2014-2020 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds Finanzmittel in Höhe von 3,869 Mrd. EUR vorgesehen, um die Mitgliedstaaten bei praktischen Maßnahmen und Projekten im Zusammenhang mit Asyl und Migration zu unterstützen. Dieser Fonds ersetzt den Flüchtlingsfonds, den Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, den Rückkehrfonds und den Außengrenzenfonds, die im Rahmen des allgemeinen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ für den Zeitraum 2007-2013 zur Verfügung standen.

Das Hauptaugenmerk des Asyl- und Migrationsfonds liegt auf Migrationsströmen und dem integrierten Management der Migration. Er unterstützt Maßnahmen zu allen Aspekten der Migration, einschließlich Asyl, legale Migration, Integration sowie Rückführung illegal aufhältiger Nicht-EU-Bürger.

Gemäß der Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds stehen die Finanzmittel für verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung.

Die vollständigen Bestimmungen der Verordnung sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/news/intro/docs/751.pdf>

Instrumente zur Altersbestimmung

Innerhalb der vorliegenden Veröffentlichung wird an entsprechenden Textstellen auf relevante Beispiele für bewährte Verfahren, Strategien und Leitlinien hingewiesen, die bereits von Behörden oder anderen Organisationen der Mitgliedstaaten veröffentlicht wurden. Diese bieten praktische Hinweise und Vorschläge, die für die Überprüfung oder Erarbeitung einer Strategie zur Altersbestimmung von Interesse sein können.

Darüber hinaus sollen die Leser auf weitere ggf. interessante Instrumente aufmerksam gemacht werden, die das EASO derzeit anbietet.

Liste der Projekte und Initiativen

Das EASO hat eine vorläufige Liste der Projekte und Initiativen zusammengestellt, die in den Mitgliedstaaten seit dem Jahr 2004 umgesetzt wurden. Diese Liste basiert auf online verfügbaren Informationen sowie Informationen von Partnern, z. B. der Europäischen Kommission, dem UNHCR und den Mitgliedstaaten. Die Liste veranschaulicht die besonderen Bestrebungen um die Verbesserung der Qualität verschiedener Aspekte des Asylsystems. Sie bietet einen nützlichen Bezugspunkt für Mitgliedstaaten, die vorhaben, ähnliche Initiativen ins Leben zu rufen. Die thematische Anordnung der Liste erleichtert die Navigation. Die Liste der Projekte und Initiativen steht auf der Website des EASO zur Verfügung: <http://easo.europa.eu/support-expertise/training-quality/>

EASO-Schulungsprogramm

Das Ziel der EASO-Schulungstätigkeiten ist es, die Mitgliedstaaten beim Aufbau und Ausbau der Fähigkeiten und Kompetenzen ihres Personals durch hochwertige und einheitliche Schulungen zu unterstützen. Das Schulungsprogramm des EASO ist das zentrale Schulungsinstrument und umfasst verschiedene Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Es soll einen Beitrag zur Umsetzung des GEAS durch Erreichen eines einheitlichen Qualitätsniveaus innerhalb der EU leisten. Zu diesem Zweck verfolgt das EASO einen zweiseitigen Ansatz: Entwicklung relevanter Schulungsunterlagen einerseits und Organisation von Schulungen entsprechend dem Konzept „Train the Trainer“ (Ausbildung für den Ausbilder) andererseits.

Besonders relevante Module für die mit der Altersbestimmung betrauten Personen sind:

- Gesprächsführungstechniken;
- Befragung von Kindern;
- Befragung schutzbedürftiger Personen;
- Beweiswürdigung.

Weitere Informationen zur Schulungsstrategie und zum Schulungsprogramm des EASO sowie zu einzelnen Modulen sind abrufbar unter: <http://easo.europa.eu/support-expertise/training-quality/>

Ausblick

Das EASO und die Altersbestimmung

Für 2014 ist vorgesehen, dass das EASO in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren, die an der Forschung zur Altersbestimmung beteiligt sind, die vorliegende Veröffentlichung evaluiert und dafür sorgt, dass interessante Entwicklungen berücksichtigt werden, um die fortlaufende Relevanz und Aktualität der Veröffentlichung zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird sich das EASO im Rahmen von Treffen mit Sachverständigen sowie im Rahmen seiner Jahreskonferenz zu unbegleiteten Minderjährigen weiterhin mit den Herausforderungen und Entwicklungen im Bereich der Altersbestimmung befassen.

Daten

In ihrem Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige betont die Kommission: „Ohne eine klare Evaluierung auf der Grundlage umfassender, zuverlässiger und vergleichbarer Daten lässt sich weder die Situation korrekt bewerten, noch können so geeignete Lösungen gefunden werden.“

Sie fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten auf, jährlich aufgeschlüsselte Daten über die gesamten unbegleiteten Minderjährigen zu übermitteln, die im EU-Hoheitsgebiet eintreffen, um harmonisierte vollständige Statistiken zu erhalten, und stellt fest, dass mehr Informationen über die Migrationsrouten und kriminellen Netze benötigt werden.

Zu diesem Zweck wird das EASO insbesondere das Thema der unbegleiteten Minderjährigen beobachten, die Erhebung neuer Daten zu unbegleiteten Minderjährigen vorschlagen und Informationen über Herkunftsländer sammeln sowie andere relevante Analysen prüfen, die speziell auf diese gefährdete Gruppe eingehen.

Im Bereich der Datenerhebung liefert derzeit Eurostat jährlich Daten zu Fällen von unbegleiteten Minderjährigen, in denen bereits eine Altersbestimmung vorgenommen wurde. Das EASO erwägt, wie diese Datenerhebung beschleunigt und ergänzt werden kann, indem monatlich Daten zu Asylanträgen von Personen, die nach eigenen Angaben unbegleitete Minderjährige sind, sowie zu Asylanträgen, die von unbegleiteten Minderjährigen (implizit oder explizit) zurückgezogen wurden, aus den Mitgliedstaaten angefordert werden. Wenn die Mitgliedstaaten einer solchen Datenerhebung in erster Instanz zustimmen, wird es sich wie bei anderen operativen Datenerhebungen um ein nicht validiertes und beschränktes Verfahren handeln. EU-übergreifende Ergebnisse können jedoch mit Zustimmung der Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten veröffentlicht werden.

Literaturverzeichnis

| Text | Link |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Australian Human Rights Commission: An age of uncertainty - Inquiry into the treatment of individuals suspected of people smuggling offences who say they are children (2012) | http://www.humanrights.gov.au/publications/age-uncertainty-inquiry |
| Aynsley-Green, Sir AI: The assessment of age in undocumented migrants (March 2011) | http://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/content/ageassessment/submissions/Sir%20AI%20Aynsley-Green%20Kt%20%28Submission%2038%29.pdf |
| Aynsley-Green, Sir AI, Cole, T.J, Crawley,H, Lessof, N, Boag, L.R & Wallace, R.M.M: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control | |
| Baccetti T, Franchi L, McNamara (Jr) JA: The cervical vertebral Maturation (CVM) method for the assessment of optimal treatment timing in Dentofacial orthopedics | |
| Bassed RB, Briggs C, Drummer OH: Age estimation using CT imaging of the third molar tooth, the medial clavicular epiphysis, and the sphenoid-occipital synchondrosis: A multifactorial approach | |
| Cava de Llano y Carrio, Maria Luisa (Spain's Acting Ombudsman): Children or adults? Age Assessment practices- minors first, foreigners second (2010) | https://www.defensordelpueblo.es/en/Documentacion/Other/Documentos/English_children_age.pdf |
| Cameriere R, Ferrante L, Cingolani M: Age estimation in children by measurement of open apices in teeth | |
| Cole TJ: Dental age assessment - a statistical critique | |
| Coram Children's legal centre: Happy Birthday? Disputing the age of children in the immigration system (May 2013) | http://www.childrenslegalcentre.com/userfiles/file/HappyBirthday_Final%281%29.pdf |
| Crawley, Heaven/ILPA: When is a Child not a child? (2007) | http://www.ilpa.org.uk/pages/publications.html |
| DA-AAR: Dutch Association of Age Assessment Researchers (DA-AAR), Position paper on age assessment in the Netherlands (October 2013) | |
| Dedouit.F, Auriol.J, Rousseau.H, Rougé.D, Crubézy.E, Telmon.N: Age assessment by magnetic resonance imaging of the knee: A preliminary study | |
| Demirjian A, Goldstein H: New systems for dental maturity based on seven and four teeth | |
| Department of Homeland Security: Office of Inspector General Age Determination practices for Unaccompanied Alien Children in ICE custody | http://www.oig.dhs.gov/assets/Mgmt/OIG_10-12_Nov09.pdf |
| Dvorak.J, George.J, Junge.A, Hodler.J: Application of MRI of the wrist for age determination in international U-17 soccer competitions | |
| Eikvil.L, Kvaal.SI, Teigland.A, Haugen. M, Groggaard.J Norsk Regnesentral, Norwegian Computing Center, Oslo, December 2012: Age estimation in youths and young adults: A summary of the needs for methodological research and development. SAMBA/52/12 | http://publications.nr.no/1355995517/Age_estimation_methods-Eikvil.pdf |
| EMN, European Migration Network synthesis Report: Policies on Reception, Return & Integration for, and numbers of, Unaccompanied Minors – An EU Comparative Study (2010) | http://bookshop.europa.eu/en/policies-on-reception-return-and-integration-for-and-numbers-of-unaccompanied-minors-pbDV3110599/ http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads/prepareShowFiles.do?directoryID=115 |
| ENGI: Towards a European Network of Guardianship Institutions (2010) | http://www.epim.info/wp-content/uploads/2011/02/ENGI-Report-Towards-a-European-Network-of-Guardianship-Institutions.pdf |
| Engström C, Engström H, Sagne S: Lower third molar development in relation to skeletal maturity and chronological age | |
| Ernst, Rudolph: Volljährigkeitsbeurteilung in österreichischen Asylverfahren von 1997 bis 2010 (Rechtsmedizin 2010) | |
| European Commission: Action Plan on Unaccompanied Minors (2010-2014) | http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:EN:PDF |
| FRA: European Union Agency for Fundamental Right's Report: Separated asylum seeking children in EU Member States: an examination of living conditions, provisions & decision-making procedures in selected EU Member States through child centred participatory research | http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/projects/finalised_projects/proj_separated-asylum_en.htm |
| FRA: Separated, asylum-seeking children in European Union Members States – comparative report (2011) | http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/SEPAC-comparative-report_EN.pdf |
| Garn SM, Lewis AB, Blizzard RM: Endocrine factors in dental development | |
| George.J, Nagendran.J, Azmi.K: Comparison study of growth plate fusion using MRI versus plain radiographs as used in age determination for exclusion of overaged football players | |
| ILPA: Information sheet: Age disputes & Age assessments 3 (17 April 2011) | http://www.ilpa.org.uk/pages/ilpa-information-service-further-information-sheets.html |
| ILPA: Working with refugee children: current issues in best practice (February 2012) | http://www.ilpa.org.uk/pages/refugee-childrens-project.html |

| Text | Link |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| International Governmental Consultations: IGC on migration, asylum & refugees – Workshop on Age Determination (16-17 June 2011) | |
| International Governmental Consultations: IGC on migration, asylum & refugees – Chair’s summary on workshop on Strategies and Policies for Age Assessment of Unaccompanied Minors (16-17 June 2011) | |
| IOM: Unaccompanied Minor Asylum-seekers: Overview of protection, assistance & promising practices (December 2011) | http://www.lowan.nl/documenten_vo/AMA_onderzoek_EU_2012.pdf |
| IOM: Exchange of Information & best practises on 1st reception, protection & treatment of minors (September 2010) | http://www.iom.pl/Shared%20Documents/EUAM_report_2010%20%284%29.pdf |
| Jaird, Meghan: SIT Graduate Institute/ SIT SA Dublin’s forgotten: The transition from ‘Separated Children’ to ‘aged-out minors’ through policy, media & organisational support (2009) | http://digitalcollections.sit.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1684&context=isp_collection |
| Jornal de Pediatria: Comparison between objective assessment and self-assessment of sexual maturation in children and adolescents | http://www.scielo.br/pdf/jped/v85n2/en_v85n2a09.pdf |
| Khan KM, Miller BS, Hoggard E, Somani A, Sarafoglou K: Application of Ultrasound for bone age estimation in clinical practice | |
| Kvaal SI, Kolltveit KM, Thomsen IO, Solheim T: Age estimation of adults from dental radiographs | |
| Leurs IH, Wattel E, Aartman IHA, Ety E, Prah-Andersen B: Dental age in Dutch children | |
| Liversidge HM: The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner’s dental maturity | |
| Mentzel.HJ, Vilser. C, Eulenstein.M, Schwartz.T, Vogt.S, Böttcher.J, Yaniv.I, Tsoref.L, Kauf.E, Kaiser.WA: Assessment of skeletal age at the wrist in children with a new ultrasound device | |
| Moorrees CFA, Fanning EA, Hunt (Jr) EE: Age variation of formation stages for ten permanent teeth | |
| OHCHR: Judicial implementation of Article 3 of the UNKRC in Europe (2011) | http://europe.ohchr.org/Documents/Publications/Judicial_Colloquium_final_web_version.pdf |
| Parliamentary Assembly: Resolution 1810 Unaccompanied children in Europe: issues of arrival, stay & return (15 April 2011) | http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/ERE51810.htm |
| Parsons, Annika: The Best Interests of the child in Asylum & refugee procedures in Finland | http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0009/contributions/public_authorities/042_ombudsman_for_minorities_finland_report.pdf |
| Paula M. Duke, Iris F. Litt, Ruth T. Gross: Adolescents’ Self-Assessment of Sexual Maturation | http://pediatrics.aappublications.org/content/66/6/918.abstract |
| Quirnbach F, Ramsthaler F, Verhoff M.A: Evaluation of the ossification of the medial clavicular epiphysis with a digital ultrasonic system to determine the age threshold of 21 years | |
| Royal College of Paediatrics and Child Health: Age Assessment of Separated Young People: Proposal to Develop Practical Guidance for Paediatricians (December 2012) | |
| SCEP: Statement of good practice - 4th revised edition (2009) | http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/415450694.pdf |
| SCEP: Thematic Group on Age Assessment - Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European countries (May 2011) | http://www.childcentre.info/public/Age_Assessment_report_review_of_current_policies_and_practice_in_Europe_2011_pdf.pdf |
| SCEP: Position paper on Age Assessment in the context of separated children in Europe (2012) | www.separated-children-europe-programme.org |
| Schulz R, Zwiesigk P, Schiborr M, Schmidt S, Schmeling A: Ultrasound studies on the time course of clavicular ossification | |
| Shimura N, Koyama S, Arisaka O, Imataka M, Sato K, Matsuura M: Assessment of measurement of children’s bone age ultrasonically with sunlight BonAge | |
| Singi Yatiraj, Kiran Deshmukh, Nagaraj Bijapur: Assessment of age in adolescents by Radiological examination of pelvis and hip joint | http://www.academia.edu/2341264/Assessment_of_age_in_adolescents_by_Radiological_examination_of_pelvis_and_hip_joint |
| Study Group of Forensic Age Estimation of the German Association for Forensic Medicine: Guidelines for Age Estimation in living individuals in criminal procedures (2011) | http://agfad.uni-muenster.de/english/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren_eng.pdf |
| Suma GN, Rao BB, Annigeri RG, Rao DJK, Goel S: Radiographic correlation of dental and skeletal age: Third molar, an age indicator | |
| Thevissen PW, Kaur J, Willems: Human age estimation combining third molar and skeletal development | |
| Thodberg. HH: An automated method for determination of bone age | |
| UK Home Office: Policy on Assessing Age | http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/asylumprocessguidance/specialcases/guidance/assessing-age?view=Binary |
| UK Tribunals Judiciary: Child witness guidance | http://www.justice.gov.uk/downloads/tribunals/immigration-and-asylum/lower/ChildWitnessGuidance.pdf |

| Text | Link |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UN: UN Convention on the rights of the child (1989) | http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx |
| UNHCR: UNHCR guidelines on policies and procedures in dealing with Unaccompanied Children seeking Asylum (February 1997) | http://www.refworld.org/docid/3ae6b3360.html |
| UNHCR: Guidelines on determining the best interests of the child (May 2008), | http://www.unhcr.org/refworld/docid/48480c342.html |
| UNHCR: Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, 22 December 2009, HCR/GIP/09/08 | http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html |
| Unicef: The State of the world's children 2011 – Adolescence, An age of opportunity (February 2011) | http://www.unicef.org/publications/index_57468.html |
| Unicef: Discussion paper: Age Assessment practices, a literature review & annotated bibliography (April 2011) | http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf |
| Unicef: Identification of Unaccompanied and Separated Children: Exploring Age Assessment Challenges, background and discussion paper | |
| Unicef: Age Assessment: A technical note (January 2013) | http://www.unicef.org/protection/files/Age_Assessment_Note_final_version_%28English%29.pdf |

Anhang 1: Definitionen und Glossar

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------|
| Unterbringungszentrum | NABR Artikel 2 | jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Asylbewerber dient | Haftzentrum | Aufnahme-einrichtung |
| Altersbestimmung | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 | Die Altersbestimmung ist der Prozess, mit dem die Behörden das Lebensalter oder die Altersgruppe ermitteln bzw. feststellen wollen, ob es sich bei einer Person um einen Erwachsenen oder um ein Kind handelt. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6: Die Identifizierung eines Kindes als von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt oder unbegleitet schließt die Einschätzung des Alters ein, wobei nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife. Die Altersbestimmung ist in einer Art und Weise durchzuführen, die wissenschaftlich fundiert und sicher ist. Es sollte ein faires Verfahren sein, das kindgerecht ist und das Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigt, das jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet und die Würde des Menschen gebührend achtet. Die Altersbestimmung sollte nur zur Anwendung kommen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich des Alters einer Person bestehen. | | |
| Strafmündigkeit | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Randnummer 30 | Artikel 40 Absatz 3 der Kinderrechtskonvention besagt, dass sich die Vertragsstaaten bemühen, unter anderem die Festlegung eines Mindestalters zu fördern, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden, nennt jedoch diesbezüglich kein bestimmtes Mindestalter. Der Ausschuss versteht diese Bestimmung als Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Festlegung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit. | | Mindestalter der Strafmündigkeit |
| Anthropometrie | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Die wissenschaftliche Disziplin, die sich mit der Messung der Größe, des Gewichts und der Proportionen des menschlichen Körpers befasst. | | |
| Rechtsbehelf | IOM Glossary on Migration | Verfahren zur Anfechtung einer Entscheidung vor einer höheren Instanz; oftmals die Befassung eines höheren Gerichts mit einer Entscheidung eines nachgeordneten Gerichts oder einer anderen Stelle, um diese Entscheidung überprüfen und möglicherweise aufheben zu lassen. | | |
| Antrag auf internationalen Schutz | NAR NAVR | Antrag auf Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, der von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wird, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz anstrebt und nicht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Anerkennungsrichtlinie ersucht. | | |
| Im Zweifelsfall Entscheidung zugunsten des Betroffenen | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 | Im Kontext der Altersbestimmung sollte im Falle verbleibender Zweifel zugunsten des Betroffenen entschieden werden, um zu gewährleisten, dass – wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handeln könnte – er als solches behandelt wird. | | |
| Kindeswohleinschätzung | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 | Die Kindeswohleinschätzung ist eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Maßnahme, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Kindes oder der betreffenden Gruppe von Kindern oder von Kindern im Allgemeinen vorzunehmen ist. Diese Umstände beziehen sich auf die individuellen Merkmale des/der betreffenden Kindes/Kinder. | Kindeswohlinbestimmung, Kindeswohl | |
| Wohl des Kindes | EASO-Modul zur Befragung von Kindern, Erwägungsgrund 18 NABR 2011/95/EU UNKRK AR | Laut Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohl des Kindes ist auch in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU von besonderer Bedeutung. Erwägungsgrund 18 und Artikel 20 Absatz 5 besagen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes bei der Umsetzung dieser Richtlinie das „Wohl des Kindes“ vorrangig berücksichtigen sollten. Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz des Familienverbands, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung tragen (Erwägungsgrund 18 der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU). | Kindeswohleinschätzung, Kindeswohlinbestimmung | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Kindeswohlbestimmung | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 | Beschreibt das mit strengen Verfahrensgarantien ausgestattete formelle Verfahren, in dem das Kindeswohl ermittelt wird, wenn besonders wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen. Es sollte eine angemessene Teilhabe des Kindes ohne Diskriminierung fördern, Entscheidungsträger mit entsprechenden Kompetenzbereichen einbinden und bei der Ermittlung der besten Option alle maßgeblichen Faktoren abwägen. | Wohl des Kindes, Kindeswohleinschätzung | |
| Biologisches Alter | Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, Unicef 2011, S. 7-8 | Das biologische Alter ist definiert durch die gegenwärtige Position einer Person bezogen auf ihre Lebenserwartung, was bedeutet, dass eine Person jünger oder älter sein kann, als es ihrem chronologischen Alter entspricht. | Knochenalter, Chronologisches Alter, Soziales Alter, Psychologisches Alter | |
| Geburtsurkunde | IOM Glossary on Migration | Ein Originaldokument, das in der Regel durch eine Regierungsstelle oder Religionsbehörde ausgestellt wurde und unter anderem angibt, wo und wann eine Person geboren wurde. | | |
| Knochenalter | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | 1) Radiografisch nachgewiesene ossäre Entwicklung, angegeben unter Bezug auf das chronologische Alter, in dem das entsprechende Entwicklungsstadium normalerweise erreicht wird. | Chronologisches Alter | |
| Beweislast | Quelle: EMN-Glossar über IOM Glossary on Migration (mit leichter Änderung des Wortlauts) und UNHCR International Thesaurus of Refugee Terminology <i>Verweis(e) auf Rechtsvorschriften: Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie 2004/83/EG</i> | Definition: „Im Migrationskontext muss ein ausländischer Staatsangehöriger, der in einen fremden Staat einreisen will, nachweisen, dass er oder sie einreiseberechtigt und seine Einreise gemäß den Gesetzen dieses Staates nicht unzulässig ist. In Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, in denen ein Antragsteller sein Anliegen begründen, das heißt, eine begründete Furcht vor Verfolgung nachweisen muss. Hinweis: Eine weiter gefasste Definition ist im <i>Oxford Dictionary of Law</i> zu finden.“ | Beweisanforderungen | Beweispflicht |
| Charta der Grundrechte der EU | http://fra.europa.eu/de/charta | Verankert eine Reihe politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rechte im EU-Recht. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 wurde die Charta rechtsverbindlich. | Vertrag der Europäischen Union, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten | |
| Kind | UNKRK | Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Der Begriff Kind erhält im Handbuch den Vorzug: „Da die UNKRK der Verwendung des Begriffs „Kind“ den Vorzug gibt, was auch für Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (Gemeinsame Bestimmungen von Titel 1 des Vertrags) sowie für Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte gilt, gibt auch dieses Handbuch der Verwendung des Begriffs „Kind“ den Vorzug vor der Verwendung des Begriffs „Minderjähriger“.“ | Unbegleiteter Minderjähriger, Von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind | Minderjähriger |
| Chronologisches Alter | Terry Smith, Laura Brownlees, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, Unicef 2011, S. 7-8 | Wird in Jahren, Monaten und Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt der betreffenden Person gemessen (Settersen et al, 1997:240). | Knochenalter, Biologisches Alter, Soziales Alter, Psychologisches Alter | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------|
| Clavicula | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Schlüsselbein; ein wie der Buchstabe <i>f</i> gewendener Knochen, der gelenkig mit dem Brustbein und dem Schulterblatt verbunden ist und beidseitig den vorderen Teil des Schultergürtels bildet. | | |
| Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) | Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) | Ein gemeinsames System, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Konvention stützt und Personen, die internationalen Schutz beantragen, eine faire und menschliche Behandlung zuteilwerden lassen, Asylsysteme harmonisieren und Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten durch verbindliche Rechtsvorschriften verringern sowie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten und der auswärtigen Dimension der Asylpolitik intensivieren soll. | | |
| Zuständige Behörden | Euratom-Richtlinie | Jede von einem Mitgliedstaat benannte Behörde | | |
| Einwilligung | Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines | Freie und freiwillige Zustimmung nach vorheriger Aufklärung. | | |
| Herkunftsland | VAVR | Das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts. | Drittstaat, Transitland | |
| Informationen über Herkunftsländer | EASO COI-Modul | Ganz einfach und allgemein ausgedrückt bezeichnet dieser Begriff Informationen über das Land der Herkunft oder des früheren gewöhnlichen Aufenthalts eines Antragstellers, die zur Beurteilung des Antrags dieser Person auf internationalen Schutz verwendet werden. | | |
| Glaubwürdigkeit (Beurteilung) | Note des UNHCR, S. 11 | Es wird auf Glaubwürdigkeit erkannt, wenn der Antragsteller einen kohärenten und plausiblen Antrag eingereicht hat, der keinen allgemein bekannten Tatsachen widerspricht und daher alles in allem glaubwürdig ist. | | |
| Einwilligung der betroffenen Person | Datenschutzrichtlinie | Jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. | | |
| Dentition | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Zähne im Zahnbogen, Gebiss; dient gewöhnlich zur Bezeichnung der natürlichen Zähne in ihrer Position in ihren Alveolen. | | |
| Dublin-Verordnung | RR | Eine Verordnung, die eine Hierarchie von Kriterien für die Ermittlung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen, Island und der Schweiz zuständigen Mitgliedstaats festlegt. | | |
| Dauerhafte Lösungen | UNHCR: Master glossary of terms - Abschnitt „Status determination and protection information“ | Alle Mittel, mit denen die Situation von Flüchtlingen zufriedenstellend und dauerhaft geregelt werden kann, sodass sie in die Lage versetzt werden, ein normales Leben zu führen. | Kindeswohlbestimmung | |
| Beweispflicht | Hungarian-Heisinki Committee: Credibility assessment in asylum procedures; a multi-disciplinary training manual | Bezieht sich darauf, wer die relevanten Tatsachen und Umstände zu begründen hat oder, mit anderen Worten, bei wem die Beweislast liegt (üblicherweise wird darunter verstanden, wer primär die Pflicht hat, Beweismittel zu beschaffen oder vorzulegen), bzw., wie in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie formuliert, wer die Pflicht hat, den Antrag zu begründen. | Beweisanforderungen | Beweislast |
| Epiphyse | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Endstück eines Röhrenknochens, das sich von einem sekundären Ossifikationskern aus entwickelt und während der Wachstumsphase entweder vollständig knorpelig ist oder durch eine Knorpelplatte vom Knochenstamm getrennt ist. | | |
| Eurodac | EMN-Glossar 2010 | Ein IT-Informationssystem, dessen Zweck es ist, die Mitgliedstaaten durch die Sammlung, die Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken bei der Bestimmung der für die Prüfung eines gemäß der Dublin-Verordnung gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörde zu unterstützen. | | |
| Aktionsplan der Europäischen Kommission für unbegleitete Minderjährige | http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_trafficking_in_human_beings/j10037_de.htm | Dieser Aktionsplan enthält ein gemeinsames Konzept, um die Probleme zu bewältigen, die durch die Einreise einer großen Zahl unbegleiteter Minderjähriger in die Europäische Union (EU) verursacht werden. Der Aktionsplan stützt sich auf den Grundsatz des Wohles des Kindes. | | |
| Exposition | Euratom-Richtlinie | Die Exposition gegenüber ionisierender Strahlung | | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------|
| Familienzusammenführung | EMIN-Glossar 2010 | Die Gründung einer Familienbeziehung, die wie folgt entsteht: a) durch die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen, in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/86/EG des Rates, eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen (Zusammenführender), mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind; oder b) durch die außerhalb der EU entstandene Familienbeziehung zwischen einem EU-Staatsbürger und einem Drittstaatsangehörigen, der dann nachträglich in die EU einreist. | | |
| Zwangsarbeit | Art. 2 Abs. 1, ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930 | Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. | | |
| Bewährte Vorgehensweise | UNHCR: Master glossary of terms - Abschnitt „Status determination and protection information“ | Eine innovative, interessante und inspirierende Vorgehensweise, die möglicherweise ganz oder teilweise auf andere nationale Kontexte übertragbar ist. | | |
| Menschenrecht(e) | UNHCR: Master glossary of terms - Abschnitt „Status determination and protection information“ | Anerkannte internationale Standards, die die Würde und Integrität jedes Einzelnen ohne Unterschied anerkennen und schützen. Menschenrechte sind Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und sind in einer Vielzahl von nationalen, regionalen und internationalen Rechtsdokumenten, die im Allgemeinen als Menschenrechtsinstrumente bezeichnet werden, festgeschrieben. | | |
| Menschenrechtsnormen | UNHCR: Master glossary of terms - Abschnitt „Status determination and protection information“ | Das aus Völkergewohnheitsrecht, Menschenrechtsinstrumenten und nationalem Recht bestehende Regelwerk für die Anerkennung und den Schutz der Menschenrechte. Flüchtlingsrecht und Menschenrechtsnormen ergänzen einander. | | |
| Darmbeinkamm | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Verdickter, erweiterter oberer Rand des Darmbeins. | | |
| Darmbein | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Verbreiteter oberer Teil des Hüftbeins (os coxae); im frühen Kindesalter ist es ein getrennter Knochen. | | |
| Internationaler Schutz | NAR | Besteht aus beiden Formen: Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus, die von Mitgliedsstaaten im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie zuerkannt werden. | | |
| Ionisierende Strahlung | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Energieriche Strahlung, die beim Durchgang durch Stoffe zu einer Ionisierung führen kann. Sie umfasst nicht-teilchenförmige Strahlung, beispielsweise Röntgenstrahlen, von energetisch geladenen Partikeln erzeugte Strahlung, beispielsweise Alpha- und Betastrahlen, sowie von Neutronen erzeugte Strahlung, zum Beispiel durch eine Kernreaktion. | Röntgen | |
| (Gesetzlicher) Vormund | Abschlussbericht ENGI-Projekt „Guardianship in practice“ (Seite 16) | Das ENGI erläuterte in seinem Abschlussbericht, dass es keine einheitliche Definition des Begriffes Vormundschaft gibt. Bei den Gesprächen über Vormundschaft in mehreren Mitgliedsstaaten wurde bald deutlich, dass sich die Wahrnehmung dessen, was Vormundschaft ist, sein kann oder sein sollte, von Land zu Land bzw. von Organisation zu Organisation extrem unterscheidet. In diesem Bericht werden zwei Definitionsebenen erörtert. Zunächst gibt es die Vertretung im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie 2003/9/EG. Dann gibt es die als unabhängige Vertreter für das Wohlergehen des Kindes zuständigen Vormunde. | | |
| Kommunalbehörde | http://www.thefreedictionary.com/local-authority | Selbstverwaltungsorgan eines Landkreises, Verwaltungsbezirks usw. | | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------|
| Magnetresonanzbildgebung | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Die Magnetresonanzbildgebung (MRI) ist die neueste und möglicherweise vielseitigste medizinische Bildgebungstechnologie, die heute verfügbar ist. Mithilfe der MRI können Ärzte ohne chirurgischen Eingriff hochpräzise Bilder des Körperinneren erhalten. Durch den Einsatz starker Magnete und Radiowellenimpulse zur Veränderung der natürlichen magnetischen Eigenschaften innerhalb des Körpers liefert diese Technik bessere Bilder von Organen und Weichteilgeweben als andere Abstechnologien. Die MRI ist insbesondere für die Abbildung des Gehirns und der Wirbelsäule sowie des Weichteilgewebes von Gelenken und der inneren Strukturen von Knochen sinnvoll. Mit dieser Technik, die wenige bekannte Gesundheitsrisiken birgt, lässt sich der gesamte Körper sichtbar machen. | | |
| Fehlertoleranz | Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe, 2012, S. 9 | Die Altersbestimmung ist keine exakte Wissenschaft, und mit jedem Verfahren wird immer eine erhebliche Unsicherheitsspanne verbunden sein. Wenn eine Altersbestimmung vorgenommen wird, sollte im Zweifelsfall stets zugunsten der Betroffenen, deren Alter bestimmt wird, entschieden werden. Für die einzelnen Untersuchungen sind stets angemessene Fehlertoleranzen (die auf laufend aktualisierten Referenzwerten basieren) anzugeben. Umfasst die aus der Bestimmung resultierende Altersspanne die Minderjährigkeit, ist die betreffende Person stets als Kind zu betrachten und zu behandeln. | | |
| Mindestnormen | | Durch den Vertrag von Amsterdam wurde eine Reihe von Grundsätzen, die sogenannten „Mindestnormen“, festgelegt, von denen die Mitgliedstaaten der EU nicht abweichen dürfen. Im Abkommen von Tampere verpflichteten sich die Mitgliedstaaten darauf, über die Mindestnormen hinaus zu gehen und ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu entwickeln, das auf einem gemeinsamen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Menschen, denen internationaler Schutz gewährt wird, basiert. Dies wurde durch das Haager Programm bekräftigt. | | |
| Minderjährige(r) | NABR NAVR | Ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter achtzehn Jahren | Unbegleiteter Minderjähriger | |
| Multidisziplinär | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Nebenläufige(s) Bestehen von, Verbindung mit oder Nutzung von mehreren Disziplinen. | | |
| Optimierung (radiologische Verfahren) | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Erzielung einer optimalen Leistung; „gleichzeitige Optimierung von Wachstum und Profitabilität“; „bei einem Optimierungsproblem wird versucht, Werte für Variablen zu finden, die zu einem optimalen Wert der zu optimierenden Funktion führen“ | | |
| Orthopantomogramm | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Eine extraorale Röntgenaufnahme, die eine Panoramaansicht aller Zähne, der Kieferknochen sowie anderer angrenzender Bereiche auf einem einzigen Film zeigt. | | |
| Ossifikation | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Bildung von oder Umwandlung in Knochen oder eine knöcherne Substanz; Verknöcherung. | | |
| Pädiatrie | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Das Teilgebiet der Medizin, das sich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Behandlung ihrer Krankheiten befasst. | | |
| Kinderendokrinologie | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Medizinisches Fachgebiet, das sich mit Abweichungen des körperlichen Wachstums und der sexuellen Entwicklung in der Kindheit sowie mit Diabetes und anderen Störungen des endokrinen Drüsensystems befasst. | | |
| Personenbezogene Daten | Datenschutzverordnung | Alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. | | |
| Anwendende Fachkraft | Euratom-Richtlinie | Ein Arzt, Zahnarzt oder anderer Angehöriger der Heilberufe, der befugt ist, entsprechend den einzelstaatlichen Anforderungen die klinische Verantwortung für eine einzelne medizinische Exposition zu übernehmen. | | |
| Verarbeitung/Verarbeitung personenbezogener Daten | Datenschutzrichtlinie | Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, das Auslesen, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten. | | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Psychologisches Alter | Terry Smith, Laura Brownlee, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, Unicef 2011, S. 7-8 | Definiert durch die Verhaltensleistungen von Personen in Bezug auf die Anpassung an sich verändernde Anforderungen; umfasst die Nutzung der Anpassungsfähigkeiten von Erinnerungs- und Lernvermögen, Intelligenz, praktischen Fähigkeiten, Gefühlen, Motivationen und Emotionen zur Ausübung von Verhaltens- und Selbstkontrolle. | Knochenalter, Biologisches Alter, Chronologisches Alter, Soziales Alter | |
| Psychologe | http://www.ilo.org/public/english/bureau/stat/isco/isco88/2445.htm | Eine Person, die mentale Prozesse und das Verhalten von Menschen als Einzelpersonen oder in Gruppen erforscht und studiert und dieses Wissen anwendet, um die persönliche, soziale, schulische oder berufliche Anpassung und Entwicklung zu fördern. Seine Aufgaben umfassen: a) Planung und Durchführung von Tests zur Messung mentaler, physischer und anderer Merkmale wie Intelligenz, Fähigkeiten, Begabungen, Potenziale usw., wobei die Ergebnisse ausgewertet und evaluiert sowie Beratungsleistungen erbracht werden; b) Analyse der Auswirkungen von erblichen, sozialen, beruflichen und anderen Faktoren auf das Denken und Verhalten des Einzelnen; c) Durchführung von Beratungs- oder Therapiegesprächen mit Einzelpersonen und Gruppen sowie deren Nachbetreuung; d) Pflege der erforderlichen Kontakte, beispielsweise mit Familienangehörigen, Bildungsbehörden oder Arbeitgebern, und Abgabe von Empfehlungen zu möglichen Lösungen für Probleme sowie zur Behandlung von Problemen; e) Erforschung psychologischer Faktoren in der Diagnose, Behandlung und Prävention von psychischen Erkrankungen sowie von emotionalen Störungen und Persönlichkeitsstörungen; f) Ausarbeitung von wissenschaftlichen Texten und Berichten; g) Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben; h) Beaufsichtigung anderer Arbeitnehmer. | | |
| Strahlendiagnostisch | Euratom-Richtlinie | Bezeichnet einen Bezug auf nuklearmedizinische In-vivo-Diagnostik, medizinische diagnostische Radiologie und zahnmedizinische Radiologie. | | |
| Radiografie | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Einsatz von Röntgenstrahlen zur Abbildung nicht einheitlich zusammengesetzter Materialien, beispielsweise des menschlichen Körpers. Durch die Nutzung der physikalischen Eigenschaften der Strahlen kann ein Bild entwickelt werden, das eindeutig Bereiche unterschiedlicher Dichte und Zusammensetzung zeigt. | | |
| Radiologisch | Euratom-Richtlinie | Bezeichnet einen Bezug auf strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Verfahren sowie interventionelle Radiologie oder sonstige Radiologie zur Behandlungsplanung und -steuerung. | | |
| Flüchtling | NAR | Ein Drittstaatsangehöriger, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet. | Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde | |
| Vertreter | NAVR Artikel 2 Abschlussbericht ENGI-Projekt „Guardianship in practice“ (Seite 16) | Eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet diese eine Person, die bezüglich des unbegleiteten Minderjährigen die Pflichten der Vertretung im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt. | Vormund | |
| Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, zur Auslegung von Artikel 6 UNKRK | Zu den Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäß Artikel 6 gehört auch der bestmögliche Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, die das Recht eines Kindes auf Leben und Entwicklung gefährden würden. Unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sind verschiedenen Gefahren ausgesetzt, die ihr Leben und ihre Entwicklung bedrohen. Hierzu zählen unter anderem Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen oder anderweitigen Ausbeutung oder die Einbindung in kriminelle Aktivitäten, die dem Kind schaden, im schlimmsten Falle zu seinem Tod führen können. Artikel 6 fordert demzufolge von den Vertragsstaaten diesbezüglich besondere Wachsamkeit, insbesondere dort, wo organisiertes Verbrechen ins Spiel kommen könnte. (...) Der Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass auf jeder Ebene praktische Maßnahmen zu ergreifen sind, um Kinder vor den oben erwähnten Gefahren zu schützen. | | |
| Von den Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder | UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, III. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | Kinder im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens, die von beiden Elternteilen oder von ihrer primären, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Betreuungsperson, nicht notwendigerweise aber von anderen Verwandten getrennt wurden. Darunter können deshalb auch Kinder fallen, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern begleitet werden. | Kind, Minderjähriger | Unbegleiteter Minderjähriger |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Soziales Alter | Terry Smith, Laura Brownlee, Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography, Unicef 2011, S. 7-8 | Definiert durch die Rollen, Verantwortlichkeiten und Gewohnheiten einer Person bezogen auf andere Mitglieder der Gesellschaft, der diese Person angehört. Eine Person kann daher, in Abhängigkeit davon, inwieweit sie das altersabhängige Verhalten zeigt, das von ihrer jeweiligen Gesellschaft oder Kultur von ihr erwartet wird, älter oder jünger sein [...]. | Knochenalter, Biologisches Alter, Chronologisches Alter, Psychologisches Alter | |
| Sozialarbeiter | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | Person mit einer Weiterbildung im Umgang mit sozialen, emotionalen und umweltbezogenen Problemen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Behinderung. Ein medizinischer Sozialarbeiter hat in der Regel einen Masterstudiengang absolviert, der Erfahrungen in der Beratung von Patienten und ihren Angehörigen im Krankenhausumfeld beinhaltet. Ein psychiatrischer Sozialarbeiter kann sich auf die Beratung von Einzelpersonen und Familien im Umgang mit sozialen, emotionalen oder umweltbezogenen Problemen im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung spezialisieren. | | |
| Menschenhandel | Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Artikel 3 | a) die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen; b) Die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde; c) Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung gilt auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde; d) Der Ausdruck „Kind“ bezeichnet jede Person unter achtzehn Jahren. | | Sonografie |
| Ultraschall | http://medical-dictionary.thefreedictionary.com | 1. Schallwellen mit einer Frequenz von mehr als 20 000 Hz. 2. Ultraschalluntersuchung | | |
| Unbegleitete(r) Kind(er) | Anerkennungsrichtlinie | Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden. | | Unbegleiteter Minderjähriger, Von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrenntes Kind |
| UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes | Unicef: Übereinkommen über die Rechte des Kindes – häufig gestellte Fragen http://www.unicef.org/crc/index_30229.html | Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, auch als Kinderrechtskonvention bezeichnet, ist ein internationaler Vertrag, der die Menschenrechte von Kindern anerkennt, die als Menschen bis zum Alter von 18 Jahren definiert werden. Das Übereinkommen verankert im internationalen Recht, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass alle Kinder – ohne Diskriminierung in jeglicher Form – in den Genuss besonderer Schutzmaßnahmen kommen und besondere Unterstützung erfahren; Zugang zu Leistungen wie Bildung und medizinischer Versorgung haben; ihre Persönlichkeit sowie ihre Fähigkeiten und Talente bestmöglich entfalten können; in einem von Glück, Liebe und Verständnis geprägten Umfeld aufwachsen; und über ihre Rechte informiert werden sowie auf leicht zugängliche Weise und aktiv an deren Verwirklichung mitwirken können. | | |
| Visa-Informationssystem | GD Inneres Website zum Visa-Informationssystem (VIS) http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-information-system/index_en.htm | Das Visa-Informationssystem (VIS) ermöglicht den Schengen-Staaten den Austausch von Visa-Daten. Es besteht aus einem zentralen IT-System und einer Kommunikationsinfrastruktur, die dieses zentrale System mit den nationalen Systemen verbindet. Das VIS verbindet Konsulate in Drittstaaten und alle Außengrenzüberwachungsstellen von Schengen-Staaten. In ihm werden Daten und Entscheidungen zu Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum oder Durchreisevisa für den Schengen-Raum bearbeitet. Das System kann zu Identifizierungs- und Überprüfungs Zwecken einen biometrischen Abgleich vornehmen, vorrangig von Fingerabdrücken. | | |

| Begriff | Quellen | Definition | Nicht zu verwechseln mit | Auch bezeichnet als |
|-----------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Schutzbedürftige Person(en) | NABR Artikel 21 | Bei der Definition von schutzbedürftigen Personen nennt Artikel 21 der Neufassung der Aufnahmerichtlinie insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. | | Person mit besonderen Bedürfnissen, Schutzbedürftige Gruppen |

Anhang 2: Rechtlicher und politischer Rahmen

Relevante internationale und europäische Rechtsinstrumente

Dieses Kapitel soll als Referenz für die Ermittlung der relevanten Instrumente und Bestimmungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene dienen. Zwar wurde alles versucht, um einen umfassenden Überblick über die relevantesten Rechtstexte und politischen Dokumente zu geben, die nachstehende Auflistung sollte aber dennoch nicht als erschöpfend betrachtet werden.

Internationaler Rechtsrahmen

Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) 1989 ⁽⁶¹⁾

Die Kinderrechtskonvention ist das wichtigste internationale Rechtsinstrument im Hinblick auf die Altersbestimmung und alle für die Rechtsstellung von Kindern relevanten Fragen. Mit ihrer Einwilligung, die Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zu übernehmen, haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und zu achten, und sich bereit erklärt, sich vor der internationalen Gemeinschaft für die Einhaltung dieser Zusage zu verantworten. Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen und Politiken unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entwickeln und durchzuführen. Die in den rechtlich bindenden Bestimmungen der Kinderrechtskonvention enthaltenen **vier Kernprinzipien** sind:

- **Artikel 2** – Diskriminierungsverbot;
- **Artikel 3** – Wohl des Kindes als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt;
- **Artikel 6** – Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung;
- **Artikel 12** – Angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

Daneben besitzen diverse Bestimmungen **Relevanz für die Altersbestimmung oder die Frage des Alters**. Dazu gehören:

- Registrierung, Name, Staatsangehörigkeit und Betreuung (**Artikel 7**);
- Wahrung der Identität (**Artikel 8**);
- Schutz vor jeder Form von Gewalt (**Artikel 19**);
- Flüchtlingskinder (**Artikel 22**);
- Recht auf Bildung (**Artikel 28**);
- Kinderarbeit (**Artikel 32**);
- Freiheitsentziehung und Strafe (**Artikel 37**);
- Krieg und bewaffnete Konflikte (**Artikel 38**);
- Jugendgerichtsbarkeit (**Artikel 40**).

Rechtsrahmen des Europarats

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ⁽⁶²⁾

Die allgemeinen Bestimmungen der EMRK gelten auch für Kinder. Von besonderer Bedeutung für die Altersbestimmung könnten **Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren), **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und **Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) sein.

⁽⁶¹⁾ Der Text der Kinderrechtskonvention ist abrufbar unter http://www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_44_25.pdf

⁽⁶²⁾ Der Text der EMRK ist abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (63)

Das Übereinkommen befasst sich insbesondere mit den Rechten von Kindern in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsorganen. Es fördert die Ausübung der materiellen Rechte von Kindern durch die Stärkung und Schaffung von Verfahrensrechten, die von Kindern selbst oder durch andere Personen oder Organe ausgeübt werden können. Besonders betont wird der Begriff der „Förderung“ von Kinderrechten, der als umfassender als deren „Schutz“ angesehen wird. Die Rechte gemäß dem Übereinkommen können nicht nur vor solchen nationalen Behörden ausgeübt werden, sondern auch vor dem EGMR. Zudem können Kinder selbst Beschwerde gemäß der EMRK gegen eine Vertragspartei des Übereinkommens einlegen.

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (64)

Dieses Übereinkommen ist das erste bindende internationale Instrument, das Menschen vor dem möglicherweise mit der Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Missbrauch schützt und das zugleich den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten regeln soll.

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (65)

Das Übereinkommen ist ein umfassendes Instrument, das vor allem auf den Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Wahrung ihrer Rechte ausgerichtet ist. Es zielt ferner auf die Verhütung des Menschenhandels und auf die Verfolgung der Täter ab. Es bezieht sich auf alle Kategorien von Opfern: Frauen, Männer oder Kinder sowie auf alle Formen der Ausbeutung: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit. In Bezug auf die Altersbestimmung besagt **Artikel 10**: „Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren.“

Rechtsrahmen der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union (EUV) (66)

Artikel 3 Absatz 3 des EUV enthält explizit die Pflicht der Europäischen Union, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern, was dadurch zu einer grundlegenden Verpflichtung der EU wird.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CFREU) (67)

Artikel 24 der CFREU definiert die Rechte des Kindes und besagt unter anderem, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein, und jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Weitere relevante Bestimmungen sind unter anderem:

- **Artikel 1** – Würde des Menschen;
- **Artikel 3** – Recht auf Unversehrtheit;
- **Artikel 4** – Verbot erniedrigender Behandlung;
- **Artikel 6** – Recht auf Freiheit und Sicherheit;
- **Artikel 7** – Achtung des Privat- und Familienlebens;
- **Artikel 8** – Schutz personenbezogener Daten;
- **Artikel 10** – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- **Artikel 11** – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

⁽⁶³⁾ Der Text des Europäischen Übereinkommens ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/160.htm>

⁽⁶⁴⁾ Der Text des Übereinkommens ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/108.htm>

⁽⁶⁵⁾ Der Text des Übereinkommens ist abrufbar unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Source/PDF_Conv_197_Trafficking_German.pdf

⁽⁶⁶⁾ Der Text des EUV ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0013:0046:de:PDF>

⁽⁶⁷⁾ Der Text der Charta ist abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

- **Artikel 18** – Asylrecht;
- **Artikel 19** – Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung;
- **Artikel 21** – Nichtdiskriminierung;
- **Artikel 35** – Gesundheitsschutz.

Dublin-III-Verordnung ⁽⁶⁸⁾

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) behandelt die Altersbestimmung insbesondere in **Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d** in Bezug auf Daten, die übermittelt werden müssen, da sie wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind. Besondere Garantien für Minderjährige enthalten ferner **Artikel 6, Artikel 8, Artikel 16** usw.

VIS-Verordnung ⁽⁶⁹⁾

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) ist mit ihrer Bestimmung zur Änderung von Daten (**Artikel 24**) von besonderer Relevanz.

Asylverfahrensrichtlinie (AVR) ⁽⁷⁰⁾

Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ist diejenige EU-Richtlinie, durch welche die Verfahren zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gegenwärtig geregelt werden. Insbesondere **Artikel 17** regelt die besonderen Garantien für unbegleitete Minderjährige in derartigen Verfahren. Artikel 17 Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Anwendung ärztlicher Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger.

Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (NAVR) ⁽⁷¹⁾

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) regelt, ähnlich wie die AVR, die besonderen Garantien für unbegleitete Minderjährige im Rahmen der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz, und zwar in **Artikel 25**. Insbesondere Artikel 25 Absatz 5 befasst sich mit der Anwendung ärztlicher Untersuchungen zur Bestimmung des Alters des Minderjährigen. Diesbezüglich enthält sie im Vergleich zur AVR wichtige zusätzliche Garantien:

- Ärztliche Untersuchungen zum Zweck der Bestimmung des Alters sollten nur zur Anwendung kommen, wenn Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen;
- Bestehen diese Zweifel danach fort, so wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller minderjährig ist;
- Jede ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt.

Anerkennungsrichtlinie (AR) ⁽⁷²⁾

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sieht weitere Garantien für unbegleitete Minderjährige vor, und zwar in **Artikel 30**. Die Bestimmungen von Artikel 30 befassen sich insbesondere mit der gesetzlichen Vertretung, der Vormundschaft, der angemessenen Unterbringung und Betreuung sowie der Suche nach Familienangehörigen.

⁽⁶⁸⁾ Der Text der Dublin-III-Verordnung ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF>

⁽⁶⁹⁾ Der Text der Verordnung ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0060:01:DE:HTML>

⁽⁷⁰⁾ Der Text der AVR ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:DE:PDF>

⁽⁷¹⁾ Der Text der NAVR ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>

⁽⁷²⁾ Der Text der AR ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:DE:HTML>

Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (NAR) ⁽⁷³⁾

Für Staaten sind die Bestimmungen der *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)* ab dem 21. Dezember 2013 bindend. Ähnlich wie Artikel 30 der AR und zusätzlich zu zahlreichen Verweisen auf besondere Erwägungen im Falle von Minderjährigen befasst sich **Artikel 31** der AR (Neufassung) mit den Rechten unbegleiteter Minderjähriger. Der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Wohles des Kindes wird in den **Erwägungsgründen** sowie in **Artikel 19 Absatz 5** (subsidiärer Schutz) und **Artikel 30 Absätze 4 und 5** (Medizinische Versorgung) wiederholt.

Aufnahmerichtlinie (ABR) ⁽⁷⁴⁾

Viele der Rechte gemäß der *Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten* stehen im Zusammenhang mit einer Berücksichtigung des Alters des Antragstellers sowie in manchen Fällen seines Reifegrads.

Aufnahmerichtlinie (Neufassung) (NABR) ⁽⁷⁵⁾

Ähnlich wie bei der ABR und unter Einführung weiterer Garantien für Minderjährige stehen viele der Rechte gemäß *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)* in direktem Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers sowie in manchen Fällen seinem Reifegrad.

Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ⁽⁷⁶⁾

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel. **Artikel 13 Absatz 2** besagt in Bezug auf die Altersbestimmung: Wenn das Alter einer Person, die Opfer von Menschenhandel ist, nicht festgestellt werden konnte und es Gründe für die Annahme gibt, dass sie jünger als 18 Jahre ist, sollte diese Person als Kind eingestuft werden und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten. Zudem beschreiben die **Artikel 14 bis 16** die besondere Unterstützung, die Opfern, bei denen es sich mutmaßlich um Kinder handelt, zu gewähren ist.

Euratom-Richtlinie ⁽⁷⁷⁾

Richtlinie 97/43/Euratom vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom sieht Mindestnormen vor, die für manche der Methoden der im Rahmen der Altersbestimmung angewandten ärztlichen Untersuchungen relevant sind, insbesondere die medizinische Exposition von Personen im Rahmen medizinisch-rechtlicher Verfahren (**Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e**). Anforderungen im Zusammenhang mit der Rechtfertigung einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung werden in **Artikel 3** angesprochen; die Optimierung und die Frage der Exposition werden in **Artikel 4** behandelt; die Verantwortung der Mitgliedstaaten – **Artikel 5**; das Erfordernis schriftlicher Protokolle für alle radiologischen Standardanwendungen – **Artikel 6**; und der besondere Schutz für manche Personenkategorien (während Schwangerschaft und Stillzeit) – **Artikel 10**.

Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten ⁽⁷⁸⁾

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beinhaltet wichtige Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten. Sie behandelt beispielsweise die Fragen der Qualität der Daten (**Artikel 6**), der Informationen, die der betroffenen Person zu erteilen sind (**Artikel 10**), sowie der Ausnahmen und Einschränkungen (**Artikel 13**).

⁽⁷³⁾ Der Text der NAR ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>

⁽⁷⁴⁾ Der Text der ABR ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF>

⁽⁷⁵⁾ Der Text der NABR ist abrufbar unter <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Reception-DE.pdf>

⁽⁷⁶⁾ Der Text der Richtlinie ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF>

⁽⁷⁷⁾ Der Text der Euratom-Richtlinie ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997L0043:DE:HTML>

⁽⁷⁸⁾ Der Text der Richtlinie ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/95-46-ce/dir1995-46_part1_de.pdf

Relevante internationale und europäische politische Dokumente

Politischer Rahmen des Europarats

Parlamentarische Versammlung – EntschlieÙung Unbegleitete Kinder in Europa: Fragen im Hinblick auf Ankunft, Aufenthalt und Rückkehr (1810/2011) ⁽⁷⁹⁾

Randnummer 5.10 der EntschlieÙung umreißt eine Reihe von Garantien im Zusammenhang mit der Altersbestimmung. Sie besagt, dass eine Altersbestimmung nur dann vorgenommen werden sollte, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass eine Person minderjährig ist. Die Altersbestimmung sollte auf der Vermutung der Minderjährigkeit basieren, eine multidisziplinäre Begutachtung durch eine unabhängige Behörde über einen gewissen Zeitraum umfassen und sich nicht ausschließlich auf eine medizinische Beurteilung stützen. Untersuchungen sollten nur mit Zustimmung des Kindes oder seines Vormunds durchgeführt werden. Sie sollten nicht intrusiv sein und sollten medizinisch-ethischen Standards entsprechen. Die Fehlerspanne medizinischer und sonstiger Untersuchungen sollte eindeutig angegeben und berücksichtigt werden. Bleiben Zweifel hinsichtlich der Minderjährigkeit der Person bestehen, sollte zu ihren Gunsten entschieden werden. Entscheidungen im Bereich der Altersbestimmung sollten auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg anfechtbar sein.

Politischer Rahmen der EU

Aktionsplan der Europäischen Kommission für unbegleitete Minderjährige 2010-2014 ⁽⁸⁰⁾

Die Altersbestimmung wird in dem Aktionsplan als eine der Schlüsselfragen definiert. Für die Altersbestimmung existieren unterschiedliche Verfahren und Techniken und oft gibt es Bedenken im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit und Verhältnismäßigkeit. Insbesondere **Abschnitt 4.2** befasst sich mit dieser Frage, zusammen mit der Suche nach Familienangehörigen. Hier heißt es, dass die Altersbestimmung von entscheidender Bedeutung ist, weil sie eine Reihe von Verfahrens- und rechtlichen Garantien in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften auslöst. Der Aktionsplan ist eine der Grundlagen für die Arbeit des EASO im Bereich der Altersbestimmung.

EntschlieÙung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder ⁽⁸¹⁾

Ziel dieser EntschlieÙung ist es, Leitlinien für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger in Frage wie etwa die Bedingungen für ihre Aufnahme, ihren Aufenthalt und ihre Rückkehr, und im Falle von Asylbewerbern, die Anwendung der geltenden Verfahren festzulegen. **Artikel 4 Absatz 3** ist für die Altersbestimmung von besonderer Bedeutung. Er besagt: a) Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten, minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen. b) Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Die Schätzung des Alters sollte objektiv vor sich gehen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Minderjährigen, des bestellten erwachsenen Vertreters oder der bestellten Einrichtung einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen lassen.

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2013 zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU (2012/2263 (INI)) ⁽⁸²⁾

Die EntschlieÙung fordert zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige keinen intrusiven medizinischen Untersuchungen unterworfen werden, um ihr Alter festzustellen. In **Randnummer 15** besagt die EntschlieÙung: [Das Europäische Parlament] „bedauert, dass die in einigen Mitgliedstaaten zur Altersfeststellung eingesetzten medizinischen Testverfahren unangemessen und intrusiv sind und Traumata auslösen können, und dass die Verfahren der Altersfeststellung anhand von Messungen der Knochendichte oder der Zahnmineralisierung umstritten und sehr ungenau sind; fordert die Kommission auf, in die strategischen Leitlinien – auf bewährten Verfahren fußende – gemeinsame Normen für die Methode der Altersfeststellung aufzunehmen, wobei diese auf einem mehrschichtigen und interdisziplinären Ansatz beruhen soll; erinnert daran, dass die Altersfeststellung auf wissenschaftliche, sichere, kindgerechte, geschlechterdifferenzierte und faire Weise durchgeführt werden soll, mit besonderer Berücksichtigung von Mädchen, und sie sollte von unabhängigen, qualifizierten Fachkräften und Sachverständigen durchgeführt werden; erinnert daran, dass die Altersfeststellung unter gebührender Wahrung der Rechte des Kindes und unter Gewährleistung seiner körperlichen Unversehrtheit durchzuführen

⁽⁷⁹⁾ Der Text der EntschlieÙung ist abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/ERES1810.htm>

⁽⁸⁰⁾ Der Text des Aktionsplans ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:DE:PDF>

⁽⁸¹⁾ Der Text der EntschlieÙung ist abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719\(02\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719(02):DE:HTML)

⁽⁸²⁾ Der Text der EntschlieÙung ist abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=DE&reference=P7-TA-2013-387>

ist, dass die Menschenwürde stets gebührend zu beachten ist und dass bei Zweifeln bezüglich des Alters bei Minderjährigen der Grundsatz „in dubio pro reo“ zu gelten hat; erinnert auch daran, dass medizinische Untersuchungen nur durchgeführt werden sollten, wenn alle anderen Methoden der Altersfeststellung bereits ausgeschöpft sind, und dass es ermöglicht werden muss, die Ergebnisse einer Bewertung anzufechten; begrüßt die Arbeit der EASO zu diesem Thema, die bei allen den Umgang mit Minderjährigen betreffenden Maßnahmen herangezogen werden sollte.“

Leitlinien internationaler Organisationen

UNHCR

Zu den Richtlinien des UNHCR, die für die Altersbestimmung von besonderer Bedeutung sind, gehören:

- **Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung (1994)** ⁽⁸³⁾: Auch wenn die Richtlinien in erster Linie für das UNHCR-Personal bestimmt sind, sind sie für alle mit Kindern im Asylbereich befassten Fachkräfte relevant. Die Altersbestimmung selbst wird in **Kapitel 8 Abschnitt I** über die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft behandelt.
- **Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger (1997)** ⁽⁸⁴⁾: **Abschnitt 5.11** der Richtlinien enthält die folgenden besonderen Hinweise zur Einschätzung des Alters: Wenn man hinsichtlich des Kindesalters auf Schätzungen angewiesen ist, sollte Folgendes beachtet werden: a) Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife. b) Wenn man sich zur Feststellung des wahrscheinlichen Alters des Kindes wissenschaftlicher Methoden bedient, sollten gewisse Genauigkeitstoleranzen zulässig sein. Die Methoden müssen verlässlich und menschenwürdig sein. c) Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Kindes entschieden werden, wenn das genaue Alter ungewiss ist. Wo immer möglich sollten die rechtlichen Folgen bzw. die Bedeutung des Alterskriteriums so gering wie möglich sein oder nur wenig ins Gewicht fallen. Es ist nicht wünschenswert, dass von diesem Kriterium ein Übermaß an rechtlichen Vor- oder Nachteilen abgeleitet wird, da dies einen Anreiz zur Manipulation darstellen könnte. Ausschlaggebend muss sein, ob der Betreffende eine „Unreife“ und Hilflosigkeit zeigt, die eine sensiblere Behandlung erfordern könnten.
- **Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08** ⁽⁸⁵⁾: Die Richtlinien behandeln die notwendigen Garantien für die Altersschätzung per se in **Randnummer 7** und **Randnummer 75**. Ferner behandeln sie: die Bedeutung des Alters für die Flüchtlingsdefinition, die dem Alter entsprechend und unter Berücksichtigung des Geschlechts auszulegen ist (**Randnummer 4**); die Auswirkungen der Herabsetzung des Kindesalters (**Randnummer 7**); Alter als unabänderliches Merkmal (**Randnummer 49**); die Anwendung von Ausschlussklauseln (**Randnummer 60**) sowie Verfahrensgarantien (**Randnummer 75-77**).

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Zu den relevanten Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes gehören:

- **Allgemeine Bemerkung Nr. 6 über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (2005)** ⁽⁸⁶⁾: Ziel dieser Allgemeinen Bemerkung ist es, die Aufmerksamkeit auf die besondere Verletzbarkeit unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder zu lenken und einen Leitfaden zu Schutz, Betreuung und angemessener Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennter Kinder vorzugeben. Die für die Einschätzung des Alters relevanten Abschnitte sind insbesondere: **Abschnitt V** (Berücksichtigung notwendiger allgemeiner und besonderer Schutzvorkehrungen), der unter „Erste Einschätzung und Sofortmaßnahmen“ entsprechende Leitlinien enthält; und **Abschnitt VIII** (Schulungen, Datenerfassung und Statistiken), unter „Schulung des mit unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern befassten Personals“.
- **Allgemeine Bemerkung Nr. 10 zu Rechten des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit (2007)** ⁽⁸⁷⁾: Ziel dieser Allgemeinen Bemerkung ist es, die Aufmerksamkeit auf die besondere Situation und die besonderen Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit zu lenken. Die Frage des Alters und ihrer Konsequenzen ist

⁽⁸³⁾ Der Text der Richtlinien ist abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98c8d4>

⁽⁸⁴⁾ Der Text der Richtlinien ist abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher,UNHCR,THEMGUIDE,,47442c952,0.html>

⁽⁸⁵⁾ Der Text der Richtlinien ist abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher,UNHCR,THEMGUIDE,,4bf1459f2,0.html>

⁽⁸⁶⁾ Der Text der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 ist abrufbar unter http://www.national-coalition.de/pdf/15_10_2012/allgemeine_bemerkung_no6.pdf

⁽⁸⁷⁾ Der Text der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 ist (in englischer Sprache) abrufbar unter http://www.crin.org/docs/CRC_GeneralComment10.pdf

ein wichtiges und immer wieder auftretendes Thema, insbesondere im Kontext von Strafmündigkeit und anwendbaren Verfahren und/oder Bestimmungen. Die spezielle Frage der Festlegung des Mindestalters für die Strafmündigkeit und der Einschätzung des Alters wird in **Randnummer 35** behandelt, und in **Randnummer 39** werden die Schritte behandelt, die zu unternehmen sind, um Artikel 7 der Kinderrechtskonvention umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf Geburtenregister/Geburtsurkunden.

- **Allgemeine Bemerkung Nr. 14 über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 Kinderrechtskonvention) (2013)** ⁽⁸⁸⁾: Diese Allgemeine Bemerkung befasst sich mit den wichtigsten Rechten des Kindes im Lichte der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß den Vorgaben der Kinderrechtskonvention.

Berichte und Studien

Weitere relevante Berichte und Studien sind unter anderem:

- **Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten, in dem sich dieser mit dem Schutz von Kindern im Kontext der Migration befasst, A/HRC/11/7 (2009)** ⁽⁸⁹⁾: Der Bericht nimmt Bezug auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und wiederholt notwendige Garantien im Zusammenhang mit der Altersbestimmung in **Randnummer 102**.
- **Unicef, Age Assessment: A Technical Note (2013)** ⁽⁹⁰⁾: Bei dieser technischen Bemerkung handelt es sich um ein Arbeitspapier zur Förderung des Wissensaustauschs und der Diskussion über das Thema Altersbestimmung.
- **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): „Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (2010)** ⁽⁹¹⁾: In dem vergleichenden Bericht werden die Erfahrungen und Meinungen unbegleiteter asylsuchender Kinder und der für ihre Betreuung zuständigen Erwachsenen in zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersucht. Damit wird der Notwendigkeit entsprochen, die Meinungen und Erfahrungsberichte der Kinder in alle Arbeiten einzubeziehen, die als Grundlage für politische Maßnahmen dienen sollen. Im Zuge der zugrunde liegenden Feldarbeit wurden 336 unbegleitete Kinder aus unterschiedlichen Ländern sowie 302 Erwachsene befragt, die für solche Kinder verantwortlich waren, sie unterstützten oder mit ihnen arbeiteten. Der Bericht, der sich mit den Lebensbedingungen sowie mit rechtlichen Fragen und Verfahren befasst, widmet **Abschnitt 2.2** der Altersbestimmung.
- **Separated Children in Europe Programme (SCEP): Statement of Good practice (2009)** ⁽⁹²⁾: Das Statement, eine Erklärung zur Einhaltung bestmöglicher Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, stellt die Grundlage für die politische und praktische Arbeit des SCEP dar. Mit der Altersbestimmung befasst es sich insbesondere in **Abschnitt D5**.
- **SCEP, Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European Countries (2011)** ⁽⁹³⁾: Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der nationalen Situation im Bereich der Altersbestimmung in 16 Ländern und umreißt die für die Altersbestimmung relevanten Kernfragen des Schutzes.
- **SCEP, Position Paper on age assessment in the Context of Separated Children in Europe (2012)** ⁽⁹⁴⁾: Dieses Positionspapier stützt sich auf den Bericht des SCEP von 2011 und sein Statement of Good Practice von 2009. Es betont die Notwendigkeit besonderen Schutzes und besonderer Unterstützung für unbegleitete Kinder und behandelt unter anderem Standards und Garantien für die Altersbestimmung, Verweisungsverfahren sowie Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Altersbestimmung.

⁽⁸⁸⁾ Der Text der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>

⁽⁸⁹⁾ Der Text des Berichts ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/11session/A.HRC.11.7.pdf>

⁽⁹⁰⁾ Der Text der technischen Bemerkung ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher,UNHCR,THEMGUIDE,,4bf1459f2,0.html>

⁽⁹¹⁾ Der Text des vergleichenden Berichts ist abrufbar unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2013-sepac_comparative-report_de.pdf

⁽⁹²⁾ Der Text des Statements ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www.scepnetwork.org/images/18/219.pdf>

⁽⁹³⁾ Der Text des Berichts ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www.scepnetwork.org/images/17/166.pdf>

⁽⁹⁴⁾ Der Text des Positionspapiers ist (in englischer Sprache) abrufbar unter <http://www.refworld.org/pdfid/4ff535f52.pdf>

Anhang 3: Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wohl des Kindes | UNKRK 3 AVR 17(v) 6 NAVR 25.6 NAR 20.5 NAVR 25.1 NDV 6.3 NABR 23.1-2 RR 17.5 AVR 17.4 NAVR 25.3 AR 30.6 NAR 31.6 | <p>Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die von den zuständigen Behörden festgelegten Normen eingehalten werden, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.</p> <p>Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters unterrichtet. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Die als Vertreter bestellte Person wird nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht infrage.</p> <p>Bei der Würdigung des Wohles des Kindes arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung: a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung; b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes; c) Sicherheitsabwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte; d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p> <p>Bei der Anwendung der Minderjährige betreffenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.</p> <p>Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen wird von einer Person durchgeführt, die über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt. Die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen wird von einem Bediensteten vorbereitet, der über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger verfügt.</p> <p>Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder ausgebildet werden.</p> |
| Angemessene Ausbildung | Optimisierung Euratom 4: Euratom 5: Verantwortung | <p>Alle Dosen aufgrund medizinischer Expositionen zu radiologischen Zwecken sind so niedrig zu halten, wie dies möglich und vertretbar ist. Die Mitgliedstaaten fördern die Erstellung und Anwendung diagnostischer Referenzwerte für strahlendiagnostische Untersuchungen und die Verfügbarkeit einer entsprechenden Anleitung unter Berücksichtigung europäischer diagnostischer Referenzwerte, sofern vorhanden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei jedem biomedizinischen und medizinischen Forschungsprojekt die betreffenden Personen freiwillig teilnehmen; diese Personen über die Risiken der betreffenden Exposition aufgeklärt werden; eine Dosisbeschränkung für Personen festgelegt wird, für die kein unmittelbarer medizinischer Nutzen durch diese Exposition erwartet wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass besonders darauf geachtet wird, dass die Dosis aufgrund medizinisch-rechtlicher Expositionen so niedrig gehalten wird, wie dies möglich und vertretbar ist. Der Optimierungsprozess umfasst die Auswahl der Ausrüstung, die konsistente Gewinnung geeigneter diagnostischer Informationen oder therapeutischer Ergebnisse sowie die praktischen Aspekte, die Qualitätssicherung einschließlich Qualitätskontrolle sowie die Ermittlung und Bewertung von Patientendosen oder der verabreichten Aktivität unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass a) Dosisbeschränkungen für Expositionen von Personen festgelegt werden, die wissenschaftlich und willentlich helfen, b) geeignete Leitlinien für Expositionen gemäß Artikel 1 Absatz 3 festgelegt werden, wenn die anwendende Fachkraft oder der Betreiber der radiologischen Anlage bei der Behandlung oder Untersuchung eines Patienten mit Radionukliden dem Patienten oder dem gesetzlichen Vertreter gegebenenfalls schriftliche Anweisungen erteilt. Diese Anweisungen sind vor Verlassen des Krankenhauses, der Ambulanz oder einer entsprechenden Einrichtung auszuhändigen.</p> <p>In den Rechtfertigungsprozess sind auf entsprechender Ebene gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten sowohl die überweisende Person als auch die anwendende Fachkraft einzuschalten. Jede medizinische Exposition wird unter der klinischen Verantwortung einer anwendenden Fachkraft durchgeführt. Die praktischen Aspekte des Verfahrens oder Verfahrensschritts können vom Betreiber der radiologischen Anlage oder von der anwendenden Fachkraft gegebenenfalls einer oder mehreren Personen übertragen werden, die berechtigt sind, in dieser Hinsicht in einem anerkannten Spezialgebiet tätig zu werden.</p> |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Angemessene Ausbildung | <p>Euratom 6: Verfahren</p> <p>Euratom 7: Ausbildung</p> | <p>Für jede Ausrüstung sind schriftliche Protokolle für alle radiologischen Standardanwendungen zu erstellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die überweisenden Personen Empfehlungen hinsichtlich der Überweiskriterien für medizinische Expositionen einschließlich der Strahlendosen verfügbar sind.</p> <p>Bei strahlentherapeutischen Anwendungen wird ein Medizinphysik-Experte zur Beratung in Fragen der Optimierung, einschließlich Patientendosimetrie und Qualitätssicherung mit Qualitätskontrolle, und erforderlichenfalls auch zur Beratung in Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen, hinzugezogen. Klinische Kontrollen werden nach den einzelstaatlichen Verfahren durchgeführt.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei jeder beständigen Überschreitung von diagnostischen Referenzwerten geeignete lokale Überprüfungen vorgenommen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die anwendenden Fachkräfte eine angemessene theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung für radiologische Anwendungen erhalten und über einschlägige Fachkenntnisse im Strahlenschutz verfügen.</p> <p>Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten für die Festlegung geeigneter Lehrpläne und erkennen die entsprechenden Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Qualifikationsnachweise an.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten nach dem Erwerb der Qualifikation angeboten werden und dass – im Sonderfall der klinischen Anwendung neuer Techniken – eine Ausbildung in diesen Techniken und den entsprechenden Strahlenschutzvorschriften organisiert wird.</p> <p>Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass in den Basislehrplan der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildungsstätten ein Strahlenschutzlehrgang aufgenommen wird.</p> |
| Im Zweifelsfall Entscheidung zugunsten des Betroffenen | <p>NAVR 25.5</p> <p>AR 4.5 NAR 4.5</p> <p>VBM 13</p> <p>ÜE MBM 10</p> | <p>Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.</p> <p>Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn:</p> <p>a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;</p> <p>b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;</p> <p>c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;</p> <p>d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und</p> <p>e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.</p> <p>Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz. Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist, und eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, wird als Kind eingestuft und erhält somit unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz.</p> <p>Jede Vertragspartei stattet ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden.</p> <p>Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren.</p> <p>Sobald ein unbegleitetes Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Vertragspartei die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine Behörde sicherstellen, der bzw. die zum Wohle des Kindes handelt.</p> |

| Verfahrensmaßnahme/ -garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | UNKRK 20 | Aus ihrer familiären Umgebung herausgelöste Kinder, die nicht von ihrer eigenen Familie versorgt werden können, haben Anspruch auf besondere Betreuung und angemessene Versorgung durch Menschen, die ihre ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft berücksichtigen. |
| | UNKRK 21 | Adoption: Kinder haben Anspruch auf Betreuung und Schutz, wenn sie adoptiert oder in einer Pflegefamilie betreut werden. Dabei ist dem Wohl des Kindes höchste Bedeutung beizumessen. Dabei sollten sowohl für die Adoption im Geburtsland des Kindes als auch für die Unterbringung in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie im Ausland dieselben Regeln gelten. |
| | UNKRK 25 | Überprüfung der Behandlung im Falle der Unterbringung: Kinder, die von den zuständigen Behörden untergebracht wurden, statt von ihren Eltern betreut zu werden, haben das Recht auf eine regelmäßige Überprüfung dieser Lebensumstände, um festzustellen, ob diese Unterbringung nach wie vor die am besten geeignete für sie ist. Für ihre Unterbringung und Behandlung sollte stets das Wohl des Kindes maßgeblich sein. |
| | UNKRK 27 | Angemessene Lebensbedingungen: Kinder haben das Recht auf einen ihren körperlichen und geistigen Erfordernissen angemessenen Lebensstandard. Behörden sollten Familien und andere für das Kind verantwortliche Personen, die nicht für diesen Lebensstandard sorgen können, insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung unterstützen. |
| Betreuung und Unterbringung | ABR 19.2 NABR 24.2 | Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht: a) bei erwachsenen Verwandten; b) in einer Pflegefamilie; c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige; d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften. Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies ihrem Wohl dient. Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken. |
| | NABR 11.2 | Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Das Wohl des Minderjährigen ist vorrangig zu berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht. Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. In Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden. |
| | NABR 23.5 | Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Kinder von Antragstellern zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient. |
| | | |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausrichtung auf Kinder | UNKRK 4 | Schutz von Rechten: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. |
| | UNKRK 7 | Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit, Betreuung: Alle Kinder haben das Recht auf einen rechtlich eingetragenen Namen. Kinder haben das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Kinder haben ferner das Recht, ihre Eltern zu kennen und soweit möglich von ihnen betreut zu werden. |
| | UNKRK 8 | Wahrung der Identität: Ein Kind hat das Recht auf eine Identität – einen amtlichen Nachweis dafür, wer es ist. Die Behörden sollten das Recht des Kindes auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und Familienbeziehungen achten. |
| | UNKRK 9 | Trennung von den Eltern: Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben, sofern dies nicht schlecht für sie ist. Kinder, deren Eltern nicht zusammenleben, haben das Recht, mit beiden Elternteilen in Kontakt zu bleiben, sofern ihnen dies nicht schadet. |
| | UNKRK 12 | Berücksichtigung des Kindeswillens: Wenn Erwachsene Entscheidungen treffen, die Kinder betreffen, haben Kinder das Recht auf Äußerung ihrer Meinung sowie auf Berücksichtigung dieser Meinung. |
| | UNKRK 13 | Meinungs- und Informationsfreiheit: Kinder haben das Recht, Informationen zu erhalten und weiterzugeben. Die Meinungs- und Informationsfreiheit schließt das Recht ein, Informationen in jeder vom Kind gewählten Weise weiterzugeben, darunter mündlich, schriftlich oder durch Zeichnungen. |
| | UNKRK 16 | Recht auf Privatsphäre: Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre. Sie haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen Eingriffe in ihr Privatleben, ihre Familie und ihre Wohnung sowie gegen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes. |
| | UNKRK 22 | Flüchtlingskinder: Kinder, die Flüchtlinge sind (gezwungen wurden, ihr Zuhause zu verlassen und in einem anderen Land zu leben), haben das Recht auf besonderen Schutz und besondere Hilfe sowie Anspruch auf Wahrnehmung aller Rechte laut diesem Übereinkommen. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren. |
| | NAVR 25.4 | Unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter erhalten unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte gemäß Artikel 1. |
| | Euratom 3: Rechtfertigung | Die medizinischen Expositionen müssen insgesamt einen hinreichenden Nutzen erbringen, wobei ihr Gesamtpotenzial an diagnostischem oder therapeutischem Nutzen abzuwägen ist gegenüber der von der Exposition möglicherweise verursachten Schädigung des Einzelnen. Alle neuen Arten von Anwendungen mit medizinischer Exposition müssen gerechtfertigt werden, bevor sie allgemein übernommen werden. Bestehende Arten von Anwendungen mit medizinischer Exposition können überprüft werden, sobald neue wichtige Erkenntnisse über ihre Wirksamkeit oder Folgen gewonnen werden. Alle einzelnen medizinischen Expositionen müssen im Voraus unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Exposition und der Besonderheiten der betroffenen Person gerechtfertigt werden. Besonders beachtet werden muss die Rechtfertigung für diejenigen medizinischen Expositionen, die für die Person, die sich ihnen unterzieht, nicht zu einem unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen führen; hierzu zählen insbesondere Expositionen aus medizinisch-rechtlichen Gründen. Kann eine Exposition nicht gerechtfertigt werden, so ist sie zu untersagen. |
| Ausrichtung auf Kinder | Euratom 9: Besondere Anwendungen | Für medizinische Expositionen – von Kindern – werden geeignete radiologische Ausrüstung, praktische Techniken und Zusatzausrüstung benutzt. Besonders zu beachten sind bei diesen Anwendungen die Qualitätssicherungsprogramme, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen und Ermittlung der Patientendosis oder der verabreichten Aktivität. Die anwendenden Fachkräfte und die Personen, welche die Expositionen durchführen, erhalten eine geeignete Schulung in diesen radiologischen Anwendungen. |
| | Euratom 10: Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit | Bei Frauen im gebärfähigen Alter haben sich die überweisende Person und die anwendende Fachkraft danach zu erkundigen, ob diese Frauen schwanger sind oder stillen, sofern dies von Bedeutung ist. Besondere Aufmerksamkeit ist der Rechtfertigung zu widmen, wobei die Exposition sowohl der Schwangeren als auch des ungeborenen Kindes zu berücksichtigen ist. Bei einer stillenden Frau ist der Rechtfertigung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wobei die Exposition sowohl der Mutter als auch des Kindes zu berücksichtigen ist. Dabei könnten Maßnahmen hilfreich sein, die zu einer besseren Aufklärung der von diesem Artikel betroffenen Frauen beitragen, z. B. öffentliche Hinweise an geeigneten Stellen. |

| Verfahrensmaßnahme/ -garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|----------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | AVR 17.5 | Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen. In Fällen ärztlicher Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass: a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Asylantrags in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Asylantrags sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; b) eine Untersuchung zur Altersbestimmung nach Einwilligung des unbegleiteten Minderjährigen und/oder seines Vertreters durchgeführt wird; und c) die Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist. Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine solche ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen. |
| Folgen einer Weigerung | NAVR 25.5 | Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt. Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass: a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; b) unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen einwilligen und c) die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist. Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden. |
| | AR 4.5 | Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn: a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu substantiieren; b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde; c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen; d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist. |
| | NAR 4.5 | Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn: a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen; b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde; c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen; d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist. |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenschutz | Datenschutz Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, 28.1.1981 | 5: Qualität der Daten Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden: müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden; müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, dass es mit diesen Zwecken unvereinbar ist; müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein; müssen so aufbewahrt werden, dass der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern. |
| | Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, 28.1.1981 | 6: Besondere Arten von Daten Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das innerstaatliche Recht einen geeigneten Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten über Strafurteile. |
| | Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, 28.1.1981 | 8: Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen Jedermann muss die Möglichkeit haben: das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen; in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, dass ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden; gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze der Artikel 5 und 6 verwirklichen; über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c nicht entsprochen wird. |
| | Richtlinie 95/46/EG 6: Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten | 1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden; b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist im Allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen; c) den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen; d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nichtzutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden; e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden. 2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung des Absatzes 1 zu sorgen. |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Richtlinie 95/46/EG 10: Information der betroffenen Person Information bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person</p> | <p>Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Person, bei der die sie betreffenden Daten erhoben werden, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters; b) Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind; c) weitere Informationen, beispielsweise betreffend <ul style="list-style-type: none"> – die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten, – die Frage, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung, – das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. |
| Datenschutz | <p>Richtlinie 95/46/EG 13: Ausnahmen und Einschränkungen</p> | <p>Ausnahmen und Einschränkungen (1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherheit des Staates; b) die Landesverteidigung; c) die öffentliche Sicherheit; d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen; e) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten; f) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben c, d und e genannten Zwecke verbunden sind; g) den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen. |
| | NAVR 30 | <p>Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen Im Rahmen der Prüfung eines Antrags a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben; b) werden von den Mitgliedstaaten bei der Stelle oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt hat/haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die dieser Stelle oder diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.</p> |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|---------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | UNKRK 37 | Freiheitsentziehung und Strafe: Niemand darf Kinder auf grausame oder gesundheitsschädliche Weise bestrafen. Kinder, die gegen das Gesetz verstoßen, sollten nicht grausam behandelt werden. Sie sollten nicht gemeinsam mit Erwachsenen in Haft genommen werden, sollten mit ihren Familien in Kontakt bleiben können und weder zur Todesstrafe noch zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verurteilt werden. |
| | UNKRK 40 | Jugendgerichtsbarkeit: Kinder, die beschuldigt werden, gegen das Gesetz verstoßen zu haben, haben das Recht auf rechtlichen Beistand und faire Behandlung in einem Rechtssystem, das ihre Rechte achtet. Die Behörden haben ein Mindestalter festzulegen, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden, und haben Mindestgarantien für die Fairness und zügige Durchführung von Gerichts- oder alternativen Verfahren vorzusehen. |
| | UNKRK-Ausschuss GC 10.37 | Für Kinder, die in das Strafrechtssystem eintreten, ist es sehr wichtig, dass festgestellt wird, ob sie das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, und ob sie jünger oder älter als achtzehn Jahre sind, da Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, ein Recht darauf haben, in einer Weise behandelt zu werden, die ihre altersgemäßen Bedürfnisse berücksichtigt. |
| Freiheitsentziehung | NABR 11.2 | Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Das Wohl des Minderjährigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten. Unbegleitete Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht. Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. In Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden. |
| | RR 17.3-4 | 3. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zu Bildung erhalten. 4. Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind. |
| Unter die Dublin-Verordnung fallende Rechtssachen | UNKRK 10 | Familienzusammenführung: Familien, deren Mitglieder in verschiedenen Ländern leben, sollten die Möglichkeit zur Mobilität zwischen diesen Ländern haben, sodass Eltern und Kinder in Kontakt bleiben oder wieder als Familie zusammenfinden können. |
| | EuGH C-648/11 DV 6 | Hat ein unbegleiteter Minderjähriger Asylanträge in mehr als einem Mitgliedstaat gestellt, ist der für die Prüfung des Asylbegehrens zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der letzte Antrag gestellt wurde. Dafür ist es erforderlich, dass sich kein Angehöriger seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält und dass das Interesse des Minderjährigen keine andere Entscheidung verlangt. |
| | DV 15.3 | Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der ein oder mehrere Familienangehörige hat, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, und die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt. |
| | NDV 31.2 | Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind, soweit der zuständige Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen; hierzu zählen insbesondere bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung und eine Bewertung des Alters des Antragstellers. |

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| UNKRR-Ausschuss GC 6 | Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen verlangt, dass bei der Einschätzung des Alters „nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife“. | |
| AR 4 NAR 4 AVR 17.5 | Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen. Zu diesen Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reiseurteilen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen hierzu. Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind. Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn: a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen; b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde; c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen; d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist. | |
| NAVR 10.3 | Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden; b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, c) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Standards im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen; d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen. | |
| NAVR 25.5 | Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt. Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigenweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden, b) unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen einwilligen und c) die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist. Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden. | |
| ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 NAR 31.6 | Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht. | |
| EU-VIS-Verordn. 767/2008 Art. 24; Änderung von Daten | Nur der verantwortliche Mitgliedstaat hat das Recht, Daten, die er an das VIS übermittelt hat, durch Korrektur zu ändern oder zu löschen. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie gegebenenfalls unverzüglich. | |

Evidenzeinschätzung

| Verfahrensmaßnahme/ -garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertreter | ABR 19.1 AR 30.2 NAR 31.2 | Die Mitgliedstaaten stellen die erforderliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch einen gesetzlichen Vormund oder durch einen anderen geeigneten Vertreter sicher. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor. |
| | AVR 17.1 NAVR 25.1 NABR 24.1 | Die Mitgliedstaaten ergreifen so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und/oder unterstützt. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Die als Vertreter bestellte Person wird nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht infrage. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Ein Vertreter ist bei dieser Anhörung anwesend und erhält innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. |
| | AVR 17.2 NAVR 25.2 | Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung die Volljährigkeit erreichen wird oder b) selbst kostenlos die Dienste eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters in Anspruch nehmen kann, der als solcher nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist, die genannten Aufgaben des Vertreters zu übernehmen, oder c) verheiratet ist oder bereits verheiratet war. |
| | AVR 17.3 | Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist, es sei denn, er ist nicht in der Lage, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben. |
| | NAVR 25.4 | Unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter erhalten unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte. |
| | NAVR 25.5 | Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; Unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter willigen in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen ein. |
| | ÜE MBM 10.4 VBM 14.2 | Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach nationalem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist. |
| | VBM 16.3 | Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern angebracht, ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt wird. |
| | AVR 17.5 NAVR 25.5 | Unbegleitete Minderjährige werden vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter willigen in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen ein. Die Entscheidung, den Asylantrag abzulehnen, darf nicht ausschließlich in der Verweigerung dieser ärztlichen Untersuchung begründet sein. Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine solche ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen. |
| | NAVR 19 | Unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften in erstinstanzlichen Verfahren: Auf Antrag werden Antragstellern unentgeltlich Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt; dazu gehören Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung erteilen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung und erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann. |
| NAVR 25.5 | Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden durchgeführt. | |

Einwilligung nach vorheriger Aufklärung

| Verfahrensmaßnahme/-garantie | Mindestnorm | Rechtliche Bestimmung |
|---------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Möglichkeiten der Anfechtung / Rechtsmittel | NAVR 19 NAVR 25.4 | Auf Antrag werden Antragstellern unentgeltlich Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt; dazu gehören mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung erteilen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller auf Antrag Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung und erläutern, wie die Entscheidung angefochten werden kann. |
| | UNKRK 6 | Überleben und Entwicklung: Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Die Behörden tun alles, was ihnen möglich ist, um sicherzustellen, dass Kinder überleben und gesund aufwachsen. |
| Potenzielle Fälle von Menschenhandel | UNKRK 11 | Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland: Die Behörden treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen. |
| | UNKRK 32 | Kinderarbeit: Die Vertragsstaaten müssen Kinder vor Arbeit schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Gesundheit des Kindes schädigen oder seine Erziehung behindern könnte. |
| | UNKRK 33 | Drogenmissbrauch: Die Vertragsstaaten müssen Kinder vor dem Konsum illegaler Drogen schützen. |
| | UNKRK 34 | Sexuelle Ausbeutung: Die Vertragsstaaten müssen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung schützen. |
| | UNKRK 35 | Entführung: Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. |
| | UNKRK 36 | Sonstige Formen der Ausbeutung: Die Vertragsstaaten müssen Kinder vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die ihnen schaden könnten, schützen. |
| | VBM 13 | Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz. Dabei ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz erhält. |
| | ÜE MBM 10 | Jede Vertragspartei stellt ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden. |
| | ABR 19.4 NABR 24.4 AR 30.6 | Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren. |
| | NABR 24.1 NAVR 25.1 | Sobald ein unbegleitetes Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Vertragspartei die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine Behörde sicherstellen, der bzw. die zum Wohle des Kindes handelt. |
| Qualifiziertes Personal | NAVR 25.3 | Das Personal muss im Hinblick auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger adäquat ausgebildet sein und unterliegt der Schweigepflicht. |
| | NAVR 25.5 | Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Die als Vertreter handelnde Person wechselt nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht. |
| | NAVR 25.5 | Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die persönliche Anhörung von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist, und dass die Entscheidung über den Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist. Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt. |

Anhang 4: Nationale Rechts- und Politikrahmen – Überblick über relevante Instrumente

| | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Österreich | <p>Gemäß § 15 Artikel 1 Absatz 6 des Österreichischen Asylgesetzes 2005 (in der Fassung von 2009) muss ein Asylwerber eine behauptete und zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweisen. Gelingt dies dem Fremden nicht, kann das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringstmöglichen Eingriff zu erfolgen. Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zugunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.</p> <p>§ 2 Artikel 1 Absatz 25 des Österreichischen Asylgesetzes 2005 definiert die multifaktorielle Untersuchungsmethodik als ein auf drei individuellen medizinischen Untersuchungen (insbesondere körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung) basierendes Modell zur Altersdiagnose nach dem Stand der Wissenschaft. In der Entscheidung, im Präzedenzfall (Erkenntnis 2005/01/0463) urteilte der Österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH), dass im Fall einer nicht hinreichenden Begründung der mutmaßlichen Minderjährigkeit eines Asylwerbers im erstinstanzlichen Verfahren eine Untersuchung und Beurteilung des Alters erfolgen muss. Die allein auf das äußere Erscheinungsbild des Asylwerbers gestützte Einschätzung durch einen Beamten ist nicht hinreichend. Infolge dieser Entscheidung wurde die multifaktorielle Untersuchungsmethodik eingeführt.</p> <p>Gesetz über die Vormundschaft vom 24. Dezember 2002 (Titel XIII Kapitel VI „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ aus dem Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 (Belgisches Amtsblatt vom 31. Dezember 2002)), geändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004. Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Umsetzung von Titel XIII Kapitel VI „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ aus dem Programmgesetz vom 24. Dezember 2002.</p> |
| Belgien | <p>Gesetz über Asyl und Flüchtlinge; Kinderschutzgesetz.</p> |
| Bulgarien | |
| Kroatien | <p>Im Hinblick auf das Asylverfahren finden sich im Asylgesetz der Republik Kroatien keine bestimmten Regelungen zur Altersbestimmung. Das Asylgesetz wurde 2007 verabschiedet und 2010 geändert (Amtsblatt Nr. 79/07 und Nr. 88/10). Das Asylgesetz sieht vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsverfahren für Asylverfahren gelten, sofern das Asylgesetz keine anderen Regelungen enthält. Des Weiteren gibt es vor, dass die Bestimmungen des Ausländergesetzes entsprechend auf Asylbewerber, Asylberechtigte, unter subsidiärem Schutz stehende Ausländer sowie unter vorübergehendem Schutz stehende Ausländer anzuwenden sind, sofern dies nicht im Asylgesetz anderweitig geregelt ist. Dem Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren 2009 (Amtsblatt Nr. 47/09) zufolge kann ein Nachweis durch ein Sachverständigengutachten erfolgen, wenn die Bestimmung oder Bewertung bestimmter Fakten, die zur Klärung der Verwaltungsangelegenheit erforderlich ist, ein besonderes Fachwissen voraussetzt. Das Ausländergesetz 2011 (Amtsblatt Nr. 130/11) trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Es legt fest, dass eine Altersbestimmung vorgenommen werden kann, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass es sich bei dem betroffenen Ausländer um einen Minderjährigen handelt.</p> <p>Die Flüchtlingsgesetze 2000-2009 wurden 2009 verabschiedet. Artikel 10 des Flüchtlingsgesetzes sieht Folgendes vor: Die Asylbehörde kann im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen. 1H) Im Fall einer ärztlichen Untersuchung stellt die Asylbehörde sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung seines Antrags in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit einer Bestimmung seines Alters durch eine ärztliche Untersuchung informiert wird. Das informieren umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Asylantrags sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; b) der unbegleitete Minderjährige und/oder sein Vertreter in eine Untersuchung zur Bestimmung des Alters des unbegleiteten Minderjährigen einwilligen; c) die Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist. <p>1I) Die Weigerung eines unbegleiteten Minderjährigen, sich zur Bestimmung seines Alters einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bedeutet nicht, dass der zuständige Beamte keine Entscheidung über den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen treffen kann.</p> |
| Zypern | |

| | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tschechische Republik | <p>Gemäß dem Asylgesetz 325/1999 Abschnitt 89 Absatz 3 ist eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters durchzuführen, wenn es sich bei dem Steller des Antrags auf internationalen Schutz um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt und begründete Zweifel an seinem angegebenen Alter bestehen. Das Ministerium legt dem Gericht die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung als Nachweis im Verfahren zur Benennung eines Vormunds gemäß Unterabschnitt 1 vor. Verweigert ein unbegleiteter Minderjähriger, aus welchen Gründen auch immer, die ärztliche Untersuchung, gilt er für das Ministerium als erwachsener Steller eines Antrags auf internationalen Schutz.</p> <p>4) Das Ministerium informiert einen unbegleiteten Minderjährigen über die Möglichkeit, sein Alter über eine ärztliche Untersuchung zu bestimmen, gemäß Abschnitt 3 in seiner Muttersprache oder einer Sprache, in der er sich verständigen kann, im Rahmen einer Aufforderung, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder binnen 15 Tagen nach der Erklärung des internationalen Schutzes. Dieses Informieren des Ministeriums beinhaltet auch eine Aufklärung über die Art und Weise, in der die Untersuchung vorgenommen wird, und über mögliche Folgen sowie über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung in Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz zu unterziehen.</p> <p>Gesetz über den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger 326/1999 Abschnitt 124:</p> <p>5) Die Polizei darf einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer nur festhalten, wenn eine begründete Gefahr besteht, dass er die Sicherheit des Staates bedroht oder die öffentliche Ordnung erheblich stört. Wenn begründete Zweifel bestehen, dass es sich bei dem ausländischen Staatsangehörigen um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, kann die Polizei ihn gemäß den in Unterabschnitt 1 genannten Gründen festhalten, bis sein tatsächliches Alter bestimmt ist. Die Polizei hat unmittelbar nach seinem Festhalten Maßnahmen zu ergreifen, um das Alter des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen festzustellen.</p> <p>Gesetz über die Durchführung von institutioneller Erziehung und Schutzerziehung in schulischen Einrichtungen 109/2002 Abschnitt 23:</p> <p>2) Der Direktor einer Einrichtung für Kinder kann in angemessenen Fällen ein Fachärzteezentrum auffordern, eine Altersbestimmung durchzuführen, deren Kosten die Einrichtung übernimmt.</p> |
| Dänemark | <p>Gemäß Abschnitt 40 Buchstabe c Artikel 2 des dänischen Ausländergesetzes können die dänische Polizei und die dänische Einwanderungsbehörde verlangen, dass sich ein unbegleiteter Ausländer, der angibt, minderjährig zu sein, einer ärztlichen Untersuchung zur Bestimmung seines Alters unterzieht.</p> |
| Estland | <p>Gesetz über gerichtsmedizinische Untersuchungen, verabschiedet am 1. Januar 2002, und Gesetz über die Gewährung von internationalem Schutz für Ausländer, verabschiedet am 1. Juli 2006.</p> |
| Finnland | <p>Gesetz über den Einsatz von Strahlung, verabschiedet 1991; seit 1997: Genehmigung zur Verwendung von Röntgenaufnahmen von Zähnen und Knochengewebe zur Altersbestimmung durch die Stelle für Strahlung und nukleare Sicherheit der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki. Eine Änderung des Ausländergesetzes, die einen Rechtsrahmen für die Altersbestimmung vorsieht, wurde am 1. Juli 2010 verabschiedet.</p> |
| Frankreich | <p>Im Einklang mit Artikel L.221-5 (im Wartebereich an der Grenze) und Artikel L.751-1 (auf französischem Hoheitsgebiet) des Kodex zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern sowie zum Recht auf Asyl stützt sich der Altersnachweis auf die regulären Dokumente, sofern nicht aus weiteren Faktoren (extern oder aus dem Dokument selbst) hervorgeht, dass diese illegal oder gefälscht sind oder nicht der Realität entsprechen. Artikel 47 des Zivilgesetzbuchs sieht daher vor, dass jedes Dokument, das den Personenstand französischer und ausländischer Staatsangehöriger belegt und in diesen Ländern in der im jeweiligen Land gebräuchlichen Form ausgestellt wurde, echt ist, sofern nicht andere Dokumente oder Teile daraus, externe Daten oder Bestandteile des Dokuments selbst darauf hinweisen, dass das Dokument illegal oder gefälscht ist oder die darin enthaltenen Angaben nicht der Realität entsprechen. was ggf. durch entsprechende Prüfungen zu belegen ist.</p> <p>Besteht also Unsicherheit bezüglich des tatsächlichen Alters des Antragstellers, kann der Staatsanwalt eine forensische Untersuchung verlangen, die aus folgenden Teilen besteht: ein psychologisches Gespräch, eine klinische Untersuchung, eine zahnmedizinische Untersuchung und eine Skeletaltersbestimmung anhand der Methode nach Greulich und Pyle.</p> <p>Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen entscheidet der Staatsanwalt, ob ein Ad-hoc-Verwalter ernannt wird, oder er verweigert aufgrund der Volljährigkeit des Antragstellers diese Ernennung. Darüber hinaus soll für junge Menschen der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelten, wie auch aus dem Rundschreiben des Justizministeriums vom 14. April 2005 hervorgeht, das infolge des Dekrets vom 2. September 2003 zur Ernennung und Entschädigung von Ad-hoc-Verwaltern verfasst wurde, das wiederum durch Artikel 17 des Gesetzes über die elterliche Sorge vom 4. März 2002 vorgesehen wurde.</p> <p>Zivilrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kassationshof Civ 1, 10. Mai 2006, Nr. 04-50149, Rechtsbehelf: Liegt kein Verwaltungsdokument vor, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ für denjenigen, der angibt, minderjährig zu sein, wenn kein unwiderlegbarer Nachweis für seine Volljährigkeit vorliegt. * Kassationshof Civ 1, 23. Januar 2008, Nr. 06-13344, Rechtsbehelf: Liegt ein Dokument über den Personenstand in einer Form vor, die dem geltenden Ausländerrecht entspricht, gilt dies als echt, sofern kein nicht zu diesem Dokument gehörender Aspekt an seinen Angaben zweifeln lässt und eine Untersuchung aufgrund der Unbestimmtheit nicht durchgeführt werden kann. <p>Verwaltungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Staatsrat, 23.10.2002, Nr. 232013: <p>Aus den Nachweisen geht jedoch hervor, dass die auf Ersuchen eines Polizeibeamten durchgeführte ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung von MX ergab, dass angesichts der morphologischen Entwicklung der Zahnreihe und der Ergebnisse der radiologischen Untersuchung des Knochenalters das physiologische Alter auf über 18 Jahre geschätzt wird. Aufgrund der einstimmigen Ergebnisse der Untersuchungen und des Fehlens jeglicher Dokumente, die zur Stützung der Behauptungen des Antragstellers hätten vorgelegt werden können, ist es daher falsch, dass der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Cergy-Pontoise bestellte Richter den angefochtenen Beschluss mit der Begründung aufhob, dass angesichts des Fehlerspielraums, der sich auf derartige Bewertungen auswirkt, nicht ersichtlich ist, dass dem Antragsteller ein falsches Geburtsdatum zugeordnet wurde.</p> |

| | |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutschland | <p>§ 49 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes dient als Rechtsgrundlage für die Altersbestimmung. Gerichtsurteile zur Altersbestimmung stehen hauptsächlich in Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Inhaftnahme. Der Bundesgerichtshof bezieht sich in seinem Beschluss vom 14. Oktober 2010 auf § 49 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes. http://www.juris.de/portal/portal/t/1dr3/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE301222010 %3Ajuris-r00&doc.part=1&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint</p> |
| Griechenland | <p>Der Entscheidung des Gesundheitsministers Nr. Y1.Γ.Π. ο.κ.92490/4.10.2013, Amtsblatt 2745/B/29.10.2013, über medizinische Protokolle von Drittstaatsangehörigen in Erstaufnahmeeinrichtungen (Artikel 6 zu Minderjährigen und Altersbewertung) zufolge kann eine Altersbestimmung im Rahmen der Erstaufnahmeverfahren vorgenommen werden, damit der Erstaufnahmedienst den Ausländer an die entsprechende Unterbringungseinrichtung verweisen kann. Im selben Artikel wird das einzuhaltende Protokoll zur Altersbestimmung beschrieben.</p> |
| Ungarn | <p>Das Asylgesetz 2007 sieht spezifische Vorschriften zur Altersbestimmung vor:</p> <p>44 § 1) Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit einer Person, die anerkannt werden möchte und angibt, minderjährig zu sein, kann eine Untersuchung zur Altersbestimmung durch medizinische Sachverständige vorgenommen werden. Die Untersuchung darf nur mit Zustimmung des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Vormunds durchgeführt werden, wenn der Antragsteller sich in einem Zustand befindet, der keine Anerkennung zulässt.</p> <p>2) Ein Antrag auf Anerkennung darf nicht nur aus dem Grund zurückgewiesen werden, dass der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Vormund der Untersuchung nicht zustimmt.</p> <p>3) Stimmt der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Vormund der Untersuchung zur Altersbestimmung durch Sachverständige nicht zu, dürfen die Bestimmungen für Minderjährige nicht auf ihn angewendet werden; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Heranziehung eines gesetzlichen Vertreters oder zur Benennung eines Vormunds.</p> |
| Irland | <p>Flüchtlingsgesetz 1996 und Kinderschutzgesetz 1991. Ein wichtiges Urteil des Obersten Gerichtshofs wurde in der Rechtssache Moke V RAC gesprochen. In diesem Fall akzeptierte der Gerichtshof, dass es sich bei der Altersbestimmung um eine ungenaue Wissenschaft handelt, legte jedoch ein Mindestmaß an Verfahrensvorschriften zu Entscheidungsfindungen über eine Altersbestimmung fest.</p> |
| Italien | <p>D.P.R. Nr. 448/88: Bestimmungen zum Strafprozess gegen beschuldigte Minderjährige, Artikel 8.</p> <p>Gemeinsame Richtlinie vom 7. Dezember 2006 vom Innenministerium und vom Justizministerium über die Verfahren zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern.</p> <p>Richtlinie über die Vermutung der Minderjährigkeit, vom Innenminister am 9. Juli 2007 verabschiedet;</p> <p>Gesetzesdekret 251/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Artikel 28 zu Minderjährigen.</p> <p>Gesetzesdekret 25/2008 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Artikel 19 zu Verfahren mit Minderjährigen.</p> <p>Protokoll vom 21. Mai 2009, unterzeichnet vom Innenminister, vom Justizminister und vom Gesundheitsminister, zur Durchführung eines Projekts zur Untersuchung von Methoden zur Altersbestimmung.</p> |
| Lettland | <p>Abschnitt Nr. 6 des Asylgesetzes (2009) gibt vor, dass der Grenzschutzbeamte die Identifikation eines Asylbewerbers vornimmt und das Recht hat, die Prüfung und fachliche Beurteilung von Dokumenten, Objekten, Sprache sowie medizinischen und anderen Gegebenheiten zur Identifikation eines Asylbewerbers anzuordnen und zu organisieren. Abschnitt Nr. 13 der internen Vorschriften Nr. 16 für Grenzschutzbeamte (Verordnungen über die Handlungsweisen von Grenzschutzbeamten, wenn ein Ausländer einen Asylantrag einreicht, vom 9. Dezember 2011) sieht vor, dass der Grenzschutzbeamte im Fall eines Sachverständigengutachtens zur Altersbestimmung die Schlussfolgerung dieses Gutachtens an ein Gericht sendet, das diese Gutachten gemäß Abschnitt Nr. 182 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bewertet.</p> <p>In Übereinstimmung mit Abschnitt Nr. 182 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Bewertung eines Sachverständigengutachtens bewertet ein Gericht das Sachverständigengutachten gemäß den Bestimmungen von Abschnitt Nr. 154 zur Bewertung von Nachweisen, die vorgeben, dass ein Gericht die Nachweise nach eigenem Ermessen und umfassend, vollständig, objektiv und begründet bewertet und sich auf ein juristisches Bewusstsein stützt, dem die Gesetze der Logik, wissenschaftliche Erkenntnisse und der Grundsatz der Gerechtigkeit zugrunde liegen, dass keine Nachweise eine festgelegte Wirkung besitzen, die für ein Gericht verpflichtend ist, dass in einem Gerichtsurteil begründet werden muss, warum bestimmte Nachweise gegenüber anderen bevorzugt behandelt werden und warum bestimmte Tatsachen im Gegensatz zu anderen als begründet angesehen werden. Ist das Sachverständigengutachten nicht eindeutig genug oder unvollständig, kann ein Gericht eine ergänzende Untersuchung durch Sachverständige anordnen und zu deren Durchführung denselben Sachverständigen bestellen. Ist das Sachverständigengutachten nicht angemessen oder begründet, oder widersprechen sich die Gutachten verschiedener Sachverständiger, kann das Gericht eine wiederholte Untersuchung durch Sachverständige anordnen und zu deren Durchführung einen anderen Sachverständigen oder mehrere Sachverständige bestellen.</p> |

| | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Litauen | <p>Gesetz über den Rechtsstatus von Ausländern, 29. April 2004, Artikel 123 zur Altersbestimmungsuntersuchung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei berechtigten Gründen zum Zweifel am Alter eines Ausländers kann die Migrationsabteilung den Ausländer, der eine Aufenthaltsgenehmigung oder Asyl beantragt, dazu verpflichten, sich einer Untersuchung zur Altersbestimmung zu unterziehen. 2) Die Altersbestimmungsuntersuchung darf nur mit Zustimmung des Ausländers erfolgen, dessen Alter bestimmt werden soll. Soll das Alter eines mutmaßlich Minderjährigen bestimmt werden, darf die Untersuchung nur mit Zustimmung seiner Eltern, eines gesetzlichen Vertreters oder eines temporären Vormunds erfolgen. 3) Verweigert der Ausländer die Altersbestimmungsuntersuchung, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. 4) Verweigert der Ausländer, der in der Republik Litauen Asyl beantragt, die Altersbestimmungsuntersuchung ohne hinreichende Begründung, werden weitere Informationen, die nicht durch schriftliche Nachweise belegt werden können, gemäß Artikel 83 Absatz 2 dieses Gesetzes bewertet. 5) Die Kosten für die Altersbestimmungsuntersuchung übernimmt der Ausländer; ausgenommen hiervon sind Asylbewerber, bei denen die Republik Litauen die entsprechenden Kosten trägt. <p>Gemäß des Erlasses des Innenministers der Republik Litauen vom 15. Oktober 2004 über die Genehmigung des Verfahrens zur Prüfung von Asylanträgen, zur Durchsetzung von Asylentscheidungen und zu ihrer Einführung bestimmt ein Beamter, der von der staatlichen Einrichtung oder Behörde ernannt wird, bei der ein Asylantrag eingegangen ist, das Alter des Asylbewerbers anhand der verfügbaren Dokumente. Kann das Alter des Ausländers nicht anhand der verfügbaren Dokumente bestimmt werden (z. B., wenn keine oder gefälschte Dokumente vorliegen), stützen sich die Beamten auf die Angaben des Ausländers, sofern keine offensichtlichen Zweifel an seinem Alter bestehen. In diesem Fall kann sich der Beamte zwecks einer ärztlichen Untersuchung an die entsprechende Einrichtung wenden. Das Verfahren zur Altersbestimmung darf nur mit Zustimmung des Asylbewerbers durchgeführt werden. Soll das Alter eines mutmaßlich Minderjährigen bestimmt werden, darf die Untersuchung nur mit Zustimmung seiner Eltern, eines gesetzlichen Vertreters oder eines temporären Vormunds erfolgen. Verweigert der Ausländer, der in der Republik Litauen Asyl beantragt, die Altersbestimmungsuntersuchung ohne hinreichende Begründung, werden weitere Informationen, die nicht durch schriftliche Nachweise belegt werden können, gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern vom 29. April 2004 bewertet. Macht der Asylbewerber im Laufe der Prüfung seines Asylantrags irreführende Angaben, verzögert durch seine Handlungen bzw. unterlassenen Handlungen die Prüfung oder unternimmt Betrugsversuche, oder werden Widersprüche zwischen Angaben des Asylbewerbers festgestellt, wirkt sich dies maßgeblich auf die Asylentscheidung aus. Die Kosten für die Altersbestimmungsuntersuchung übernimmt der Ausländer; ausgenommen hiervon sind Asylbewerber, bei denen die Republik Litauen die entsprechenden Kosten trägt.</p> |
| Luxemburg | <p>Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes zu Asyl und anderen Schutzformen vom 5. Mai 2006 in der geänderten Fassung kann der Minister eine ärztliche Untersuchung anordnen, um das Alter eines Asylbewerbers zu bestimmen. Die Bestimmung des Alters hat Auswirkungen auf das Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes. Artikel 9 Absatz 2 zufolge ist jeder Asylbewerber verpflichtet, alle Informationen zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit seines Antrags vorzulegen, einschließlich Informationen zum Alter. Trotz einer Verweigerung der ärztlichen Untersuchung kann der Minister eine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz treffen. Diese Entscheidung stützt sich jedoch nicht ausschließlich auf die Verweigerung.</p> |
| Malta | <p>Rechtlicher Hinweis 243 von 2008 und Rechtlicher Hinweis 320 von 2005, Artikel 14.</p> |
| Niederlande | <p>Rechtliche Vorschriften zur Altersbestimmung sind in den Richtlinien zur Umsetzung des Ausländergesetzes enthalten. Die Altersbestimmung ist seit 1999 zulässig.</p> |
| Norwegen | <p>Die Untersuchung zur Altersbestimmung wurde in das norwegische Einwanderungsgesetz von 2007 aufgenommen. In Abschnitt 88 zur Untersuchung zur Altersbestimmung wird festgelegt: Ist es bei Anträgen auf Asyl oder eine Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige nicht möglich, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob der Ausländer jünger oder älter als 18 Jahre ist, kann der betreffende Ausländer zu einer Untersuchung aufgefordert werden; dabei muss er darüber informiert werden, dass sich dies auf die Prüfung des entsprechenden Antrags auswirken kann. Der König kann zur Umsetzung von Untersuchungen zur Altersbestimmung weitere Vorschriften erlassen. Die Einwanderungsbehörde hat Leitlinien zur Altersbestimmungspraxis erarbeitet (RS2010-183). Diese liegen jedoch nur in norwegischer Sprache vor. Sie können auf der Website der Behörde abgerufen werden: http://www.udiregelverk.no/default.aspx?path=(4870DB37-72D8-4D29-9D73-5F81E79DC450).</p> <p>In Artikel 30 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet Polens vom 23. Juni 2003 ist festgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Ausländer, der angibt, minderjährig zu sein, kann bei Zweifeln an seinen Altersangaben mit seiner Zustimmung oder der seines gesetzlichen Vertreters einer ärztlichen Untersuchung zur Bestimmung seines tatsächlichen Alters unterzogen werden. 2) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung sollten Informationen über das Alter des Ausländers sowie über den akzeptablen Fehlerspielraum enthalten. 3) Ein Ausländer, der angibt, minderjährig zu sein, wird als Erwachsener betrachtet, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung zur in Absatz 1 genannten ärztlichen Untersuchung verweigert. 4) Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung wird vom Leiter des Ausländeramts bzw. – wenn die Zweifel hinsichtlich des Alters des Ausländers bereits beim Einreichen des Antrags aufkommen – von der antragnehmenden Behörde (dem Grenzschutz) sichergestellt. |
| Portugal | <p>Artikel 28 Absatz 3 des Asylgesetzes Nr. 27/2008, verabschiedet am 30. Juni 2008; Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten Nr. 67/98, verabschiedet am 26. Oktober 1998; Gesetz über die Einführung des Rechtsrahmens für forensische Medizin Nr. 25/2004, verabschiedet am 19. August 2004.</p> |

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Im Gesetz Nr. 122/2006 über das Asyl in Rumänien (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 428/18.5.2006, in Kraft getreten am 16. August 2006) ist Folgendes festgehalten: Artikel 16 zu Garantien über unbegleitete minderjährige Asylbewerber</p> <p>1) Der Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen hat bei der Prüfung Priorität.</p> <p>2) Das rumänische Einwanderungsamt ergreift Maßnahmen, um so bald wie möglich einen gesetzlichen Vertreter zu benennen, der den unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber beim Asylverfahren unterstützt.</p> <p>3) Erreicht der unbegleitete Minderjährige binnen 15 Tagen nach Einreichen des Antrags die Volljährigkeit, muss kein gesetzlicher Vertreter für ihn benannt werden.</p> <p>4) Das rumänische Einwanderungsamt informiert den gesetzlichen Vertreter und den unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, über die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung zur Bestimmung des Alters. Diese Informationen sollten eine Aufklärung über die Methoden der ärztlichen Untersuchung, die möglichen Folgen ihrer Ergebnisse sowie die Folgen einer etwaigen Verweigerung der Untersuchung beinhalten.</p> <p>Artikel 41 zur Bestimmung des Alters des minderjährigen ausländischen Asylbewerbers</p> <p>1) Gibt der Asylbewerber an, minderjährig zu sein, und es bestehen keine ernsthaften Zweifel an seiner Altersangabe, wird er als Minderjähriger betrachtet.</p> <p>2) Kann der unbegleitete Minderjährige sein Alter nicht nachweisen und bestehen ernsthafte Zweifel an seiner Minderjährigkeit, fordert das rumänische Einwanderungsamt ein medizinisch-juristisches Gutachten zur Bestimmung des Alters des Asylbewerbers an; dazu muss die vorher eingeholte Zustimmung des Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.</p> <p>3) Verweigert der Asylbewerber und/oder sein gesetzlicher Vertreter die Erstellung des medizinisch-juristischen Gutachtens zur Altersbestimmung und liegen keine überzeugenden Nachweise bezüglich des Alters des Asylbewerbers vor, wird er als volljährig betrachtet.</p> <p>4) Im unter Absatz 3 vorgesehenen Fall wird davon ausgegangen, dass der Betroffene das Alter von 18 Jahren am Tag der Einreichung seines Asylantrags erreicht hat.</p> <p>5) Die Bestimmungen aus Absatz 3 gelten nicht, wenn durch eine psychologische Untersuchung des rumänischen Einwanderungsamtes ernsthafte Gründe für die Verweigerung des medizinisch-juristischen Gutachtens zur Altersbestimmung festgestellt werden.</p> | <p>Im Gesetz über Asyl 480/2002 Col. in der geänderten Fassung ist in Abschnitt 23/ vorgeschrieben:</p> <p>Zweifelt das Ministerium am Alter eines Antragstellers, ist der Antragsteller zu einer ärztlichen Untersuchung verpflichtet; im Fall eines Ausländers im Sinne von Abschnitt 16 Absatz 2* muss die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder Vormunds eingeholt werden.</p> <p>Geht aus der ärztlichen Untersuchung hervor, dass es sich beim Antragsteller um einen Volljährigen handelt, betrachtet das Ministerium ihn ab diesem Zeitpunkt als Volljährigen und informiert unverzüglich seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund sowie das zuständige Gericht über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung.</p> <p>Verweigert der Ausländer, sein Vormund die ärztliche Untersuchung, wird der Ausländer in Übereinstimmung mit diesem Gesetz für die Zwecke des Verfahrens als Volljähriger betrachtet.</p> <p>Geht aus der ärztlichen Untersuchung nicht hervor, ob es sich um einen Minderjährigen oder einen Volljährigen handelt, wird er in Übereinstimmung mit diesem Gesetz für die Zwecke des Verfahrens als Minderjähriger betrachtet, und der gesetzliche Vertreter oder Vormund informiert den Antragsteller unverzüglich hierüber.</p> <p>Im Rahmen der Aufklärung gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 informiert das Ministerium den Antragsteller über die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung, die dabei verwendeten Methoden und die Folgen der Untersuchung auf die Prüfung des Asylantrags sowie die Folgen einer Verweigerung der Untersuchung.</p> <p>Abschnitt 4/2: Bevor der Fragebogen ausgefüllt wird, spätestens jedoch binnen 15 Tagen nach Aufnahme des Verfahrens, informiert der zuständige Mitarbeiter des Ministeriums den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens, über mögliche Folgen der Nichterfüllung oder Verletzung seiner Pflichten gemäß diesem Gesetz, über die Möglichkeit der Vertretung im Verfahren gemäß diesem Gesetz und über den Zugang zu einem Rechtsbeistand. Das Ministerium informiert den Antragsteller außerdem über Nichtregierungsorganisationen, die sich vorrangig um Asylbewerber und Asylanträge kümmern; sofern möglich erfolgt diese Aufklärung schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis beim Antragsteller vorausgesetzt werden kann.</p> <p>Abschnitt 16/2 Absatz 2: Rechtliche Handlungen im Namen eines Ausländers, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat (unter 18 Jahren), werden durch seinen gesetzlichen Vertreter vorgenommen. Hält sich ein solcher Ausländer ohne gesetzlichen Vertreter im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik auf, benennt das Gericht für ihn einen Vormund.</p> | <p>Gesetz über internationalen Schutz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 11/11 – konsolidierte Fassung, 98/11 – odl. US in 83/12, im Folgenden „Gesetz“):</p> <p>In Artikel 44a werden die Verfahren zur Bestimmung des Alters von Antragstellern eingeführt, die beim Einreichen ihres Antrags unbegleitete Minderjährige zu sein. Das Verfahren zur Altersbestimmung wird gemäß dem Gesetz ausschließlich in Fällen, in denen Zweifel am tatsächlichen Alter des Antragstellers bestehen, als ärztliche Untersuchung durchgeführt. Ein unbegleiteter Minderjähriger wird bereits vor der Prüfung seines Antrags über die Möglichkeit informiert, dass eine Untersuchung zur Altersbestimmung angeordnet werden kann. Er wird darüber hinaus über den Verlauf der Untersuchung, über mögliche Folgen der Ergebnisse sowie über die Folgen einer Verweigerung der Untersuchung informiert. Die bei der Untersuchung zur Altersbestimmung verwendeten Methoden und Standards werden vom Sachverständigen anhand ethischer Grundsätze bestimmt; das Gesetz gibt lediglich vor, dass ein medizinischer Sachverständiger die Untersuchung vorzunehmen hat.</p> <p>Die Untersuchung zur Bestimmung des Alters des mutmaßlich unbegleiteten Minderjährigen darf nur mit seiner Zustimmung und mit der seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Wird die ärztliche Untersuchung ohne hinreichende Begründung verweigert, wird der unbegleitete Minderjährige im folgenden Verfahren als Erwachsener betrachtet. In erster Linie gelten medizinische Gründe als hinreichende Begründung für die Verweigerung der Untersuchung. Der Antrag einer Person, die angibt, ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein, darf nicht nur aus dem Grund abgelehnt werden, dass sie die ärztliche Untersuchung verweigert hat. Bestehen nach der Untersuchung weiterhin Zweifel, ob es sich um einen Minderjährigen oder einen Volljährigen handelt, wird der Antragsteller als Minderjähriger betrachtet.</p> <p>Nach der Untersuchung stellt der Sachverständige ein schriftliches Gutachten aus, und der Antragsteller und sein gesetzlicher Vertreter werden über dessen Inhalt informiert. Eine unabhängige Beschwerde gegen das Sachverständigengutachten ist nicht zulässig, im Rahmen des Verfahrens über internationalen Schutz jedoch möglich.</p> |
| Rumänien | Slowakische Republik | Slowenien |

| | |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Spanien | <p>Spanisches Gesetz 2/2009, 11. Dezember 2009, zur Änderung von Organgesetz 4/2000, 11. Januar 2000, über die Rechte und Pflichten von Ausländern in Spanien und über soziale Integration; königliches Dekret 557/2011, 20. April 2011, zur Genehmigung der Verordnung zur Entwicklung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Pflichten von Ausländern in Spanien und über soziale Integration nach seiner Änderung durch das Organgesetz 2/2009; spanisches Gesetz zum Rechtsschutz von Minderjährigen 1/1996, 15. Januar 1996, zur teilweisen Änderung der Vorschriften für zivilrechtliche Verfahren; gerichtliche Anordnung der Audiencia Provincial de Madrid (Abschnitt 22) vom 2.2.2012 zu den Kriterien für die Altersbestimmung: Der Anordnung zufolge betrachtet der Ausschuss der Regionalregierung Madrid zum Schutz Minderjähriger die ärztliche Untersuchung als einzigen Nachweis für das Alter; diese lässt jedoch keine genauen Schlussfolgerungen zu. Es werden also weitere Nachweise benötigt, um das Alter mutmaßlich Minderjähriger zu bestimmen.</p> |
| Schweden | <p>Gemäß Kapitel 8 Absatz 10 Buchstabe f der schwedischen Ausländerverordnung (2006:97) ist ein asylsuchendes Kind in Verbindung mit dem Asylantrag über die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung zur Bestimmung seines Alters zu informieren. Die schwedische Rechtsprechung umfasst u. a. folgende Urteile: MIG 2007:12: Die Beweislast liegt beim Antragsteller, d. h., er muss seine Identität glaubwürdig (in Asylsachen) oder belegt (bei anderen Gründen) darstellen. Hierbei gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ für schutzbedürftige Personen, wenn die Angaben des Antragstellers glaubwürdig, plausibel und kohärent sind und den bekannten Tatsachen nicht widersprechen. https://lagen.nu/dom/mig/2007:12 UM 6147-11: Ein unbegleiteter Kind, das angibt, minderjährig zu sein, trägt die Beweislast für sein angegebenes Alter. MIG 2011:11: Die Identität einer Person setzt sich zusammen aus Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. https://lagen.nu/dom/mig/2011:11 Die Bundesverfassung geht auf die Situation der Altersbestimmung in folgenden Artikeln ein: Artikel 11: Schutz und Entwicklung der Kinder, Artikel 13: Achtung von Privat- und Familienleben, Artikel 41: Verantwortung von Bund und Kantonen für den Schutz von Kindern und Familie und Artikel 62: Unterrichts und Entwicklung aller Kinder. Im Asylgesetz (AsyVG vom 26. Juni 1998) ist folgender Artikel von Belang: Artikel 17: Minderjährige und Schutz im Verfahren; in der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyV 1) Artikel 7: Vertretung von Minderjährigen, Schutz und Entwicklung des Kindes. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist abrufbar unter: http://www.bvger.ch/recht/00551/index.html?lang=de. BVGE C-3885/2007: Konkrete Integration des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Schweizer Recht BVGE C-723/2007: Konkrete Integration von Artikel 8 EMRK in Schweizer Recht BVGE E-6811/2006: Notwendigkeit von Schutz und Entwicklung des Kindes BVGE D-4243/2009: Wohl des Kindes EMARK 1992/2: Vertretung eines Minderjährigen im Asylverfahren EMARK 2003/1, 2006/14: Rolle der Vertrauensperson EMARK 2004/30, 2005/16: Grundsatz der eindeutigen Nachweise EMARK 200/19: Grenzen der Röntgendiagnostik von Knochen EMARK 1996/3, 1996/5, 199/25: Urteilsvermögen/Gespräch</p> |
| Vereinigtes Königreich | <p>Im Vereinigten Königreich wird eine Altersbestimmung akzeptiert, die mit der Rechtsprechung in der Sache Merton übereinstimmt. Diese gehört zu den wegweisenden Urteilen zur Altersbestimmung im Vereinigten Königreich (B v London Borough of Merton [2003] EWHC 1689 (Admin)), die lokalen Behörden als allgemeine Hilfestellung bei der Art und Weise, in der sie Altersbestimmungen durchzuführen haben, dient. http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2003/1689.html FZ v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59 entwickelte die Vorschriften zu Fairness und Verhältnismäßigkeit bei der Altersbestimmung. http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2011/59.html R (T) v Entfield [2004] EWHC 2297 (Admin) hob die Bedeutung der Erwägung einer Altersbestimmung hervor. http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2004/2297.html A & W v SSHD & Kent County Council [2009] EWHC 939 (Admin) zur Offenlegung von Altersbestimmungen vor dem Innenministerium und zur Gewichtung pädiatrischer Berichte. http://www.unhcr.org/refworld/country,GBR_HC_QB,,IRQ,,4a251daf2,0.html R (A) & R (M) [2009] UKSC 8 ergab, dass Gerichte in Alterssachen die endgültige Entscheidung treffen. http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2009/8.html R v London Borough of Croydon [2011] EWHC 1473 untersuchte pädiatrische Berichte. http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2011/1473.html A & M (R, on the application of) v London Borough of Croydon & London Borough of Lambeth [2008] EWCA Civ 1445 bot eine Hilfestellung zu Beschwerden, bei denen der Antragsteller die Ergebnisse der Altersbestimmung nicht offenlegte. http://www.supremecourt.uk/decided-cases/docs/UKSC_2009_0106_Judgment.pdf AA (Afghanistan) v SSHD [2007] EWCA Civ 12 betraf einen Fall, in dem der Einwanderungsrichter entschied, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung minderjährig, zum Zeitpunkt der Beschwerde jedoch volljährig war. http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2007/12.html R (PM) v Hertfordshire County Council [2010] EWHC 2056 (Admin) ergab, dass die lokale Behörde nicht durch die Tatsachenfeststellung des First Tier Tribunal hinsichtlich des Alters eines Antragstellers gebunden ist. http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2010/2056.html</p> |

Anhang 5: Überblick über die verschiedenen verfahrenstechnischen und absichernden Elemente, die aktuell zur Altersbestimmung verwendet werden

| Land | Einwilligung wird nach vorheriger Aufklärung vor Altersbestimmung eingeholt | Antragsteller wird über gesundheitliche Auswirkungen der verwendeten Methoden informiert | Antragsteller wird über Folgen und wahrscheinliche Ergebnisse der Altersbestimmung informiert | Weitere Ansätze werden verfolgt, bevor Untersuchungen zur Altersbestimmung durchgeführt werden | Grundsatz „in dubio pro reo“ wird zugunsten des Antragstellers angewandt | Möglichkeit der Verweigerung der Altersbestimmung durch den Antragsteller | Verweigerung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung führt nicht automatisch zur Behandlung als Volljähriger | Antragsteller wird während des Verfahrens durch unabhängige Person unterstützt | Antragsteller wird über die Ergebnisse in einer ihm verständlichen Sprache informiert | Antragsteller wird über Widerspruchsrecht/Möglichkeiten zur Antefeuchtung informiert | Antragsteller bis zum Ergebnis als Minderjähriger betrachtet |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Österreich | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Belgien | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Bulgarien | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Kroatien | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Zypern | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Tschechische Republik | ✓ | | ✓ | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Dänemark | ✓ | | | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Estland | ✓ | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Finnland | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Frankreich | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | | | | | ✓ |
| Deutschland | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | * | ✓ |
| Griechenland | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Ungarn | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Irland | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Italien | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Lettland | - | | ✓ | | ✓ | | ✓ | ✓ | | | ✓ |
| Litauen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Luxemburg | - | | ✓ | | ✓ | | | ✓ | | | ✓ |
| Malta | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |

| Land | Einwilligung wird nach vorheriger Aufklärung vor Altersbestimmung eingeholt | Antragsteller wird über gesundheitliche Auswirkungen der verwendeten Methoden informiert | Antragsteller wird über Folgen und wahrscheinliche Ergebnisse der Altersbestimmung informiert | Weitere Ansätze werden verfolgt, bevor Untersuchungen zur Altersbestimmung durchgeführt werden | Grundsatz „in dubio pro reo“ wird zugunsten des Antragstellers angewandt | Möglichkeit der Verweigerung der Altersbestimmung durch den Antragsteller | Verweigerung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung führt nicht automatisch zur Behandlung als Volljähriger | Antragsteller wird während des Verfahrens durch unabhängige Person unterstützt | Antragsteller wird über die Ergebnisse in einer ihm verständlichen Sprache informiert | Antragsteller wird über Widerspruchsrecht/Möglichkeiten zur Anfechtung informiert | Antragsteller bis zum Ergebnis als Minderjähriger betrachtet |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Niederlande | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ ⁽⁹⁵⁾ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Norwegen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Polen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Portugal | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Rumänien | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Slowakei | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Slowenien | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | ✓ |
| Spanien | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Schweden | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Schweiz | - | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Vereinigtes Königreich | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |

⁽⁹⁵⁾ Der Antrag wird nicht automatisch abgelehnt, die Verweigerung der Altersbestimmung führt jedoch zur Annahme der Volljährigkeit. Der Asylantrag wird dann so geprüft, als wäre der Antragsteller volljährig.

Anhang 6: Überblick über die zur Altersbestimmung verwendeten Methoden, nach Land

Nichtmedizinische Methoden

| Land | Eingereichte Dokumente | Gespräch zur Altersbestimmung | Beurteilung durch Sozialdienst | Schätzungen anhand der physischen Erscheinung | Sonstige |
|------------------------|------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------|
| Australien | √ | √ | | √ | |
| Österreich | √ | √ | | | |
| Belgien | √ | | | | |
| Bulgarien | | | √ | | |
| Kanada | √ | | | | √ ⁽⁹⁶⁾ |
| Kroatien | √ | √ | | | |
| Zypern | √ | √ | | | |
| Tschechische Republik | √ | | | | |
| Dänemark | √ | | | | |
| Estland | √ | √ | √ | √ | |
| Finnland | √ | √ | | √ | |
| Frankreich | √ | √ | | | |
| Deutschland | √ | √ | | √ | |
| Griechenland | √ | √ | √ | | √ ⁽⁹⁷⁾ |
| Ungarn | √ | √ | | √ | |
| Irland | √ | √ | √ | √ | |
| Italien | √ | √ | | | |
| Lettland | | | | | |
| Litauen | √ | √ | | | |
| Luxemburg | | | | | |
| Malta | √ | √ | | | |
| Niederlande | √ | √ | | √ | |
| Neuseeland | √ | | √ | √ | |
| Norwegen | √ | √ | | √ | |
| Polen | √ | √ | | | |
| Portugal | | | | | |
| Rumänien | | | | √ | |
| Slowakei | √ | | | | |
| Slowenien | √ | | | | √ ⁽⁹⁸⁾ |
| Spanien | √ | √ | | | |
| Schweden | √ | √ | √ | √ | |
| Schweiz | √ | √ | | | |
| Vereinigtes Königreich | √ | √ | √ | √ | √ ⁽⁹⁹⁾ |
| Vereinigte Staaten | √ | √ | | | √ ⁽¹⁰⁰⁾ |

⁽⁹⁶⁾ Keine bestimmte Vorgehensweise; Standardpraxis wird befolgt.

⁽⁹⁷⁾ Gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Kind.

⁽⁹⁸⁾ Gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Kind.

⁽⁹⁹⁾ Das Vereinigte Königreich nimmt keine Weiterleitung zur Altersbestimmung an den Sozialdienst vor, wenn Zweifel an der Angabe eines Asylbewerbers, minderjährig zu sein, bestehen und keine oder nur wenige Nachweise zur Stützung dieser Altersangaben vorliegen und seine physische Erscheinung bzw. sein Verhalten nahelegen, dass er deutlich älter ist als 18 Jahre. Unter diesen Umständen wird der Antragsteller vom Innenministerium als Volljähriger betrachtet. Zwei geeignete Beamte müssen unabhängig voneinander eine sorgfältige Beurteilung abgeben, ob ein Antragsteller in diese Kategorie fällt und damit als Volljähriger betrachtet wird. Der Antragsteller wird hierüber und über die Tatsache informiert, dass er sich zwecks einer Altersbestimmung an den Sozialdienst wenden kann. Liegen dem Innenministerium neue Nachweise vor, ist die Entscheidung, den Antragsteller als Volljährigen zu betrachten, erneut zu prüfen.

⁽¹⁰⁰⁾ Führen grundsätzlich keine wissenschaftlichen Beurteilungen zur Bestimmung des Alters eines Antragstellers durch.

Medizinische Methoden

| Land | Röntgenuntersuchung der Hand und des Handgelenks | Röntgenuntersuchung des Schlüsselbeins | Zahnmedizinische Röntgenuntersuchung | Zahnmedizinische Untersuchung | Psychologische Gespräche/ Tests | Kinderärztliche Bestimmung des physischen Entwicklungsstands | Untersuchung der Geschlechtsreife | Sonstige |
|------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Australien | | | | | | | | |
| Österreich | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | |
| Belgien | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | |
| Bulgarien | ✓ | | | | ✓ | | ✓ | |
| Kanada | | | | | | | | |
| Kroatien | | | | | | | | ✓ ⁽¹⁰¹⁾ |
| Zypern | | | | | | | | |
| Tschechische Republik | ✓ | | | | | | | |
| Dänemark | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | |
| Estland | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Finnland | ✓ | | ✓ | ✓ | | | | |
| Frankreich | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | | |
| Deutschland | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | |
| Griechenland | ✓ | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Ungarn | ✓ | | ✓ | ✓ | | | ✓ | |
| Irland | | | | | | | | |
| Italien | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | | |
| Lettland | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | |
| Litauen | ✓ | ✓ | | | | ✓ | | ✓ ⁽¹⁰²⁾ |
| Luxemburg | ✓ | ✓ | | | | | | |
| Malta | ✓ | | | | | | | |
| Niederlande | ✓ | ✓ | | | | | | |
| Neuseeland | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Norwegen | ✓ | | ✓ | ✓ | | | | |
| Polen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | | ✓ ⁽¹⁰³⁾ |
| Portugal | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | | |
| Rumänien | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | ✓ | |
| Slowakei | ✓ | ✓ | | | | ✓ | | |
| Slowenien | | | | | | | | |
| Spanien | ✓ | | | | | | | |
| Schweden | ✓ | | ✓ | | | | | |
| Schweiz | ✓ | | | | | | | |
| Vereinigtes Königreich | | | | | | | | |
| Vereinigte Staaten | | | | | | | | ✓ ⁽¹⁰⁴⁾ |

⁽¹⁰¹⁾Hat in zwei (2) Fällen medizinische Methoden angewandt.

⁽¹⁰²⁾Röntgenuntersuchungen der Halswirbelsäule und der rechten Schulter.

⁽¹⁰³⁾DNA-Untersuchung auf Ersuchen des Antragstellers.

⁽¹⁰⁴⁾Führen grundsätzlich keine wissenschaftlichen Beurteilungen zur Bestimmung des Alters eines Antragstellers durch.

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union
(http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm).

BZ-02-13-783-DE-N



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-9243-051-1



9 789292 430511

doi:10.2847/12075